



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit:

Die Gespenster der Vergangenheit.

**Osttimors Aufarbeitung der Vergangenheit auf der Suche nach
einem stabilen Frieden. Eine Literaturanalyse.**

Verfasserin:

Daniela Sarah Klocker

angestrebter akademischer Grad:

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A307

Studienrichtung lt. Studienblatt: Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuer: Univ.-Prof. Mag. Dr. Hermann MÜCKLER

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Problemstellung und deren Relevanz	1
1.2. Ziel der Arbeit und methodisches Vorgehen	3
1.3. Aufbau der Arbeit	5
2. Geschichtlicher Abriss Osttimors	7
2.1. Vorkoloniale Epoche	7
2.2. Portugiesische Kolonialherrschaft (1512-1974)	9
2.3. Japanische Besatzung (1942-1945)	11
2.4. Bürgerkrieg und Parteienbildung (1974-1975)	12
2.5. Invasion und Anschluss an Indonesien (1975-1999)	14
2.6. Der Weg in die Unabhängigkeit (1999)	16
2.7. Jüngere Geschichte und aktuelle Situation	18
I. Theoretische Analyse	25
3. Dimension der Friedensproblematik	27
3.1. Historische Entwicklungen der Friedensethik/-forschung	27
3.2. Bestimmung des Friedensbegriffs	31
4. Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt Gesellschaften	35
4.1. Konzept der Friedenskonsolidierung	35
4.2. Der Aspekt Kultur in der Friedenskonsolidierung	38
4.3. Herausforderungen und Probleme der Friedenskonsolidierung	41
4.4. Rahmenbedingungen für einen innergesellschaftlichen Friedenskonsolidierungsprozess nach John Paul Lederach	44
4.4.1. Einbeziehung aller Akteure der Post-Konflikt Gesellschaft	44
4.4.2. Nutzung aller Ressourcen	48
4.4.3. Aufbau von Beziehungen	50

5. Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung	53
5.1. Erinnerungskultur und kollektives Gedächtnis	54
5.2. Warum Erinnern in Post-Konflikt Gesellschaften?	57
5.3. Versöhnung als Prozess und Ziel der Vergangenheitsaufarbeitung	59
5.4. Dimension der Gerechtigkeit	60
5.4.1. Kriegstribunale - Gerechtigkeit durch juristische Strafverfolgung	63
5.4.2. <i>Traditional Justice</i> - wiederaufbauende Gerechtigkeit	65
5.5. Dimension der Wahrheit	67
5.5.1. Wahrheitskommissionen	69
6. Zusammenfassung	73
II. Analyse des Fallbeispiels - Vergangenheitsaufarbeitung in Osttimor	75
7. Die belastende Vergangenheit Osttimors	77
8. Auf der Suche nach Gerechtigkeit	81
8.1. Ad-hoc-Menschenrechtsgericht in Jakarta	82
8.1.1. Bewertung	84
8.2. Sondergericht in Osttimor	85
8.2.1. <i>Serious Crimes Unit</i> (SCU)	85
8.2.2. Bewertung	87
9. Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission (CAVR)	89
9.1. Aufbau, Mandat, Genese	89
9.2. Wahrheitsfindung	92
9.2.1. Datenerheben, Aussagen, Interviews	92
9.2.2. Öffentliche Anhörungen	93
9.2.3. Forschungen	95
9.3. Versöhnungsprozess auf Gemeindeebene (CRP)	97
9.4. Abschlussbericht	101
9.5. Bewertung	104
10. Wahrheits- und Freundschaftskommission (CTF)	107
10.0.1. Bewertung	110
11. Versöhnungsprozess und Aufbau friedlicher Beziehungen	113

12. Zusammenfassung	117
13. Fazit	121
14. Anhang	139

Abbildungsverzeichnis

4.1. “ <i>The Place Called Reconciliation</i> ”	51
14.1.Landkarte Osttimor	139

Abkürzungsverzeichnis

APODETI	Associação Popular Social Democrática Timorese
ASDT	Associação Social-Democrata de Timor
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CAVR	Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission
CNRM	Conselho Nacional da Resistencia Maubere
CNRT	Conselho Nacional de Resistencia Timorese, später Congresso Nacional da Reconstrução Timorese
CRP	Community Reconciliation Process
CTF	Wahrheits- und Freundschaftskommission
FALINTIL	Forças Armadas de Libertação Nacional de Timor-Leste
FRETILIN	Frente Revolucionária de Timor Leste Independente
ICC	Internationaler Strafgerichtshof
ICTJ	International Center for Transitional Justice
ICTR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
INTERFET	...	International Forces East Timor
INTERPOL	...	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation
ISF	International Stabilization Force
KPP-HAM	Kommission für Menschenrechtsverletzungen in Osttimor
NC	National Council
NCC	National Consultative Council
NGO	Non-Governmental Organization
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Abkürzungsverzeichnis

PD	Partido Democrático
PSD	Partido Social Democrata
SCU	Serious Crimes Unit
SOM	Senior Official Meeting
SRSR	Special Representative of the Secretary-General
TOR	Terms of Reference
TRC	Wahrheits- und Versöhnungskommission
UDT	União Democrática de Timor
UNAMET	United Nations Mission in East Timor
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNMISET	United Nations Mission of Support in East Timor
UNMIT	United Nations Integrated Mission in Timor-Leste
UNO	United Nations Organization
UNOTIL	United Nations Office in Timor-Leste
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor

1

Kapitel 1.

Einleitung

1.1. Problemstellung und deren Relevanz

Die vorliegende Arbeit bewegt sich im Rahmen der Friedens- und Konfliktforschung und soll im Besonderen der Friedensursachenforschung zugeordnet werden. Im 20. Jahrhundert, dem "Jahrhundert der Kriege", ist in der Friedens- und Konfliktforschung vermehrt die Forderung aufgekommen, neben der zweifellos weiterhin wichtigen Kriegs- und Konfliktursachenforschung eine stärkere Aufmerksamkeit auf die Friedensursachenforschung zu legen. Im politischen und wissenschaftlichen Diskurs setzte sich zunehmend die Annahme durch, dass die formale Beendigung eines Krieges oder Konfliktes noch lange keine Garantie für einen stabilen und langfristigen Frieden ist. Die Friedensursachenforschung beschäftigt sich vor diesem Hintergrund mit den Faktoren und Handlungsstrategien, welche eine Friedenskonsolidierung begünstigen und zu einem stabilen Frieden führen. Ein stabiler Friede, also eine kontinuierliche gewaltfreie Konfliktbearbeitung, wird vielmehr durch gerechte soziale, ökonomische, politische und kulturelle Strukturen gefördert. Friedenskonsolidierung muss in diesem Sinne nicht nur den negativen Frieden, also die Abwesenheit von direkter Gewalt, sondern besonders den positiven Frieden, die zusätzliche Abwesenheit von kultureller und struktureller Gewalt, zum Ziel haben. (vgl. Hess, 1997, S. 380) Nach Lederach (1997) muss der Friedenskonsolidierungsprozess bei der Beziehung der Akteure eines Konfliktes ansetzen und dabei emotionale sowie sozial-psychologische Aspekte beachten mit dem Ziel der Versöhnung der Konfliktparteien. Denn die Beziehung zwischen den Konfliktparteien stellt nicht nur die Grundlage für den Konflikt dar, sie ist auch gleichzeitig Grundlage einer langfristigen friedlichen Lösung des Konfliktes. Eine ungenügende oder erst gar nicht stattfindende Vergangenheitsaufarbeitung hat sich dabei viel zu oft als Ursache gewaltsamer Austragung alter und neuer Konflikte erwiesen.

Das Konzept und die Praxis der Vergangenheitsaufarbeitung reichen historisch bis zu

1. Einleitung

den Internationalen Militärtribunalen in Nürnberg und Tokio zurück. Hier erfolgten die ersten Versuche einen konstruktiven Umgang mit einer gewaltsamen Vergangenheit durch eine strafrechtliche Verfolgung zu fördern. In den folgenden Jahren des Kalten Krieges wurden jedoch jedwede Bestrebungen zur Aufarbeitung von Gewaltverbrechen international wie auch größtenteils national von einer Kultur der Straflosigkeit und der Praxis des Vergessens und Verdrängens unterdrückt. Als direkte Reaktion darauf entstanden in den 1970/80er Jahren die ersten Wahrheitskommissionen in Südamerika, mit Hilfe derer wenigstens eine Dokumentation der Unrechtserfahrungen erreicht werden konnte. Nach Ende des Kalten Krieges fand die Friedenskonsolidierung und damit die Aufarbeitung von Gewalt in Post-Konflikt Gesellschaften, aufgrund der stark ansteigenden Anzahl an immer wieder aufflammenden innerstaatlichen Konflikten, vermehrt Einzug in den politischen und wissenschaftlichen Diskurs. Die Vergangenheitsaufarbeitung wurde zusehends zu einem Muss in der Friedenskonsolidierung. (Buckley-Zistel, 2011, S. 8, 9)

Als zentrale Elemente der Vergangenheitsaufarbeitung haben sich die Dimension der Wahrheit sowie die Dimension der Gerechtigkeit herausgebildet. Es gilt dabei innerhalb von Sondergerichten bzw. nationalen, hybriden oder internationalen Tribunalen, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und Reparationsprogrammen den Fragen von Recht und Gerechtigkeit, Vertrauen, Reue und Versöhnung nachzugehen. (vgl. Ferdowsi und Matthies, 2003, S. 31-34) Der Umgang mit einer Vergangenheit, welche von Krieg, Gewalt und Repression geprägt ist, ist in Post-Konflikt Gesellschaften jedoch äußerst schwierig. Die Überwindung des Unrechts durch Gerechtigkeitsfindung, Wahrheitsfindung sowie die Konstruktion diverser und manchmal widersprüchlicher Erinnerungsdiskurse werden oftmals zum Schauplatz weitergeführter Kämpfe. Denn die politischen und individuellen Wahrnehmungen wie mit dem vergangenen Unrecht umgegangen werden soll, unterscheiden sich oft erheblich. Der Umgang mit der von Gewalt geprägten Vergangenheit legt den Grundstein für ein zukünftiges Miteinander, denn ungeklärte Fragen über die Vergangenheit und die Verantwortung von Gewalttaten laufen Gefahr für politische Zwecke instrumentalisiert zu werden und Konfliktlinien zu verschärfen und zu verhärten. (Buckley-Zistel, 2011, S. 7-10)

Diese Studie beschäftigt sich mit der Frage, welchen Beitrag die Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung zur Erreichung eines stabilen Friedens leisten kann. Im Spezifischen soll dies anhand des Beispiels Osttimor erörtert werden, indem analysiert wird, wie der Versöhnungsprozess und der Aufbau friedlicher Beziehungen durch die Vergangenheitsaufarbeitung beeinflusst wurden.

Als Indonesien am 07. Dezember 1975 mit militärischen Streitkräften in Osttimor einfiel und dieses 24 Jahre lang okkupierte, geriet auch Osttimor zum Schauplatz post-

kolonialer Konflikte. Das Regime Indonesiens war von äußerster Brutalität geprägt. Die Bevölkerung Osttimors wurde Opfer schwerer Menschenrechtsverbrechen, welche von Deportationen auf entlegene indonesische Inseln, Zwangsumsiedlungen, Verschwindenlassen von Personen, Vergewaltigungen, willkürliche Verhaftungen und Folter, systematische Vernichtung der Ernte bis hin zu willkürlichen Exekutionen reichten. Ein Drittel der Bevölkerung starb an den Folgen der Gewalt während den 24 Jahren der indonesischen Besatzung. (vgl. Schmolze, 2009, S. 336)

Am 30. August 1999, nach beinahe 500 Jahren portugiesischer Kolonialherrschaft und 24 Jahren unter Indonesischer Okkupation, fanden in Osttimor erstmals freie Wahlen statt. Dabei sprach sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung für die Unabhängigkeit ihres Landes aus. Der Weg dorthin war jedoch keineswegs ein einfacher, denn auf das Unabhängigkeitsreferendum folgte eine, von den indonesischen Streitkräften geplante, dreiwöchige Gewaltkampagne, in welcher durch lokale Milizen über 1.000 Menschen ermordet, hunderttausende aus ihren Gemeinden vertrieben und Städte und Dörfer niedergebrannt wurden. Als die indonesischen Truppen abzogen, hinterließen sie eine tief gespaltene Gesellschaft.

Nach Erreichen der Unabhängigkeit wurden in Osttimor und auch in Indonesien verschiedene Institutionen der Vergangenheitsaufarbeitung errichtet. Unter Berücksichtigung der beiden zentralen Dimensionen der Vergangenheitsaufarbeitung, Gerechtigkeit und Wahrheit wurden Sondertribunale in Dili, ein Ad-hoc-Menschenrechtsgericht in Jakarta, die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission in Osttimor und die bilaterale Wahrheits- und Freundschaftskommission errichtet. Die Versöhnung zwischen den Konfliktparteien nahm bisher für die Regierung des Landes zwar einen hohen Stellenwert ein, der Vergangenheitsaufarbeitung sollte dabei jedoch eher eine geringere Priorität zukommen. Auch das unabhängige Osttimor war nicht von gewaltvollen Konfliktaustragungen verschont, wie dies unter anderem die Krise 2006 und die Anschläge auf den Präsidenten und den Premierminister 2008 zeigten. Es drängt sich die Frage auf, ob dies durch eine adäquate Vergangenheitsaufarbeitung hätte verhindert werden können?

1.2. Ziel der Arbeit und methodisches Vorgehen

Genau hier soll die vorliegende Arbeit ansetzen, indem sie die Vergangenheitsaufarbeitung als eine Dimension der Handlungsstrategien in der Friedenskonsolidierung zur Erreichung eines dauerhaften Friedens analysiert. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Friedensforschung, Methoden und Strategien zu finden, wie eine gespaltene Gesellschaft wieder zusammengeführt werden kann. Denn Zeiten von personaler und auch

1. Einleitung

struktureller Gewalt hinterlassen Wunden in der Bevölkerung, welche es zu heilen gilt. Dies kann unter anderem mit dem Prozess der Vergangenheitsaufarbeitung erreicht werden, welcher die Dimension der Wahrheitsfindung und der Gerechtigkeit vereinen soll, um einen Versöhnungsprozess einzuleiten.

Ziel dieser Studie ist es also aufzuzeigen, welchen bedeutenden Stellenwert die Vergangenheitsaufarbeitung in der Konsolidierung eines stabilen und langfristigen Friedens einnimmt. Eine adäquate Vergangenheitsaufarbeitung ist in einer von Krieg, Gewalt und Repression gespaltenen Gesellschaften eine Notwendigkeit, um den Aufbau von friedlichen Beziehung zu garantieren. Erfolgt kein konstruktiver Umgang mit der Vergangenheit kann kein erfolgreicher Versöhnungsprozess eingeleitet werden und es können immer wieder Formen von gewaltsamer Konfliktaustragung auftreten. Diese grundlegende theoretische Annahme soll anhand einer Fallanalyse der Vergangenheitsaufarbeitung in Osttimor überprüft werden.

Einzelfallanalysen sind ein Kennzeichen der Qualitativen Sozialwissenschaft, denn für ihre eher offene, eher deskriptive und eher interpretative Methodik eignen sich diese bestens als Anwendungsgebiet. Das methodische Vorgehen dieser Arbeit beruht auf der Analyse einschlägiger Literatur zu dem bereits erläuterten spezifischen thematischen wie regionalen Forschungsgebiet. Als einschlägige Literatur werden dabei sozialwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Artikel und Bücher, Veröffentlichungen und Petitionen von multinationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Berichte staatlicher Institutionen und unabhängigen Behörden wie der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission, Resolutionen der UNO sowie sozialwissenschaftliche Enzyklopädien betrachtet. Die Auswertung der Literatur erfolgte nach den Grundprinzipien der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2008). Gegenstand der Inhaltsanalyse ist die fixierte Kommunikation, also Sprache, Musik, Bilder und ähnliches, welche in irgendeiner Form protokolliert und festgehalten wurden. Ihr Vorgehen ist ein systematisches, was sich auch darin zeigt, dass es theoriegeleitet ist. Texte werden dabei nicht einfach nur referiert, sondern anhand einer theoretisch ausgewiesenen Fragestellung analysiert. Theoriegeleitetheit bedeutet an dieser Stelle das Anknüpfen an den Erfahrungen anderer im Zusammenhang mit dem zu untersuchenden Gegenstand. Schließlich ist Inhaltsanalyse eine schlussfolgernde Methode, welche das Material nicht ausschließlich für sich, sondern vielmehr als Teil des Kommunikationsprozesses analysieren will. (vgl. Mayring, 2008, S. 12, 21)

1.3. Aufbau der Arbeit

Das folgende Kapitel (Geschichtlicher Abriss) soll einen Überblick über die historischen Ereignisse Osttimors geben. Die Einteilung erfolgt dabei in die Vorkoloniale Epoche, die Portugiesische Kolonialherrschaft, die Japanische Besatzung, der Bürgerkrieg und die Parteienbildung, die Invasion Indonesiens, der Weg in die Unabhängigkeit und schließlich die Jüngere Geschichte und die aktuelle Situation. Hier soll aufgezeigt werden, welchen Prozess der Dekonstruktion Osttimor über viele Jahrhunderte hinweg erfahren hat. Der Geschichtliche Abriss soll helfen zu verstehen, wie es zu einer tief gespaltenen Gesellschaft in Osttimor kommen konnte.

Die Argumentation der Problemstellung erfolgt grundsätzlich in zwei Teilen, der theoretischen Abhandlung und der Fallanalyse. Im ersten Teil soll zuerst eine Annäherung an den Friedensbegriff, wie er dieser Studie zugrunde liegt, gemacht werden. Der Friedensbegriff ist im wissenschaftlichen aber auch im alltäglichen und politischen Diskurs ein recht umstrittener und auf eine allgemein gültige Definition konnte sich bisher noch nicht geeinigt werden. In Kapitel 4 erfolgt dann eine Darstellung des Konzeptes der Friedenskonsolidierung, innerhalb welchem Rahmens sich auch die Vergangenheitsaufarbeitung bewegt. Das Konzept der Friedenskonsolidierung ist ein eher junges und konnte sich erst nach dem Kalten Krieg richtig etablieren. Seither nimmt es jedoch immer mehr an Bedeutung zu, um in Post-Konflikt Gesellschaften dem erreichten negativen Frieden Stabilität und Dauerhaftigkeit zu verleihen. Als Grundstein eines innergesellschaftlichen Friedenskonsolidierungsprozesses hat sich nach John Paul Lederach (1997) der Aufbau friedlicher Beziehungen erwiesen. Kapitel 5 soll erörtern, wie nun friedliche Beziehungen und eine Versöhnung erreicht werden können. Die Vergangenheitsaufarbeitung steht hier im Mittelpunkt. Ihre zentralen Elemente Gerechtigkeit und Wahrheit werden einer genaueren Analyse unterzogen, um ihren Beitrag im Versöhnungsprozess und dem Aufbau friedlicher Beziehungen aufzuzeigen.

Im zweiten Teil wird das Fallbeispiel Osttimor einer näheren Betrachtung unterzogen. Nachdem die Gewalttaten während der indonesischen Besatzung, welche sich als belastende Vergangenheit für Osttimor erweisen, erörtert wurden, erfolgt eine Analyse der Institutionen der Vergangenheitsaufarbeitung in Osttimor. In der Kultur- und Sozialanthropologie hat die Untersuchung von Institutionen durchaus Tradition, wie sich dies unter anderem bereits bei E.E. Evans-Pritchard 1940 in *“The Nuer: A description of the Modes of Livelihood and Political Institutions of a Niolitic People”* oder bei W. R. Smith (1889) in *“Lectures on the Religion of the Semites. First Series: The Fundamental Institutions”* erkennen lässt. (vgl. Loch, 2007, S. 327)

In Kapitel 8 bis 10 sollen die Sondergerichte und die Empfangs-, Wahrheits- und Ver-

1. Einleitung

söhnungskommission in Osttimor, das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht in Indonesien und die bilaterale Wahrheits- und Freundschaftskommission einer Analyse unterzogen werden. Dies soll Aufschluss über ihren Beitrag zum Versöhnungsprozess und zum Aufbau friedlicher Beziehungen geben.

Schließlich soll im Fazit eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung und eine Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Kapitel 2.

2 Geschichtlicher Abriss Osttimors

2.1. Vorkoloniale Epoche

Die Besiedlung der Insel Timor erfolgte vor mehr als 35.000 Jahren und fand in mehreren Einwanderungswellen durch malaiische und melanesische Völker statt. Im Gegensatz zum ethnisch eher homogenen Westen, wo hauptsächlich die *Atonis* lebten, wies der Osten eine sehr heterogene Struktur auf. Osttimor wurde von verschiedenen kleineren Völkern mit unterschiedlichen Sprachen besiedelt, wobei das Volk der *Belu* dominierte und auch ihre Sprache, das *Tetum*, sich als Verkehrssprache durchsetzte. (vgl. Loch, 2007, S. 108, 109; vgl. Ludwig und Horta, 1985, S. 20)

Zusätzlich zu den melanesischen und malaiischen Völkern finden sich aber auch Einschläge aus Papua und von den australischen Aborigines wieder. Die Bevölkerung Timors teilte die Insel in mehrere Herrschaftsverbände auf, welche sie als *Rais* bezeichneten. Diesen Herrschaftsverbänden stand jeweils ein traditioneller Herrscher vor, der *Liurai*. Die Herrschaftsverbände unterteilten sich wiederum in verschiedene Distrikte, welche zwischen drei und 20 Ansiedlungen beinhalteten. Diese Ansiedlungen umfassten zwischen drei und zwölf Häuser. Die traditionelle Gesellschaft in Timor bestand aus fünf verschiedenen Klassen. Die *Datos* und die *Liurais* zählten zu der herrschenden Klasse, wobei den *Liurais* die höchste Autorität mit absoluter Macht zukam. Die *Datos* wiederum regierten die einzelnen Distrikte. Weiters gab es die Klasse der *Emma-reino*, welche die freie Bevölkerung darstellte, welche jedoch keine regierende Funktion hatte. Die unterste Ebene der Gesellschaft stellten die Klassen der *Atas* und der *Lutuns* dar. Die *Atas* waren Sklaven/innen und die *Lutuns* Viehhirten/innen und Diener/innen. Die *Lutuns* hatten zwar die Aufgabe dem *Liurai* zu dienen, konnten jedoch nicht von ihm

2. Geschichtlicher Abriss Osttimors

verkauft werden, da sie Eigentum des ganzen Herrschaftsverbandes waren. Die Sklaven hingegen waren meist Kriegsgefangene, welche keinen Status und keine Rechte besaßen und weiterverkauft werden konnten. Ebenso waren sie jedoch auch wie die *Lutuns* stets in die Gesellschaft eingegliedert und wurden gut behandelt. Zusätzlich bestand für sie auch die Möglichkeit ihre Freiheit zu erlangen. (vgl. Schlicher, 1996, S. 85-90)

Zu den wichtigsten Handelsgütern zählten neben den Sklaven Sandelholz, Honig und Wachs. Timor war ein wichtiger Teil des Handelsnetzwerkes, welches eng mit China und Indien verbunden war. Zentrum dieses Handelsnetzwerkes war zuerst Ostjava und später Sulawesi. Güter importiert, wurden hauptsächlich aus China, deren Händler sich auch vermehrt in verschiedenen Küstengebieten auf Timor ansiedelten. Von dort aus führten sie auch Handelsbeziehungen mit Völkern im Landesinneren, welche hin und wieder auch mit Hochzeiten gefestigt wurden. (vgl. Schlicher, 1996, S. 100, 101; vgl. Taylor, 1999, S. 1, 2)

Vor der Ankunft der Europäer wurde auf Timor der Animismus praktiziert, welcher sich bis zur indonesischen Besetzung als die meist verbreitetste Religion durchsetzte. Das alltägliche Leben der Timoresen/innen war stark geprägt von rituellen Handlungen sowie der Ahnen- und Geisterverehrung. Auch verschiedene Orte und Objekte besaßen eine spirituelle Bedeutung. Jede Ansiedlung verfügte über ein heiliges Haus, das *uma lulik*, in welchem die zeremoniellen Gegenstände aufbewahrt wurden. Die Priester wurden *dato lulik* oder *rai lulik* genannt und waren die Vermittler zwischen den Menschen und den Ahnen und Geistern. Sie waren auch für die zeremoniellen Tieropfer verantwortlich, welche alle wichtigen Ereignisse im Leben der Timoresen/innen begleiteten. (vgl. Loch, 2007, S. 118, 119; vgl. Schlicher, 1996, S. 90-92)

In Bezug auf die Struktur sozialer Organisation ist vor allem das Haus (*uma*) von zentraler Bedeutung. Durch das Haus wurde auch die Zugehörigkeit zu einer Deszendenzgruppe bestimmt. Die verschiedenen Häuser führten Heirats- und Allianzbeziehungen miteinander, durch welche Häuser und Clans verbunden und Netzwerke erweitert wurden. Der Häuserbau sowie das Jagen, Fischen, Vorbereiten und Pflügen der Felder und die Palmweinproduktion waren traditionell Aufgabe der Männer. Zu den Frauentätigkeiten hingegen gehörten Wasser- und Brennholzbeschaffung, Kochen, Kleinviehhaltung, Reinigen von Hof, Kleider und Geschirr, der Verkauf auf dem Markt und die Produktion von Kokosöl. Erziehungstätigkeiten sowie bepflanzen und ernten des Feldes wurden von den Familien gemeinsam übernommen. (vgl. Loch, 2007, S. 120-123)

Zwischen den Herrschaftsgebieten aber auch zwischen den einzelnen Distrikten fanden häufig Kriege statt um, in erster Linie, das Herrschaftsgebiet zu erweitern, aber auch der Diebstahl von Pferden, Büffeln usw. führte oftmals zu Kriegen. Sie waren

geprägt von der rituellen Kopfjagd.kehrte ein Krieger mit einem Kopf des Feindes zurück, wurde er in den Kreis der *Assuai*, der Tapferen, aufgenommen. Die Köpfe wurden solange aufbewahrt bis die gegnerischen Seiten Freundschaft schlossen. Dabei wurden dann die Köpfe ausgetauscht. Friede wurde meist durch eine Hochzeit oder durch Blutsbrüderschaft geschlossen, was die beiden Seiten dazu verpflichtete sich gegenseitig in späteren Kriegen zu unterstützen. (vgl. Schlicher, 1996, S. 92-97)

2.2. Portugiesische Kolonialherrschaft (1512-1974)

Das 15. und 16. Jahrhundert galten als die Hochblüte Portugals. Anfang des 16. Jahrhunderts war Portugal weitgehend damit beschäftigt, sein Herrschaftsgebiet auf große Teile Afrikas, Asiens und Amerikas auszuweiten. Für Timor hegte die aufsteigende Kolonialmacht jedoch nur sehr wenig Interesse und ließ daher die Kontrolle Timors vorerst in den Händen der Dominikaner. (vgl. Ludwig und Horta, 1985, S. 20-23) Die Dominikaner fanden in Timor eine Bevölkerung vor, welche noch nicht vom, sich aus Malaysia ausbreitenden, Islam erfaßt wurde. Durch intensive Missionierungsarbeit ließen sich während der portugiesischen Kolonialherrschaft ca. ein Drittel der Bevölkerung Osttimors katholisch taufen. (vgl. Loch, 2007, S. 126)

Es bestand keine direkte Verbindung von Portugal nach Timor und verwaltet wurde Timor zuerst von Goa und dann von Macao aus. Die Machtzentrale wurde schließlich auf der Insel Solor installiert und dann nach Larantuka verlegt. Larantuka wurde zu einem beliebten Ziel der Justiz Portugals, um portugiesische Strafgefangene zu verbannen. Es ließen sich jedoch auch viele Händler und Seemänner in Larantuka nieder und gingen Ehen mit den einheimischen Frauen ein. Daraus entstand eine Mischbevölkerung, welche sich selbst *Larantuqueiros* nannte. Die *Larantuqueiros* entfremdeten sich immer stärker von ihrem Mutterland und es kam schließlich zu einem politischen Bruch mit Portugal, wobei die Kolonialportugiesen aber an ihrem „portugiesischen Lebens- und Denkstil“ festhielten. (vgl. Schlicher, 1996, S. 83)

Die im Westen Timors lebenden *Atonis* und die im Osten lebenden *Belus* hatten sich zu einem gemeinsamen Königreich zusammengeschlossen und kontrollierten den gesamten Sandelholzhandel und legten somit auch die Bedingungen für den Handel fest. Erst als das vereinte Königreich immer mehr in drei unabhängige Gebiete zerfiel, bestand für die *Larantuqueiros* ab dem Jahr 1642 die Möglichkeit sich auch auf Timor niederzulassen. Sie verbündeten sich mit den Herrschaftsverbänden der Küstenregionen und konnten so nach und nach auch die Herrschaftsverbände im Landesinneren unter ihre Kontrolle bringen. Die *Larantuqueiros* sicherten sich in Timor große wirtschaftliche und politische Macht, was der Regierung in Portugal sehr missfiel. So wurden

2. Geschichtlicher Abriss Osttimors

zu Beginn des 18. Jahrhunderts portugiesische Gouverneure nach Timor entsandt, mit dem Auftrag ihre kolonialen Herrschaftsansprüche geltend zu machen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam es in weiterer Folge zu mehreren Kämpfen zwischen Portugal, Holland und den *Larantuqueiros* um die Machtansprüche in Timor. Ende des 18. Jahrhunderts regierte die Kolonialmacht Holland über den Westen der Insel, die Portugiesen zogen sich in den Ostteil zurück und die *Larantuqueiros* verblieben in Lifau, wo sie zuvor ihr Machtzentrum aufgebaut hatten. Die bereits von den *Atonis* und den *Belus* gezogene Grenze zwischen dem Osten und dem Westen Timors wurde von den Portugiesen und den Holländern beibehalten. (vgl. Ludwig und Horta, 1985, S. 20; vgl. Schlicher, 1996, S. 80-85, 97-100)

In weiterer Folge versuchte Portugal seine Machtansprüche in Osttimor zu festigen, was jedoch aufgrund der stetigen Aufstände der Herrschaftsverbände gegen die Kolonialregierung nicht sehr erfolgreich verlief. Die unsicheren Umstände veranlassten Portugal schließlich dazu, ein Verwaltungssystem in Osttimor aufzubauen. Die endgültige Ernennung Portugiesisch-Timor zu einer autonomen Provinz erfolgte jedoch erst im Jahre 1896. Die portugiesische Kolonialherrschaft in Osttimor war geprägt von zwei Phasen: Einerseits von der merkantilen Phase, in welcher gewisse Machtansprüche durch Handelsbeziehungen gefestigt wurden. Der Kontakt bestand fast ausschließlich zu den Küstenregionen. Durch politische Verträge mit den *Liurais* der Küstenregionen sollte auch ein gewisser Herrschaftsanspruch in den landesinneren Gebieten gefestigt werden. Darauf folgte die Besiedlungsphase, in welcher es zur direkten Gewaltanwendung gegen die Bevölkerung im Landesinnern kam, um den portugiesischen Machtanspruch durchzusetzen. Die erste Phase war in ihrer Durchführung eine sehr politische Methode, die zweite hingegen eine militärische, wobei sich die beiden Methoden hin und wieder auch überschneiden haben. Die Durchsetzung eines zivilen Verwaltungssystems kam erst 1934 zustande. Damit einher ging die Landenteignung sowie die Zwangsarbeit der indigenen Bevölkerung. (vgl. Jolliffe, 1978, S. 22; vgl. Schlicher, 1996, S. 108, 130-136)

1951 verlieh Portugal Osttimor den Status einer Überseeprovinz. Dadurch erlangten alle Einwohner/innen Osttimors die portugiesische Staatsbürgerschaft. In den 1960er Jahren wurde der internationale Druck auf Portugal gegen die repressive Kolonialpolitik immer größer und so wurde zumindest formal allen Staatsbürgern/innen in Osttimor das Recht zu wählen eingeräumt. Faktischer Anspruch auf das Wahlrecht erfolgte jedoch erst durch das Stellen eines Antrages zur Aufnahme in die Wählerliste. Die Kolonialregierung behielt sich das Recht ein, Personen aus verschiedenen Gründen nicht zur Wahl zuzulassen. Dazu zählten psychisch erkrankte Menschen, Personen aus Armenhäusern, Personen, welche die Ansichten der vorherrschenden Sozialpolitik nicht teilten oder auch bestimmte Mitglieder der Opposition. Der international ausgeübte

Druck änderte kaum etwas an der sozialen Stellung und den Abhängigkeitsverhältnissen der indigenen Bevölkerung. (vgl. Ludwig und Horta, 1985, S. 20-23; vgl. Schlicher, 1996, S. 296-298)

2.3. Japanische Besatzung (1942-1945)

Als der zweite Weltkrieg ausbrach, war Portugal darauf bedacht schnellstmöglich seine Neutralität zu erklären. Bis zum Jahre 1942 blieb Osttimor daher auch weiterhin in Isolation. Jedoch nur zehn Tage nach dem japanischen Angriff auf Pearl Harbor marschierten die Alliierten in Osttimor ein. Gegen den Widerstand des Gouverneurs, Ferreira de Carvalho, wurden ca. 400 Truppen aus dem heutigen Indonesien und aus Australien nach Dili entsendet. Dieser Einschnitt in die portugiesische Neutralitätserklärung gründete auf der Spekulation Japan könnte Osttimor besetzen und als Basis für einen Angriff gegen Australien nützen. Japan hingegen sah dies als Eroberungsversuch und entsendete seinerseits mehr als 20.000 Truppen nach Osttimor. (vgl. Dunn, 2003, S. 19)

Im Gegensatz zu den in Kupang in Westtimor, stationierten Truppen der Alliierten konnten jene in Dili rechtzeitig vor Eintreffen der Japaner in die Berge flüchten. In den darauf folgenden dreizehn Monaten führten die stark unterlegenen australischen Soldaten einen erbitterten Guerillakampf gegen die japanischen Besatzer, wobei ein Großteil der osttimoresischen Bevölkerung an der Seite der Australier kämpfte. Erst nach einigen Monaten gelang es der australischen Truppe ein Signal nach Darwin zu senden, woraufhin erste Hilfslieferungen per Flugzeug und später per Schiff erfolgten. In weiterer Folge sendeten die australischen Soldaten Informationen nach Darwin um die strategischen Angriffe auf die Japaner zu koordinieren. (vgl. Jolliffe, 1978, S. 44, 45)

In den ersten Monaten der Okkupation begnügten sich die japanischen Truppen mit der Besatzung der Nordküste. Die australische Guerillatruppe wurde jedoch immer mehr zum Dorn im Auge und so wurden sie von den Japanern immer weiter Richtung Süden gedrängt bis Anfang des Jahres 1943 die vollkommene Evakuierung der Australier notwendig wurde. Von diesem Zeitpunkt an wurde Osttimor den japanischen Besatzern überlassen, welche mit außerordentlicher Brutalität gegen die Bevölkerung vorgingen. Offiziellen Schätzungen zufolge minimierte sich die osttimoresische Bevölkerung durch den Krieg um über 40.000 Menschenleben. Der Krieg brachte große Hungersnöte mit sich, die geringe Ernte, welche noch erwirtschaftet werden konnte, wurde von den japanischen Truppen beschlagnahmt. (vgl. Jolliffe, 1978, S. 45, 46)

Ein Teil der osttimoresischen Bevölkerung kämpfte auch noch lange Zeit nach der Eva-

2. Geschichtlicher Abriss Osttimors

kuation der australischen Truppen gegen die japanischen Besatzer, obwohl deren Vergeltungsmaßnahmen verheerend waren. So wurden die Dörfer, in welchen die australischen Truppen Unterstützung gefunden hatten, ausgelöscht und ihre Bewohner/innen ermordet. All jene, welche unter dem Verdacht standen mit den australischen Soldaten kooperiert zu haben, wurden gefoltert oder exekutiert. Zusätzlich war die osttimoresische Bevölkerung auch noch den Bombenangriffen der alliierten Truppen ausgesetzt, welche ihre Angriffe von Darwin aus flogen. Die Missachtung der portugiesischen Neutralität durch die Alliierten katapultierte Osttimor auf den Schauplatz des zweiten Weltkrieges. Während sich die alliierten Truppen bald zurückzogen, bekam die osttimoresische Bevölkerung das volle Ausmaß der Vergeltungsmaßnahmen der japanischen Besatzer zu spüren. (vgl. Dunn, 2003, S. 19-21)

Auch die Jahre nach Kriegsende waren für Osttimor geprägt von einer vollkommen zerstörten Wirtschaft und Infrastruktur. Die portugiesische Kolonialmacht konnte am 5. September 1945 ohne auf großen Widerstand zu stoßen, zurückkehren. Vom Krieg geschwächt und vom *Marshall Plan* ausgeschlossen, war Portugal jedoch keineswegs in der Lage das vollkommen zerstörte Osttimor wieder aufzubauen. (vgl. Dunn, 2003, S. 23, 24; vgl. Loch, 2007, S. 128)

Im Jahre 1949 kam es dann zum Dekolonialisierungsprozess in weiten Teilen Südostasien, von welchem Osttimor jedoch gänzlich ausgeschlossen war. Auch als 1960 Osttimor von den Vereinten Nationen in die Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung aufgenommen wurde, wollte Portugal dies nicht anerkennen. (vgl. Forster, 2005, S. 77, 78) Erst als dann am 25. April 1974 die Regierung in Lissabon im Zuge der Nelkenrevolution gestürzt wurde, kam es von Seiten Portugals zu Dekolonialisierungsbestrebungen. Die portugiesischen Truppen zogen sich nach und nach zurück, was jedoch nicht in der Unabhängigkeit Osttimors endete, sondern in einem Bürgerkrieg und schließlich in der indonesischen Okkupation. (vgl. Loch, 2007, S. 128)

2.4. Bürgerkrieg und Parteienbildung (1974-1975)

Bereits Anfang der 1970er Jahre setzte sich die junge Bildungselite in Osttimor für nationale Selbstbestimmung ein. Im Jahre 1974, als die Nachricht des Lissabon Coups nach Osttimor gelangte, entstanden drei unterschiedliche politische Gruppierungen. Die FRETILIN (*Frente Revolucionária de Timor Leste Independente*) setzte sich für die politische Unabhängigkeit und Selbstbestimmung ein. Sie entstand aus der ursprünglichen Bewegung ASDT (*Associação Social-Democrata de Timor*), welche 1970 bereits die erste antikoloniale Bewegung war. Getragen wurde die Gruppierung unter anderem

2.4. Bürgerkrieg und Parteienbildung (1974-1975)

vom ehemaligen Priesteramtskandidaten Xavier do Amaral und dem späteren Außenminister José Ramos-Horta. Am 12. September 1974 wurde die ASDT dann in die FRETILIN umbenannt. Die zweite politische Gruppierung war die UDT (*União Democrática de Timor*), welche zu Beginn die stärkste der drei Gruppierungen war. Die Mitglieder der UDT waren größtenteils Katholiken/innen, welche der Kolonialverwaltung sehr nahe standen. Sie wollten die Integration in eine Föderation von ehemaligen portugiesischen Kolonien, welche unter der Führung Portugals verblieben. Viele der UDT-Mitglieder wechselten jedoch schon bald zur FRETILIN, welche somit zur stärksten Gruppierung wurde. Die kleinste politische Gruppierung bildete die APODETI (*Associação Popular Social Democrática Timorese*), welche ihre Mitglieder hauptsächlich aus Atsabe, einer kleinen muslimischen Gemeinde, bezog. Sie setzten sich für eine Anbindung an Indonesien ein und erhielten auch direkte Unterstützung aus Indonesien. In der APODETI herrschte bereits seit 1974 der Plan für die *Operasi Komodo*, welche die Annexion Osttimors an Indonesien zum Ziel hatte. (vgl. Loch, 2007, S. 128, 129)

1975 wurden unter der portugiesischen Verwaltung lokale Wahlen durchgeführt. Die beiden Unabhängigkeitsparteien erreichten über 90% der Stimmen, wobei die FRETILIN knapp vor der UDT lag. Mit diesem Ergebnis sichtlich unzufrieden, startete die UDT im August 1975 einen Putschversuch gegen die FRETILIN. Die portugiesische Kolonialverwaltung flüchtete aus Osttimor und es folgte ein dreiwöchiger Bürgerkrieg, welcher zahlreiche Tote forderte. Die FRETILIN konnte sich in dieser Auseinandersetzung als stärkste Fraktion behaupten und übernahm schließlich die Verwaltung Osttimors. Es folgten Wahlen auf Gemeindeebenen und ein Reformprogramm wurde zusammengestellt. Von der indonesischen Seite folgten nun jedoch immer vermehrt Invasionsdrohungen und Grenzprovokationen von Westtimor aus. (vgl. Ludwig und Horta, 1985, S. 107, 108)

Auf den Appell an den UN Sicherheitsrat die FRETILIN zu unterstützen und die Invasion Indonesiens abzuwenden, erfolgte keine Reaktion und so erklärte die FRETILIN am 28. November 1975 Osttimor für unabhängig und proklamierte damit die Demokratische Republik Osttimor. (vgl. Lempp, 2006, S. 22) Der erste Ministerpräsident, Xavier do Amaral, sowie sein Stellvertreter, Nicolao Lobato, versuchten eine Vollmitgliedschaft in der UNO zu erreichen. Die Unabhängigkeit Osttimors wurde jedoch anfangs nur von 16 Ländern anerkannt. Nur zwei Tage nach der Unabhängigkeitserklärung hatten die UDT und die APODETI eine Deklaration, die Balibo-Deklaration, verfasst, welche eine Annexion an Indonesien forderte. Die Regierung Indonesiens sah dies als eine direkte Aufforderung zur Invasion in Osttimor und so fand die osttimoresische Autonomie bereits nach einer Woche ihr Ende. (vgl. Loch, 2007, S. 130)

2.5. Invasion und Anschluss an Indonesien (1975-1999)

Bis zur Nelkenrevolution im Jahre 1974 herrschte von Seiten Indonesiens kaum ein Interesse an dem portugiesischen Kolonialgebiet Osttimor. Vielmehr war Indonesien, nachdem es 1949 die Unabhängigkeit von den Niederlanden erreicht hatte, mit der Herausforderung konfrontiert aus dem Konglomerat an Inseln und Völkern einen Einheitsstaat zu schaffen. Die Regierung Indonesiens hatte sichtlich Mühe gegen die separatistischen Bewegungen vorzugehen, welche sich bereits kurze Zeit nach der Unabhängigkeit formiert hatten. Erst in den 1960er Jahren als sich Portugal nach und nach zurückzog, erhöhte sich das Interesse Indonesiens an Osttimor. Osttimor verfügte zu dieser Zeit noch über ein profitables Kaffee- und Sandelholzgeschäft und der Timorgraben war reich an Gas- und Ölvorkommen. Indonesien sah in der Annexion Osttimors also einerseits eine Möglichkeit den wirtschaftlichen Wohlstand zu erhöhen, andererseits fürchtete Indonesien, dass die Unabhängigkeit Osttimors die separatistischen Bewegungen in Indonesien weiter anstacheln könnte. (vgl. Dunn, 2003, S. 85-88; vgl. Thomashausen, 2002, S. 117, 118)

Im Oktober 1974 wurde dann der Plan zur Annexion Osttimors, die *Operasi Komodo*, entwickelt. Ziel war es, eine rasche Integration, wenn möglich ohne militärische Mittel, zu erreichen. Die *Operasi Komodo* war also zu Beginn noch eine politische Kampagne und eine Propagandakampagne, welche vor allem durch die osttimoresische Partei APODETI ausgeführt wurde. Mit Anfang des Jahres 1975 wurde die Propagandakampagne vermehrt durch kleinere militärische Luft- und Seeangriffe unterstützt. (vgl. Dunn, 2003, S. 94-97) Dadurch sollte die Situation in Osttimor zusätzlich destabilisiert werden, besonders da im Jänner die UDT und die FRETILIN eine Koalition eingegangen waren. Die Regierung in Indonesien erkannte bald, dass es notwendig war neben der APODETI auch Mitglieder der UDT für sich zu gewinnen. Sie bemühte sich in weiter Folge besonders um den rechten Flügel der Partei, geführt von Lopes da Cruz. Bereits im Mai 1975 konnte Lopes da Cruz genügend Mitglieder der UDT-Führung davon überzeugen die Koalition mit der FRETILIN aufzulösen. (vgl. Ramos-Horta, 1997, S. 59)

Indonesien hatte es geschafft die Lage in Osttimor so weit zu destabilisieren, dass es nach den Wahlen zum Bürgerkrieg kam. Als dieser zugunsten der FRETILIN ausging, nahmen in der *Operasi Komodo* endgültig die militärischen Mittel überhand und am 07. Dezember 1975 erfolgte die Invasion Osttimors auf Luft- und Seeweg. Die Regierung Indonesiens rechtfertigte die Invasion durch die Balibo-Deklaration und bezeichnete die Invasion als eine Aktion von Freiwilligen, welche auf die Bitte der Parteien wieder Ordnung in Osttimor herzustellen, einmarschiert sind. (vgl. Dunn, 2003, S. 243)

2.5. Invasion und Anschluss an Indonesien (1975-1999)

Die Invasion war geprägt von äußerster Brutalität. Die Mitglieder der FRETILIN sowie ein Großteil der Bevölkerung flohen in das gebirgige Landesinnere. Die ersten Angriffe erfolgten um 02:00 Uhr nachts, keine 24 Stunden nachdem der US-amerikanische Präsident Ford und Dr. Kissinger Jakarta verlassen hatten. Zuerst erfolgten Angriffe auf die Städte Dili und Baucau. Die indonesischen Truppen erschossen wahllos die Menschen auf den Straßen Dilis, worunter sich auch Mitglieder der APODETI befanden. Es fanden zahlreiche öffentliche Exekutionen, Vergewaltigungen und Folter statt. (vgl. Dunn, 2003, S. 243-245)

Anfang 1996 waren Dili und Baucau von den indonesischen Truppen eingenommen und es wurde eine provisorische Übergangsregierung eingerichtet und eine "repräsentative" Volksversammlung einberufen. Die 28 Delegierten der Volksversammlung beschlossen am 31. Mai 1976 auf einem indonesischen Kriegsschiff den Anschluss Osttimors an Indonesien und am 17. Juli 1976 wurde Osttimor offiziell zur 27. Provinz Indonesiens. Die FRETILIN prangerte von Anfang an die fehlende demokratische Legitimität dieses Beschlusses an, was aufgrund der andauernden Kriegswirren, der Flucht in die Berge eines Großteils der Bevölkerung und der Tatsache, dass sich nur 200.000 von den insgesamt 650.000 Osttimoresen/innen in den von Indonesien kontrollierten Küstengebieten befanden, nachvollziehbar ist. (vgl. Franz, 2005, S. 21-23)

Die demokratische Legitimität der Volksversammlung wurde auch von der UNO angezweifelt. Da die Annexion völkerrechtswidrig war und zudem von schweren Menschenrechtsverbrechen begleitet wurde, behielt die UNO die "Timorfrage" von 1975-1982 beharrlich auf der Tagesordnung. In der Resolution 384 des Sicherheitsrates, vom 22. Dezember 1975, wurden alle Länder aufgerufen das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung der Bevölkerung und die territoriale Integrität Osttimors zu achten. Es wurde zudem ein Abzug der indonesischen Truppen gefordert und Portugal an seine Pflichten als ehemalige Kolonialmacht erinnert. Es folgten weitere Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung, welche das Selbstbestimmungsrecht bestätigten. Aufgrund der realen Machtverhältnisse und der Tatsache, dass Indonesien als verbündeter gegen den Kommunismus galt, wurde jedoch nicht wirklich eine Lösung in der "Timorfrage" angestrebt. Die Stimmenmehrheit für die Resolutionen wurde immer geringer und schließlich wurden ab 1982 keine Resolutionen mehr vorgeschlagen, da von den Befürwortern/innen befürchtet wurde, dass keine Mehrheit mehr erreicht werden könnte. (vgl. Loch, 2007, S. 131)

Besonders die schweren Menschenrechtsverbrechen, welche von den indonesischen Invasoren begangen wurden, führten dazu, dass sich immer größere Teile der Bevölkerung in bewaffneten oder politischen Widerstand organisierten. Die FALINTIL (*Forças Armadas de Libertação Nacional de Timor-Leste*), der militärische Flügel der FRETILIN,

2. Geschichtlicher Abriss Osttimors

LIN, führte einen recht erbitterten jedoch aussichtslosen Guerillakampf gegen die stark überlegenen indonesischen Truppen. Diese drangen immer weiter in das Landesinnere ein und brachten bis Ende der 1970er Jahre beinahe das ganze Land unter ihre Kontrolle. Der politische Widerstand der FRETILIN und später des CNRT (*Conselho Nacional de Resistencia Timorese*) versuchte hingegen eine internationale Lösung zu erreichen. 1988 schlossen sich die FRETILIN, UDT und andere Unabhängigkeitsbewegungen unter der Führung Xanana Gusmãos zum CNRM (*Conselho Nacional da Resistencia Maubere*) zusammen. Der bewaffnete Widerstand spielte zu dieser Zeit keine allzu große Rolle mehr, da die FALINTIL beinahe ihre ganze Streitkraft verloren hatte. 1992 wurde Xanana Gusmão von den indonesischen Sicherheitskräften festgenommen, was zum endgültigen Ende des militärischen Widerstandes führte. Im April 1998 trafen sich die Vertreter/innen der verschiedenen Parteien Osttimors in Portugal und der CNRM wurde in CNRT umbenannt. José Ramos-Horta wurde zum Sonderbeauftragten ernannt und reiste von da an in unterschiedliche Länder, um auf die Lage Osttimors aufmerksam zu machen. Die politischen Vermittlungsversuche des CNRT und der katholischen Kirche wurden zum Mittelpunkt des Widerstandes in Osttimor. Zudem entstand eine von Jugendlichen und Studenten/innen getragene friedliche Protestbewegung. Diese gingen trotz der massiven Einschüchterungen und des Demonstrationsverbotes für ihre Rechte auf die Straße. (vgl. Franz, 2005, S. 29, 30; vgl. Thomashausen, 2002, S. 118)

2.6. Der Weg in die Unabhängigkeit (1999)

1998 kam es zu einem grundlegenden Wandel in der Osttimorpolitik Indonesiens. Präsident Suharto trat zurück und die *Orde Baru* des Diktators nahm ihr Ende. Dies war vor allem das Resultat des beinahe wirtschaftlichen Zusammenbruchs während der Asienkrise und den vermehrten Veröffentlichungen von Korruptionfällen in der Regierung. Die Bevölkerung forderte zunehmend demokratische Reformen, auf welche der neue Präsident Jusuf Bacharuddin Habibie schon früh in seiner Amtszeit einzugehen versuchte. Habibie hatte keinen großen Einfluss im Militär oder den islamischen Bewegungen in Indonesien. Er konnte jedoch in den reformistischen Bewegungen Unterstützung finden, indem er zunehmend auf die Forderung nach Reformen einging. Dazu zählte auch eine radikale Neuorientierung in der Osttimorpolitik. Gerechtigkeit für die Bevölkerung in Osttimor war Teil der nationalen Kampagne zur Reformierung des Militärs, welches auch gegen indonesische Regimekritiker mit äußerster Brutalität vorging. (vgl. Dunn, 2003, S. 339, 340)

Auch aufgrund des erhöhten internationalen Drucks wurde es für Habibie zusehends

2.6. Der Weg in die Unabhängigkeit (1999)

wichtiger eine Lösung für die Osttimorproblematik zu finden. UN Generalsekretär Kofi Annan drängte darauf die Gespräche zwischen Portugal, Indonesien und der UNO wieder aufzunehmen. Es erfolgten mehrere Freilassungen von politischen Gefangenen und die Möglichkeit eines Autonomiestatus für Osttimor wurde Teil der Verhandlungen. Schließlich willigte Habibie einem Referendum zu, um über den zukünftigen Status Osttimors zu entscheiden. Dies stieß auf heftigen Widerstand von Seiten der Opposition und besonders der indonesischen Streitkräfte. Habibie hielt jedoch sein Wort und am 05. Mai 1999 unterzeichneten Indonesien und Portugal das Abkommen über eine Volksbefragung zum Autonomiestatus "Autonomie Plus". Für die Volksbefragung wurde der 08. August 1999 festgelegt. Dabei konnte sich die Bevölkerung Osttimors für oder gegen den Autonomiestatus "Autonomie Plus" entscheiden. Bei diesem Status sollte die Außen- und Verteidigungspolitik sowie die Wirtschafts- und Steuerpolitik in den Händen Indonesiens bleiben, Osttimor sollte lediglich die Möglichkeit erhalten eigene Polizeikräfte aufzustellen. Das Abkommen legte zwei Ausgangsszenarien für das Referendum fest: einerseits die Annahme des Autonomiestatus, dabei würde Portugal die Souveränität Indonesiens über Osttimor anerkennen und von der UN Liste der Gebiete ohne Selbstregierung streichen, andererseits die Ablehnung des Autonomiestatus. Indonesien war dann verpflichtet die Loslösung aller Bindungen zu Osttimor sofort einzuleiten und es würde der Status, welcher bis zum 16. Juli 1976 geherrscht hatte, wiederhergestellt. Das Abkommen sah zusätzlich die Entwaffnung der pro-indonesischen Milizen sowie der FALINTIL vor. Indonesien verpflichtete sich Wahlbeobachter/innen zuzulassen und eine neutrale Haltung einzunehmen. Die Organisation und Durchführung des Referendums sollte von der UNO übernommen werden. In diesem Sinne erließ der Sicherheitsrat am 11. Juni 1999 die Resolution 1246 zur Errichtung der Mission UNAMET (*United Nations Mission in East Timor*). Um für die Sicherheit der Bevölkerung vor und während des Referendums zu sorgen, wurden die indonesischen Streitkräfte beauftragt. (vgl. Franz, 2005, S. 40-44)

Ein unabhängiges Osttimor passte jedoch so gar nicht in die Vorstellung der indonesischen Streitkräfte und ihr Interesse eine freie Wahl über die Unabhängigkeit zuzulassen, war nur sehr gering. Vielmehr baute das Militär in den Vormonaten des Referendums systematisch Milizengruppen auf. Die Milizen gingen mit Einschüchterungen und Gewalt gegen die Bevölkerung und besonders gegen bekannte Befürworter der Unabhängigkeitsbewegung vor. Es wurden ca. 200.000 Menschen nach Westtimor vertrieben. Ziel war es, das Ergebnis des Referendums in Richtung des "Autonomie Plus" Status zu beeinflussen. Aufgrund der anhaltenden Gewalt wurde auf Drängen der UNAMET-Mitarbeiter/innen der Termin des Referendums vom 08. August auf den 30. August verschoben. Trotz der instabilen Sicherheitslage erschienen am 30. August 98,6% der registrierten Osttimoresen/innen in den 200 Wahllokalen und gaben

2. Geschichtlicher Abriss Osttimors

ihre Stimmen ab. Die Wahl verlief zwar ohne größere Zwischenfälle, doch bereits am Abend des Wahltages nahm die Gewalt und der Terror der Milizen stark zu. Als Ian Martin, Leiter der UNAMET, am 04. September das Ergebnis des Referendums bekannt gab, waren kaum noch internationale Beobachter/innen präsent. Ihre Sicherheit konnte nicht mehr gewährleistet werden und so wurden sie evakuiert. Die große Mehrheit der Bevölkerung, 78,5%, hatten sich zu Gunsten der Unabhängigkeit ausgesprochen und nur 21,5% stimmten für die Option "Autonomie Plus". (vgl. Thomashausen, 2002, S. 121-123)

Auf das Referendum folgte eine Welle an Gewalt. In den ersten Tagen wurden mehrere hundert Menschen willkürlich ermordet. Ein Großteil der Infrastruktur wurde zerstört, ganze Landstriche gingen in Flammen auf, über ein Drittel der Bevölkerung wurde gezwungen zu fliehen oder wurde nach Westtimor deportiert. Die Milizen folterten, mordeten, vergewaltigten und terrorisierten die Bevölkerung auf Anweisung der indonesischen Sicherheitskräfte und unter Ausschluss der Weltöffentlichkeit. Erst nachdem die Regierungen Großbritanniens und der USA den Verkauf von Rüstungsgütern einstellte, der Internationale Währungsfond die Gespräche über die Wirtschaftshilfe unterbrach und die EU über Wirtschaftssanktionen diskutierte, willigte die Regierung Indonesiens ein eine internationalen Friedenstruppe in Osttimor zuzulassen. Am 15. September verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 1264, welche den Einsatz einer internationalen Eingreiftruppe, INTERFET (*International Forces East Timor*), autorisierte. INTERFET erhielt ein robustes *Peace-Keeping* Mandat und die Führung wurde Australien übergeben. Die ersten Truppen landeten bereits am 20. September in Osttimor und konnten innerhalb kürzester Zeit für eine stabile Sicherheitslage sorgen. Am 28. Oktober 1999 verzichtete der indonesische Präsident Abdurrahman Wahid in einem Schreiben an den UN Generalsekretär auf alle Ansprüche auf Osttimor. Zwei Tage später hatten sich alle indonesischen Soldaten aus Osttimor zurückgezogen und am 25. Oktober 1999 richtete der Sicherheitsrat mit der Resolution 1272 die UN-Übergangsverwaltung, UNTAET (*United Nations Transitional Administration in East Timor*), ein. (vgl. Franz, 2005, S. 44-47)

2.7. Jüngere Geschichte und aktuelle Situation

Die Post-Konflikt Geschichte Osttimors ist besonders von den Rekonstruktionsbemühungen auf der sicherheitspolitischen, politischen, psycho-sozialen und sozio-ökonomischen Ebene geprägt. Bis eine Selbstregierung durch das osttimoresische Volk möglich war, übernahm die UNO faktisch die gesamte Verwaltung des Landes. Durch die Resolution 1272 wurde die gesamte gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende

2.7. Jüngere Geschichte und aktuelle Situation

de Gewalt der UNTAET übergeben. Zu den Aufgaben der Mission zählten: Gewährleistung der Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Einrichtung einer wirksamen Verwaltung, Hilfeleistung beim Aufbau von zivilen und sozialen Diensten und die Organisation von humanitärer Hilfe sowie Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe. Die Mission bestand also aus den drei folgenden Elementen: Regierungs- und Verwaltungskomponente einschließlich einer internationalen Polizeitruppe, eine Komponente zur humanitären Hilfe und zum Wiederaufbau, sowie eine Militärkomponente. Die Militärkomponente löste im Februar 2000 die INTERFET ab. Das Mandat der Mission sollte mit dem 31. Jänner 2001 zu Ende gehen, wurde dann jedoch bis zum 20. Mai 2002 verlängert. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs (SRSG) Sergio Vieira de Mello übernahm die Leitung der UNTAET Mission. Er war zum Erlass, zur Änderung sowie zur Aufhebung von Gesetzen ermächtigt. Die Verwaltungskomponente sowie die Komponente zur humanitären Hilfe wurden jeweils von einer stellvertretenden Person des Sonderbeauftragten geleitet. Für die Leitung der Militärkomponente wurde vom Generalsekretär ein *Force Commander* ernannt. (vgl. Forster, 2005, S. 83-85)

Die Maßnahmen der UNTAET sollten laut Resolution unter enger Zusammenarbeit mit dem CNRT sowie dem gesamten osttimoresischen Volk durchgeführt werden. Es galt das Land an eine Selbstverwaltung heranzuführen, aus welchem Grund auch Ende des Jahres 1999 der NCC (*National Consultative Council*) gegründet wurde. (vgl. Meier, 2005, S. 85) Der NCC bestand aus 15 Mitgliedern, wobei die Sitze folgendermaßen aufgeteilt wurden: sieben Sitze hatten Vertreter/innen des CNRT inne, ein Sitz ging an einen Repräsentanten der katholischen Kirche, weitere drei Sitze gingen an Vertreter/innen von politischen Parteien außerhalb des CNRT, welche sich jedoch auch für die Unabhängigkeit einsetzten und vier Sitze gingen an Vertreter/innen der UNTAET, wobei der SRSG den Vorsitz des NCC übernahm. (vgl. UN Doc. S/2000/53, 26. Jänner 2000, Abs. 4.) Die Kompetenzen des NCC waren relativ beschränkt und umfassten lediglich die Beratung des SRSG in wesentlichen Regierungsfragen und ein politisches Vorschlagsrecht. Die Entscheidungsmacht verblieb weiterhin beim SRSG. Von einer repräsentativen Vertretung des osttimoresischen Volkes konnte beim NCC nicht gesprochen werden und als die Unzufriedenheit darüber wuchs, wurde der NCC am 23. Oktober 2000 durch den NC (*National Council*) ersetzt. Bei der Ernennung der 33 Mitglieder wurde darauf geachtet, dass alle Bevölkerungsgruppen Osttimors vertreten werden. Der NC sollte als Vorläufer des späteren Parlaments fungieren. (vgl. Forster, 2005, S. 85-88)

Am 30. August 2001 wurden Wahlen für eine verfassungsgebende Versammlung abgehalten. Die ersten freien Wahlen in der Geschichte Osttimors wurden von 16 politischen Parteien bestritten. Die FRETILIN ging aus den Wahlen als stärkste Fraktion hervor. Bis zum März 2002 hatte die verfassungsgebende Versammlung die neue Ver-

2. Geschichtlicher Abriss Osttimors

fassung Osttimors ausgearbeitet. Am 14. April 2002 fanden als letzter Schritt vor der Unabhängigkeit die Präsidentschaftswahlen statt. Xanana Gusmão wurde zum ersten Präsidenten ernannt. Am 20. Mai 2002 erlangte Osttimor schließlich seine Unabhängigkeit, wobei die verfassungsgebende Versammlung in das Parlament umgewandelt wurde und Mari Alkatiri zum Premierminister ernannt wurde. (vgl. Meier, 2005, S. 95-98)

Mit dem Tag der Unabhängigkeit endete auch die UNTAET Mission. Um den Aufbau eines stabilen Staates weiterhin zu unterstützen wurde noch im gleichen Monat durch die Resolution 1410 des Sicherheitsrates die Mission UNMISSET (*United Nations Mission of Support in East Timor*) errichtet. Ihr Mandat bestand in der Unterstützung grundlegender Verwaltungsstrukturen, der Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung und der öffentlichen Sicherheit sowie der Hilfeleistung beim Aufbau der Strafverfolgungs- und Polizeibehörde. (vgl. Franz, 2005, S. 48, 49) Die Mission endete am 20. Mai 2005 und noch am gleichen Tag wurde UNOTIL (*United Nations Office in Timor-Leste*) errichtet. UNOTIL nahm in erster Linie eine Beratungsfunktion ein. Diese bezog sich auf den Aufbau staatlicher Institutionen, den Aufbau von Polizeikräften sowie die Durchführung der Grenzkontrolle. Am vierten Jahrestag der Unabhängigkeit wollte die UNO sich endgültig aus Osttimor zurückziehen. Die gewalttätigen Ausschreitungen im April 2006 und die damit einhergehende politische und humanitäre Krise veranlasste den Sicherheitsrat jedoch die UNMIT (*United Nations Integrated Mission in Timor-Leste*) zu errichten. UNMIT wurde mit einem sehr weitreichenden Mandat ausgestattet, um Osttimor bei der Überwindung der Folgen und der Ursachen der gewaltsamen Ausschreitungen bis zum 31. Dezember 2012 zu unterstützen. (vgl. UNMISSET, 2012, Zugriff 30.09.2012)

Ende April kam es nach einer Demonstration entlassener Soldaten zu den größten gewaltsamen Ausschreitungen seit der Unabhängigkeit und Osttimor geriet in eine tiefe Krise. Ihren Ursprung hatte die Krise in den Protesten unzufriedener Soldaten aus dem Westen des Landes. Diese fühlten sich gegenüber ihren Kollegen aus dem Osten benachteiligt behandelt. Als die Regierung und die Armeeführung nicht auf die Forderung der Soldaten eingingen, traten die knapp 600 westlichen Mitglieder der Armee in den Ausstand. Die Armeeführung reagierte darauf mit ihrer Entlassung, was wiederum zu Demonstrationen der Soldaten führte. Ende April eskalierten die Demonstrationen und es kam zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den entlassenen Soldaten und der sich noch im Dienst befindenden Armeeeinheiten. Im Zuge der Auseinandersetzungen kamen schließlich auch die Spannungen zwischen der hauptsächlich mit westlichem Personal besetzten Polizei und der mittlerweile beinahe ausschließlich aus östlichen Mitgliedern bestehenden Armee zum Tragen. Das Thema des Ost-West-Gegensatzes entwickelte zusehends eine Eigendynamik, welche dazu führte, dass sich auch die Beziehung zwischen den aus dem Osten und den aus dem Westen

2.7. Jüngere Geschichte und aktuelle Situation

kommenden Nachbarn besonders in Dili verschlechterte. Gruppen junger Männer zogen durch die Straßen, setzten Häuser in Brand und plünderten. Seinen Ursprung hat der Ost-West Konflikt in der historischen Bewertung des Unabhängigkeitskampfes. So werden politische und soziale Ansprüche aus den Verdiensten im Unabhängigkeitskampf abgeleitet. Die Bevölkerung im Osten ist der Meinung, dass sie zu Zeiten der indonesischen Okkupation mehr gelitten habe und auch härter für die Unabhängigkeit gekämpft habe und damit auch ein größeres Recht auf politische und soziale Ansprüche habe. Ende Mai eskalierte die Situation dann endgültig und die Hauptstadt Dili wurde zum Austragungsort eines gewaltsamen Konfliktes. Ein Großteil der Bevölkerung floh aus der Stadt, tausende Häuser und öffentliche Gebäude wurden in Brand gesetzt, mindestens 37 Personen wurden getötet und das öffentliche Leben kam beinahe zu einem völligen Stillstand. Die Regierung sah sich gezwungen internationale Hilfe anzufordern, um das Land vor einem Bürgerkrieg zu bewahren. Ende Mai 2006 wurde eine multinationale Schutztruppe, ISF (*International Stabilization Force*), unter der Leitung Australiens nach Osttimor entsandt. (vgl. Schmitz, 2006, S. 36-42)

Die ISF konnte zwar bereits innerhalb weniger Tage die Gewalt zwischen der regulären Armee und den Rebellen eindämmen, die Sicherheitslage blieb jedoch angespannt. Die nachbarschaftliche Gewalt blieb weiterhin ein Problem, die Banden junger Männer lieferten sich immer wieder Kämpfe, wobei es zu Verletzten und auch Toten kam und viele Flüchtlinge trauten sich aus Angst vor erneuter Gewalt nicht in ihr Häuser zurückzukehren. (vgl. Sachse und Schmitz, 2008, S. 3, 4)

Trotz der angespannten Lage konnten 2007 freie und faire Präsidentschafts- und Parlamentswahlen durchgeführt werden. Die Präsidentschaftswahl gewann der parteilose José Ramos-Horta vor dem FRETILIN Kandidaten Francisco Guterres. Auch in der Parlamentswahl konnte sich die FRETILIN nicht durchsetzen und es kam zu einer starken Verschiebung der Machtverhältnisse. Die FRETILIN blieb zwar die stärkste Partei im Parlament, sie verlor jedoch die absolute Mehrheit sowie ihre Regierungsbeteiligung. Sie bildete somit die stärkste Oppositionsfraktion im Parlament. Der kurz vor der Wahl wieder gegründete CNRT (*Congresso Nacional da Reconstrução Timorese*) unter Xanana Gusmão, die Fraktion aus PSD (*Partido Social Democrata*) und ASDT sowie die PD (*Partido Democrático*) schlossen sich zu einer Dreierkoalition zusammen und bildeten mit 37 von 65 Sitzen somit die Mehrheit im Parlament. Die zunehmend kulturelle Spaltung in "Westler", *Loro Munu*, und "Ostler", *Loro Sa'e*, spiegelte sich bei der Wahl 2007 in der parteipolitischen Repräsentation wieder. So konnte die FRETILIN in erster Linie im Ostteil des Landes Wähler/innen mobilisieren, der CNRT konnte sich vor allem in den nord-westlichen Distrikten durchsetzen und das Wahlbündnis PSD-ASDT fand besonders in den süd-westlichen Distrikten Zuspruch. Der Regierungswechsel durch die Wahlen 2007 wurde zwar von einigen Unruhen begleitet, im Großen und

2. Geschichtlicher Abriss Osttimors

Ganzen wurde er jedoch vom Großteil der Bevölkerung akzeptiert. (vgl. Lempp, 2008, S. 17, 18)

Am 11. Februar 2008 wurden der Präsident Ramos-Horta und der Ministerpräsident Xanana Gusmão Opfer von gewaltsamen Übergriffen. Dabei wurde Ramos-Horta schwer verletzt. Gusmão, welcher unverletzt blieb, verhängte den Ausnahmezustand über Osttimor und sprach von einem gescheiterten Putschversuch. (vgl. Sachse und Schmitz, 2008, S. 2)

Für die immer wieder aufflammenden Unruhen und die gewaltsamen Austragungsformen von Konflikten seit der Unabhängigkeit Osttimors können unter anderem folgende Ursachen festgestellt werden: zunehmende regionale Spaltung zwischen der Bevölkerung des Westens und des Osten, fehlende Interaktion der Regierung mit der Bevölkerung zur Stärkung einer nationalen Identität, fehlende adäquate Kommunikation zwischen den Institutionen, ansteigende Armut und unerfüllte Erwartungen der Bevölkerung, hohe Arbeitslosenrate, vermehrtes Aufkommen von gewaltsamen (Jugend)Banden (*martial arts groups*) aufgrund der rasant ansteigenden Jugendarbeitslosigkeit, fehlende Professionalität und Erfahrung der Sicherheitskräfte sowie ein schwaches Justizsystem und die anhaltende Straffreiheit für Verbrechen während der indonesischen Okkupation und des Bürgerkrieges 1975. (vgl. European External Action Service, 2012, S. 9, 11)

Osttimor besitzt über keine industrielle Basis für eine wirtschaftliche Entwicklung und so erfolgt diese hauptsächlich aus den Einnahmen der Ausbeutung der Öl- und Gasvorkommen. Im Jahr 2010 konnte die osttimoresische Wirtschaft ein Wachstum von 6% verzeichnen und trotzdem zählt Osttimor zu den am wenigsten entwickelten Ländern. 1999 fiel das BIP um 30%. Durch die große Nachfrage an Dienstleistungen und im Bausektor stieg in den Jahren 2000 und 2001 das BIP zwar wieder kräftig an, doch nachdem sich die internationalen Akteure schrittweise zurückgezogen hatten und Osttimor seine Unabhängigkeit erreicht hatte, kam es zu einem starken Rückgang dieser Wachstumsfaktoren. So betrug das Nicht-Öl-Bruttoinlandsprodukt pro Kopf 2010 nur US Dollar 570. Die Arbeitslosigkeit ist besonders in den urbanen Räumen besonders hoch, dabei ist vor allem die Gruppe der jungen Erwachsenen stark betroffen. 44% der Bevölkerung muss von weniger als US Dollar 1 am Tag leben, 41% der Bevölkerung lebt in Armut, wobei hier große Unterschiede zwischen Stadt und Land bestehen sowie zwischen den besser gestellten östlichen Distrikten und den unterentwickelten westlichen Distrikten. Nur ein Drittel der Bevölkerung hat Zugang zu Elektrizität und in den ländlichen Gebieten haben nur 51% der Bevölkerung Zugang zu sauberem Trinkwasser. Eine extrem hohe Geburtenrate verschärft diese Probleme zusätzlich. (vgl. Auswärtiges Amt Deutschland, 2011, Zugriff 01.10.2012)

2.7. Jüngere Geschichte und aktuelle Situation

Besonders der landwirtschaftliche Sektor hätte das Potential zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen. Zwei Drittel der Bevölkerung lebt in ländlichen Gebieten und mindestens ein Drittel ist in der Subsistenzwirtschaft tätig. Der Agrarbereich wurde von der Regierung bei der Ressourcenverteilung jedoch kaum beachtet und bis zum Jahr 2004 erhielt der Agrarsektor nur 2,1% des Budgets. Die landwirtschaftliche Produktivität ist daher nur sehr gering und leidet an einer unzureichenden Diversifikation. (vgl. European External Action Service, 2012, S. 12)

Die Alphabetisierungsrate bei den Erwachsenen liegt nur bei ca. 50%. Dabei sind besonders Frauen stark betroffen. Osttimor konnte zwar die Quote der Schulbesuche an Grundschulen stark verbessern, die Quote bei den höheren Schulen liegt jedoch nur bei ca. 20%. Besonders Mädchen sind gefährdet, dass sie die Schule frühzeitig abbrechen. 64% der Bevölkerung leidet an Ernährungsunsicherheit, 45% der Kinder unter fünf Jahren sind unterernährt, die Mütter- und Säuglingssterblichkeitsrate ist alarmierend hoch und übertragbare Krankheiten, wie Malaria, Tuberkulose, Lepra, Durchfallerkrankungen, akute Atemwegserkrankungen und Japanische Enzephalitis sind für 60% der Todesfälle verantwortlich. Der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen ist besonders für die in Armut sowie für die auf dem Land lebende Bevölkerung sehr beschränkt. (vgl. World Health Organization, 2012, Zugriff 01.10.2012; vgl. European External Action Service, 2012, S. 12)

Im April 2012 wurde Taur Matan Ruak zum neuen Präsidenten gewählt. Der CNRT erhielt bei der Parlamentswahl die Mehrheit der Stimmen und bleibt weiterhin die stärkste Regierungspartei, die FRETILIN als zweitstärkste Partei stellt die größte Oppositionsfraktion dar. Der neuen Regierung stellt sich auch weiterhin die Aufgabe die Rekonstruktionsbemühungen im sicherheitspolitischen, politischen, psycho-sozialen und sozio-ökonomischen Bereich voranzutreiben, um dem noch immer von den Zerstörungen und der Gewalt der indonesischen Okkupation geprägten Land mehr Stabilität zu verschaffen. (vgl. Pawelz und Myrntinen, 2012, S. 1-3)

Teil I.

Theoretische Analyse

3 Kapitel 3.

3 Dimension der Friedensproblematik

3.1. Historische Entwicklungen der Friedensethik/-forschung

Friede birgt besonders in der heutigen Zeit, welche von Problemen des Terrorismus, der Massenvernichtungswaffen, des Bevölkerungswachstums und der Umweltzerstörung geprägt ist, die Bedeutung der Überlebensgrundlage in sich. (vgl. Koppe, 2005, S. 17) Konnte nach dem zweiten Weltkrieg davon ausgegangen werden, dass die Menschen aus den Greuelthaten gelernt haben und Krieg keine Lösung einer Konfliktaustragung mehr sein wird, so hat die Zeit doch etwas anderes bewiesen. Krieg ist im Denken der Menschen keineswegs etwas in jeder Hinsicht Verwerfliches, vielmehr noch wird das Verlangen nach dauerhaftem Frieden oftmals als eine Illusion verstanden. (vgl. Bader, 2008, S. 9) Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass es nicht schon seit jeher Überlegungen dazu gibt, wie sich ein friedliches Zusammenleben der Menschen gestalten kann. Bereits Platon (428/427-349/348 v. Chr.) schrieb über den idealen Staat, Jean Jacques Rousseau (1712-1778) erarbeitete einen Gesellschaftsvertrag und Immanuel Kant (1724-1804) entwickelte einen philosophischen Entwurf *“zum ewigen Frieden”*. Wer über den Frieden nachdenkt, denkt jedoch auch immer den Krieg oder Konflikt mit, besonders da Friede oftmals nur als Abwesenheit des Krieges definiert wurde. Im Laufe der Zeit entwickelten sich also unterschiedliche Wertungen des Friedens und des Krieges. So waren Platon als auch Marcus Tullius Cicero (106-43 v. Chr.) mit ihren friedensethischen Überlegungen Außenseiter im griechisch-römischen Denken, in welchem der Krieg als Normalzustand gewertet wurde. (vgl. Haspel, 2005, S. 517-520) Die damalige Zeit war geprägt von der Ideologie, dass es gerecht sei, den Freunden

3. Dimension der Friedensproblematik

Gutes und den Feinden Böses zu tun. Fremde Völker galten dabei grundsätzlich als Feinde, welche schlecht und kriegerisch waren. Diese Ideologie erklärt also die ständigen Angriffskriege, welche aus der Überzeugung heraus geführt wurden Frieden zu schaffen. (vgl. Bader, 2008, S. 10, 11) Ganz gegensätzlich dazu steht das Verständnis vom Frieden in der jüdisch-christlichen Tradition, welche den Frieden nicht nur als Abwesenheit von Krieg begreift, sondern vielmehr auch eine gerechte Ordnung umfasst und die innergesellschaftliche Dimension mitdenkt. Der Friede wird als idealer Zustand erachtet, in welchem das Gebot der Feindesliebe, also eine absolute Gewaltfreiheit, gilt. Diese Vorstellung sah sich ab dem Zeitpunkt als das Christentum zur Staatsreligion des römischen Reiches wurde jedoch einem Wandel gegenüber. So erstellte Bischof Augustin (354-430) zu jener Zeit die *Maxime des gerechten Krieges*. Aufbauend auf Platons Argumentation ging er davon aus, dass der Friede zwar in erster Linie zu erstreben sei, Kriege sich jedoch nicht immer vermeiden lassen. Die Kriegsführung ist in jener Vorstellung also ein legitimes Mittel der Gegenwehr, jedoch nur unter den Bedingungen, dass die gegnerische Seite einen durch Ungerechtigkeiten zum Kriege zwingt, der Krieg von einer legitimen Macht geführt wird und zum Ziel hat Frieden zu schaffen. Dieser Ansatz wurde im Laufe der Zeit immer wieder von verschiedenen Autoren/innen darunter auch Thomas von Aquin (1225-1274) aufgenommen und angepasst. In seiner weiteren Entwicklung wurden neben den Bedingungen um einen Krieg zu beginnen auch die Bedingungen der Kriegsführung aufgestellt. Martin Luther (1483-1546) überarbeitet den Ansatz des gerechten Krieges bereits soweit, dass der Krieg als Angriffskrieg nicht mehr zu rechtfertigen war, Krieg sollte nur unter den Umständen der Nothilfe und Selbstverteidigung geführt werden dürfen. (vgl. Haspel, 2005, S. 520-525)

Im Gegensatz zu der Lehre vom gerechten Krieg war der Philosoph Immanuel Kant der Auffassung, dass der Friede für den Menschen von Notwendigkeit sei und Krieg in jeglicher Hinsicht zu vermeiden sei. Einzige Ausnahme bildet dabei die Verteidigung der Eigenstaatlichkeit, vorausgesetzt es können keine anderen Mittel dies garantieren. In seinem philosophischen Entwurf "*zum ewigen Frieden*" hält er im ersten Abschnitt, den Präliminarartikeln, fest, welche Voraussetzung zur Beendigung eines Krieges notwendig sind, um dann im zweiten Abschnitt die Bestimmungen für einen dauerhaften Frieden, die Definitivartikel, zu definieren. (vgl. Frank, 2006, S. 35-37) Die drei Definitivartikel besagen, dass für einen dauerhaften Frieden die bürgerliche Verfassung der Staaten republikanisch sein soll, das Völkerrecht auf dem Föderalismus freier Staaten aufbauen soll und das Weltbürgerrecht sich auf die allgemeine Hospitalität beschränken soll. (vgl. Kant, 1917, S. 24, 29, 34) Diese Wertung des Friedens bei Kant war zu jener Zeit recht außergewöhnlich, da größtenteils die bellizistische Einstellung vorherrschte, dass der Krieg ein wünschenswertes politisches Mittel sei.

3.1. Historische Entwicklungen der Friedensethik/-forschung

Durch Machiavelli (1469-1527), Francisco de Vitoria (ca. 1482-1546) und später Hugo Grotius (1583-1645) wurde die Lehre des gerechten Krieges nach und nach bis zu der Annahme, dass alle souveränen Staaten das Recht haben Krieg zu führen weiterentwickelt. Es stellte sich hiermit nicht mehr die Frage eines gerechten Grundes für eine Kriegsführung sondern vielmehr wie der Krieg gerecht geführt werden kann. Der Krieg erfuhr eine starke moralische Aufwertung und es erwuchs das Verständnis des Krieges als legitimes Mittel der Machterhaltung und -ausdehnung. Als Gegenbewegung zu dieser bellizistischen Haltung und den damit verbundenen Folgen der vermehrten und erweiterten Kriegsführung entstand bereits Anfang des 19. Jahrhunderts der Pazifismus, welcher seine Hochblüte jedoch erst im 20. Jahrhundert erlebte. Im Kontext dieser Bewegung wurde mit politischen wie auch juristischen Mitteln versucht die Gesinnung des Krieges als Mittel der Politik zu überwinden. Es folgte unter anderem die Erweiterung des Völkerrechts, die Gründung des Internationalen Roten Kreuzes sowie die Offenlegung der Folgen des Rüstungswettbewerbes. Der zweite Weltkrieg, und die damit verbundene Gewalt, führten vermehrt zu einer moralischen Abwertung des Krieges als Mittel der Politik. Die Vereinten Nationen wurden gegründet, welche in ihrer Charta in Kapitel I, Artikel 2(3) festhielt:

“All Members shall settle their international disputes by peaceful means in such a manner that international peace and security, and justice, are not endangered.”

Des Weiteren besagt Kapitel I, Artikel 2(4):

“All Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.”

Dem Recht auf Krieg zwischen Staaten wird dadurch also abgesagt, mit der einzigen Ausnahme des Rechtes auf Selbstverteidigung, welches in Kapitel 7, Artikel 51 der UN Charta festgehalten wird. Ab den 1990er Jahren, durch das Ende der Ost-West Konfrontation, ergab sich für die Friedensforschung die Herausforderung weltweiter lokaler Konflikte, welche friedenserhaltende sowie friedensstiftende militärische Interventionen durch supranationale Organisationen hervorriefen. Die Entwicklung der vermehrt ethnisch-nationalen Konflikte führte zu der Maxime, dass zwar vorrangig die Gewaltfreiheit zu gelten hat, militärische Mittel jedoch, unter den Bestimmungen der UN und der Einhaltung des Völkerrechts, zur Herstellung von Frieden und Recht zum Einsatz kommen können. (vgl. Haspel, 2005, S. 528-537)

3. Dimension der Friedensproblematik

Die moderne Friedensforschung unterschiedlichster Disziplinen wie der Soziologie, Politikwissenschaft, Pädagogik, Psychologie und auch der Kultur- und Sozialanthropologie hat oftmals ihr Hauptaugenmerk auf der Ursachenforschung von Krieg und Konflikt. Die Friedensursachenforschung erhält meist eine nur sehr geringe Aufmerksamkeit. (vgl. Senghaas, 1995, S. 9-11) Nach Dieter Senghaas (1995) liegt dieses Versäumnis besonders in der Unfähigkeit den Frieden zu denken. Im realen Umfeld unserer Zeit sind wir vorrangig mit der Wahrnehmung von Gewalt und Konflikt umgeben und der Begriff des Friedens wird dadurch in seiner reichen Bedeutung oftmals auf die Abwesenheit des Krieges dezimiert. Dies war besonders in den 1950er und den beginnenden 1960er Jahren der Fall, als die Friedensforschung von der Ost-West Konfrontation geprägt war und daher in erster Linie darauf bedacht war durch Vermeidungsverhalten den Nuklearfrieden zu bewahren. In den 1960er Jahren entwickelte sich die kritische Friedens- und Konfliktforschung, welche dem herkömmlichen *peace research*, welches einer realpolitischen Sicherheitsforschung entsprach, gegenüber stand. Es kam zu einer starken Polarisierung zwischen den beiden Lagern. Die kritischen Friedensforscher/innen wollten die dezimierten Friedensüberlegungen aus den 1950er und beginnenden 1960er Jahren überwinden und ein vermehrtes in die Wirklichkeit-Denken des Friedens forcieren. Autoren/innen wie E. O. Czempiel, Karl W. Deutsch, Johan Galtung, Peter Graf Kielmansegg, Ekkehard Krippendorff, Dieter Senghaas u. a. versuchten die soziale und politische Wirklichkeit in ihren Analysen darzustellen und den Frieden in seiner reichhaltigen Bedeutung zu erfassen. (vgl. Schwerdtfeger, 2001, S. 7; vgl. Senghaas, 1975, S. 8, 12) In den 1990er Jahren erfuhr die Friedensforschung mit ihren zunächst politikwissenschaftlichen und dann gesellschaftskritisch-postmarxistischen Ansätzen neue Impulse durch zuerst poststrukturalistische sowie feministische Ansätze und schließlich durch den *“cultural turn”*. Galtung wies in dieser Hinsicht auf den Zusammenhang zwischen Kultur, Struktur und Akteur hin. Dies bedeutet für die Friedensforschung, dass es die Konfliktivität innerhalb und zwischen den Kulturen zu untersuchen gilt, aber auch die kulturelle Dimension von Konflikten analysiert werden muss. (vgl. Wintersteiner, 2009, S. 24, 25)

An dieser Stelle soll im Besonderen noch kurz auf die Merkmale der Friedensforschung in der Kultur- und Sozialanthropologie eingegangen werden. Denn im Gegensatz zu anderen Sozialwissenschaften besitzt sie den Vorteil, dass ihr Untersuchungshorizont grundsätzlich alle Gesellschaften der Welt erfasst. Durch diesen globalen Zugang zu den verschiedenen Kulturen und ihren gesellschaftlichen Organisationsformen konnte aufgezeigt werden, dass friedfertige Gesellschaften existieren und dass Friedfertigkeit oder Konflikthaftigkeit damit keineswegs dem Menschen von Natur aus gegeben, sondern vielmehr kulturelle Phänomene sind. Der Kultur- und Sozialanthropologie ist es zudem, durch die Erforschung von unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhaltensnor-

men und Organisationsformen, möglich eine Grundlage für vergleichende Analysen über den Frieden zu stellen. Mit den anderen Wissenschaften gemein hat sie jedoch die Konzentration auf die Phänomene Krieg und Konflikt und die Erfassung des Friedens in erster Linie in seiner negativen Bedeutung. So wurden lange Zeit die meisten Werke über tribale Kriege verfasst und kaum über Frieden, Friedensformen oder Friedensoptionen geschrieben. (vgl. Mückler, 2008, S. 21-28)

3.2. Bestimmung des Friedensbegriffs

Der Streit um die Erfassung des Friedensbegriffs ist so alt wie die Friedensforschung selbst. Diese Zwigigkeit ergibt sich besonders daraus, dass der Begriff Friede nicht nur ein Phänomen umfasst, welches von der wissenschaftlichen Friedensforschung analysiert werden will, sondern zudem auch einen Wert darstellt, welchen es zu realisieren und zu erhalten gilt. In der Erfassung des Friedensbegriffes spielt also auch immer das Verhältnis von Friedensforschung und Politik sowie von Wissenschaft und Wertorientierung eine Rolle. Es herrscht in der Friedensforschung unter anderem auch die Ansicht, dass auf eine Erfassung des Friedensbegriffes, sowie auf Friedenskonzepte verzichtet werden könne. Dies lässt zwar eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zu, widerspricht jedoch der Annahme, dass einer wissenschaftlichen Forschung definierte Begriffe zugrunde liegen müssen. Im Gegensatz dazu steht eben die Annahme, dass der Begriff Friede erfasst werden muss, um eine Grundlage für die Friedensforschung zu bilden. Ganz allgemein herrscht in der Wissenschaft der Grundsatz, dass Sachverhalte und Phänomene, mit denen sie sich beschäftigt, vorab oder zumindest im Verlauf der Forschung bestimmt werden müssen. Um nun den Begriff Friede zu erfassen, können verschiedene Verfahren angewendet werden, wobei die Definition die meist akzeptierte und weit verbreitetste Verfahrensform ist und ich mich hier auf diese beschränken möchte.¹ (vgl. Schwerdtfeger, 2001, S. 18, 25-28)

Wie kann nun der Begriff Friede definiert werden?

Der Hauptfokus, der in der Friedensforschung herrschenden Definitionsproblematik liegt auf der Dichotomie zwischen einem positiven sowie einem negativen Friedensbegriff. Diese Dichotomie ist Teil einer regen Diskussion verschiedener Autoren/innen und basiert auf den Überlegungen, ob einerseits Friede nur dann herrscht, wenn es keine Kriege mehr gibt und auch die Ursachen für kriegerisches Handeln überwunden

¹Des Weiteren können die Verfahrensarten der Begriffserfassung durch Reflexion, die begriffsgeschichtliche Bestimmung sowie die Bestimmung durch die Analyse von Kontrastbegriffen genannt werden, welche unter anderem bei Schwerdtfeger (2001), *„Begriffsbildung und Theoriestatus in der Friedensforschung“*, eine ausführliche Beschreibung erfahren.

3. Dimension der Friedensproblematik

sind. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob Friede mit Gerechtigkeit gleichzusetzen ist, oder mit der Abwesenheit von direkter Gewalt. Und schließlich bleibt wichtig zu klären, ob Frieden teilbar oder nur als Weltfrieden realisierbar ist. (vgl. Brock, 1995, S. 317) Der negative Friedensbegriff meint ganz grundsätzlich die Abwesenheit von personaler also direkter Gewalt. Der Begriffe "negativ" wurde, dabei daher gewählt, da die Abwesenheit von personaler Gewalt zu keiner positiv definierten Bedingung führt. Der Begriff des positiven Friedens hingegen umfasst neben der Abwesenheit direkter Gewalt zudem auch die Abwesenheit struktureller Gewalt und ist stark an den Begriff der sozialen Gerechtigkeit gebunden, ohne welche es keinen stabilen Frieden geben kann. Die Wahl des Begriffes "positiv" lässt sich darauf zurückführen, dass die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit sehr wohl eine positive Bedingung darstellt. Um Frieden zu definieren muss nach Galtung eine Annäherung an den Gewaltbegriff erfolgen, da Frieden in seiner Abwesenheit von Gewalt verstanden werden muss. Folgt man der Definition Galtungs so kann von Gewalt ganz allgemein dann gesprochen werden,

"wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung" (Galtung, 1975, S. 57).

Würde man die Gewalt nur in ihrer direkten Form verstehen, also als Angriff auf Leib und Leben bis hin zu einer Verletzung des physischen Zustandes, so würde dies auch dazu führen, dass inakzeptable Gesellschaftsstrukturen, welche soziale Ungerechtigkeiten aufweisen, immer noch mit dem Begriff Frieden in Verbindung gebracht werden könnten. Daher ist es nötig, sich auf ein erweitertes Verständnis des Gewaltbegriffes zu beziehen, wie der strukturellen Gewalt, welches eben zudem die soziale Ungerechtigkeit umfasst. (vgl. Galtung, 1975, S. 57, 58, 86, 87)

Die strukturelle Gewalt wirkt im Gegensatz zu der direkten Gewalt nicht auf personale Subjekte ein, denn sie entspringt vielmehr der gesellschaftlichen Ordnung, welche auf Klasse, Schicht, Geschlecht, Lebensalter usw. aufbaut. Zudem ist sie ein Prozess, welcher auf der Herrschaft von gesellschaftlichen Verhältnissen basiert. (vgl. Graf, 2009, S. 40) Der positive Frieden, mit dem Anspruch auf die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, muss neben der strukturellen und der personalen Dimension jedoch auch die kulturelle Dimension erfassen. Friede kann folglich nur dann existieren, wenn soziale Ungerechtigkeiten, politische Unterdrückung und kulturelle Diskriminierung beseitigt wurden. In der Annäherung an den Gewaltbegriff bildet die kulturelle Gewalt den letzten Eckpunkt des Gewaltdreiecks.

“Unter kultureller Gewalt verstehen wir jene Aspekte der Kultur, der symbolischen Sphäre unserer Welt - man denke an Religion und Ideologie, an Sprache und Kunst, an empirische und formale Wissenschaften (Logik, Mathematik) -, die dazu benutzt werden können, direkte oder strukturelle Gewalt zu rechtfertigen oder zu legitimieren.” (Galtung, 2007, S. 341)

In Abgrenzung dazu steht der kulturelle Frieden, dieser umfasst nach Galtung die

“Aspekte einer Kultur, die dazu geeignet sind, direkten und strukturellen Frieden zu rechtfertigen und zu legitimieren” (Galtung, 2007, S. 342).

Der positive Friedensbegriff mag zwar sehr wohl der Kritik unterliegen, dass er für empirische Untersuchungen im Vergleich zum negativen Friedensbegriff nicht genug operationalisierbar ist. Dieser Kritik kann jedoch entgegengehalten werden, dass der positive Frieden mehr als kritisch-hermeneutischer Begriff zu verstehen ist, welcher nicht der Abbildung sondern vielmehr der gehaltvollen Konstruktion von Wirklichkeit dient. (vgl. Graf, 2009, S. 39) Der negative Frieden kann zudem keine Auskunft über Stabilität geben. Ein stabiler Frieden weist vielmehr Elemente eines positiven Friedens auf. Eine kontinuierliche gewaltfreie Konfliktbearbeitung wird also vielmehr durch gerechte soziale, ökonomische, politische und kulturelle Strukturen, als durch die bloße Abwesenheit von direkter Gewalt gefördert. (vgl. Matthies, 1997, S. 15)

Da sich die Fragestellung der vorliegenden Arbeit auf einen stabilen Frieden bezieht, möchte ich mich auch auf den Friedensbegriff in seiner positiven Erfassung, also in der Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit festlegen, ohne welcher nicht von einem stabilen Frieden gesprochen werden kann. Keineswegs soll jedoch in meiner Analyse der Frieden, in seiner positiven Erfassung, nur realisierbar als Weltfrieden und daher als unteilbar gesehen werden. Vielmehr konzentriert sich die gegenständliche Arbeit auf einen räumlich und zeitlich begrenzten Frieden.

Mitunter haben ethnologische Studien dazu beigetragen, dass der Friede nicht nur als gegebener Zustand, sondern vielmehr als Ergebnis von konfliktverhindernden oder konfliktlösenden Handlungsstrategien betrachtet wird. Friede ist also ein Zustand, den es zu erarbeiten gilt und der nicht automatisch durch die Abwesenheit von Krieg erreicht werden kann. Frieden ist die Beseitigung der Ursachen für Unfrieden. Hier stellt sich nun die Frage durch welche Strategien und aktiven Handlungen Frieden erreicht werden kann. (vgl. Mückler, 2008, S. 29)

4 Kapitel 4.

4 Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt Gesellschaften

In dieser Arbeit soll nun der Ansatz vertreten werden, dass Frieden neben der Abwesenheit von direkter Gewalt auch strukturellen und kulturellen Frieden beinhaltet, welchen es durch verschiedene Handlungsstrategien zu erarbeiten gilt. Diese Handlungsstrategien wollen wir unter dem Begriff Friedenskonsolidierung zusammenfassen. Im Folgenden soll das Konzept der Friedenskonsolidierung und seine Rahmenbedingungen untersucht werden.

4.1. Konzept der Friedenskonsolidierung

Nach dem Ende des Kalten Krieges nahmen die innergesellschaftlichen Konflikte stark zu und so wurde der damalige UN Generalsekretär Boutros-Ghali vom Sicherheitsrat aufgefordert einen Entwurf zu präsentieren, wie die UNO in den Bereichen Präventivdiplomatie, Friedensschaffung und Friedenserhaltung eine stärkere und erfolgreichere Rolle einnehmen könne. In seiner *“Agenda für den Frieden”* (1992) legte Boutros-Ghali zudem einen Vorschlag für eine *“Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit”* vor. (vgl. Theuermann, 1999, S. 102) Die Friedenskonsolidierung definierte er dabei als

“action to identify and support structures which will tend to strengthen and solidify peace in order to avoid a relapse into conflict” (Boutros-Ghali, 1992, S. 11).

In der *“Ergänzung zur Agenda für den Frieden”* weist Boutros-Ghali zudem darauf hin, dass das Konzept der Friedenskonsolidierung in allen Phasen eines Konfliktes, beginnend bei der Prävention von Konflikten, zum Tragen kommen kann und sich nicht nur auf die Konfliktfolgezeit beziehen muss. (vgl. Theuermann, 1999, S. 103) Konflikt soll an dieser Stelle, aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, definiert werden als

4. Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt Gesellschaften

“soziale Tatbestände, an denen meistens zwei Parteien (Einzelpersonen, Gruppen, Staaten etc.) beteiligt sind, die auf Unterschieden in der sozialen Lage und/oder auf Unterschieden in der Interessenkonstellation der Konfliktparteien beruhen” (Bonacker und Imbusch, 2005, S. 71).²

Das Konzept der Friedenskonsolidierung fand nun also besonders nach dem Ende des Kalten Krieges ein Zuwachs an Bedeutung, da vor allem die UNO ihren Handlungsspielraum erweitern konnte und nicht mehr dem ständigen Veto der beiden Großmächte USA und Russland unterlegen war. So entstanden nach dem Ende des Ost-West Konfliktes neben dem herkömmlichen *Peace-Keeping*, welches hauptsächlich aus der Bildung von Pufferzonen zwischen den Konfliktparteien sowie der Überwachung von Waffenstillstandsabkommen bestand, erweiterte Missionen mit multidimensionalen Mandaten und dem Ziel eines stabilen und dauerhaften Friedens. Um die Rahmenbedingungen für einen dauerhaften und stabilen Frieden zu schaffen, gibt es in der Friedenskonsolidierung vier Problemfelder zu bearbeiten. Einerseits das sicherheitspolitische Problemfeld, das politische Problemfeld zudem das psycho-soziale Problemfeld und schließlich das sozio-ökonomische Problemfeld. (vgl. Heupel, 2005, S. 21-23) Mit der Bearbeitung dieser vier Problemfelder soll eine Bewältigung der tiefgreifenden Konfliktursachen erreicht werden sowie eine politische und wirtschaftliche Stabilität forciert werden. Hierbei stellt sich die Herausforderung der politischen Machtverteilung, der Ressourcenverteilung, Einbeziehung aller Gesellschaftssektoren in die politische und wirtschaftliche Entwicklung, die Wiederherstellung von Sicherheit und die Förderung des Vertrauens zwischen Bevölkerung und Staat sowie zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Mit dem Vertrauensbildungs- und Versöhnungsprozess geht unter anderem auch die Frage der Verantwortlichkeit von in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen und deren Ahndung einher. Wie sich erkennen lässt, können die Maßnahmen der Friedenskonsolidierung eine große Bandbreite aufweisen, wobei je nach spezifischen Gegebenheiten unterschiedliche Instrumente für die Friedenskonsolidierung angewendet werden. (vgl. Theuermann, 1999, S. 106)

²Die Analyse von Konflikten kann auf vier verschiedenen Ebenen erfolgen, welche jeweils unterschiedliche Konfliktparteien aufweisen und zudem spezifische Erscheinungs- und Austragungsformen annehmen. Einerseits lässt sich die Ebene von intrapersonalen Konflikten ausmachen, zudem die Ebene von interpersonalen Konflikten, wie die Ebene von innergesellschaftlichen Konflikten und schließlich die Ebene von internationalen Konflikten. Die Friedenskonsolidierung setzt vor allem bei innergesellschaftlichen Konflikten an, hat ihren Wirkungsbereich jedoch auch auf der intrapersonalen sowie auf der interpersonalen Ebene. Zu den innergesellschaftlichen Konflikten können Erscheinungsformen wie politische, religiöse, ökonomische, ökologische und soziale Konflikte sowie ethnische Konflikte und Minoritätenkonflikte, Bürgerkriege und ähnliches gezählt werden. Die intrapersonale Ebene umfasst psychische Spannungen sowie psychologische Konflikte, die interpersonale Ebene hingegen weist Entscheidungs- und Beziehungskonflikte auf. (vgl. Bonacker und Imbusch, 2005, S. 71)

Folgende Instrumente stehen der Friedenskonsolidierung zur Verfügung:

- "Nothilfe und humanitäre Hilfe, dh die Erfüllung der unmittelbaren Grundbedürfnisse der Bevölkerung, zB Lebensmittelhilfe, Wasserversorgung, ärztliche Betreuung;
- Reintegration von Flüchtlingen und intern Vertriebenen; Betreuung der vom Konflikt besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen, insb Frauen und Kinder; Stärkung der Stellung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, zB Minderheiten, Indigene;
- Abrüstung der bewaffneten Verbände; Eindämmung des Problems leichter Waffen; Entminung; Demobilisierung und Reintegration von Kombattanten; Aufbau des anerkannten Gewaltmonopols des Staates: Reform von Armee und Polizei;
- politischer Wiederaufbau: Wiederaufbau der staatlichen Verwaltung; Stärkung demokratischer und partizipatorischer Regierungsstrukturen auf allen Ebenen; Unterstützung von Wahlprozessen; Stärkung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit; Reform des Justizwesens;
- Versöhnung und vertrauensbildende Maßnahmen: Etablierung von Mechanismen zur Vergangenheitsbewältigung;
- wirtschaftlicher Wiederaufbau: Wiederaufbau der Infrastruktur; Stärkung der Absorptionsfähigkeit der nationalen Strukturen; Beschäftigung; günstiges Investitionsklima, Reintegration in die Weltwirtschaft" (Theuermann, 1999, S. 106).

Die Friedensförderung hat sich mittlerweile als eine Interaktion auf Weltebene etabliert und bringt eine Zusammenarbeit von Organisationen mit sehr unterschiedlichen Reichweiten mit sich. Der Friedenskonsolidierungsprozess wird in der Regel von internationalen Organisationen unterstützt und oftmals auch von diesen maßgeblich angeregt und vorangetrieben. Zu den internationalen Organisationen können neben den internationalen Regierungsorganisationen, wie die UNO oder OSZE, auch globale zivilgesellschaftliche Akteure genannt werden. Sie betätigen sich maßgeblich in den Bereichen Sicherheit, Wohlfahrt, Herrschaft und Kultur. An ihrer Wirksamkeit für den Friedenskonsolidierungsprozess herrscht kein Zweifel, jedoch stellt sich immer wieder die Frage nach ihre Effizienz. Eine weitere Problematik, die sich zu internationalen Organisationen in Friedensprozessen ergibt, ist wie diese zu den Konfliktparteien und zu der direkt betroffenen Bevölkerung in Beziehung stehen. Grundsätzlich soll der Friedenskonsolidierungsprozess von der betroffenen Gesellschaft selbst getragen werden, doch in der Praxis hat sich oft gezeigt, dass von den internationalen Organisationen nicht immer nur Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird. Internationale Organisationen sollten in erster Linie eine unterstützende Rolle einnehmen und die lokalen Potentiale zur Rekonstruktion und Versöhnung fördern. In der Realität sieht es jedoch oftmals so aus, dass die internationalen Organisationen durch etwa unangepasste Konzepte vielmehr die Eigeninitiativen erschweren oder gar verhindern. (vgl. Matthies, 1995, S. 21; vgl. Senghaas-Knobloch, 2002, S. 213, 215, 227)

Viele Autoren/innen wie z.B. Matthies, Lederach und auch Moltmann sehen die Erfassung von Friedenskonsolidierung in der "*Agenda für den Frieden*" als zu kurz gefasst.

4. Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt Gesellschaften

Sie heben zwar positiv hervor, dass die Aufmerksamkeit auf die Post-Konflikt Phase gelegt wird, jedoch bedeutet die Friedenskonsolidierung mehr als die bloße Rekonstruktion und den Wiederaufbau nach der Unterzeichnung von Friedensverträgen. Durch die Friedenskonsolidierung soll ein Weg gefunden werden, um aus der Zwischenwelt von kein Krieg mehr und doch noch nicht Frieden herauszufinden und einen dauerhaften Frieden zu erreichen. Denn Post-Konflikt Situationen können oftmals zu Vor-Konflikt oder Zwischen-Konflikt Situationen werden. (vgl. Baumann, 2008, S. 71) Der Prozess der Friedenskonsolidierung kann nach Moltmann als Vorhaben beschrieben werden

“einen politischen Kontext zu schaffen, in dem die Parteien eines bislang gewaltsam ausgetragenen Konflikts in einen ernsthaften Dialog eintreten, um dessen Austrag zu zivilisieren und im weiteren Verlauf die Ursachen des Konflikts zu beseitigen” (Moltmann, 2004, S. 63).

Auch nach Matthies ist der Friedenskonsolidierungsprozess als ein gesamtgesellschaftlicher Prozess zu verstehen, welcher ökonomische, soziale, psychische, humanitäre, sicherheitspolitische und politische Aspekte mit einschließen muss. (vgl. Matthies, 1995, S. 23) Nach Lederach muss der Friedenskonsolidierungsprozess bei der Beziehung der Akteure eines Konfliktes ansetzen und dabei emotionale sowie sozial-psychologische Aspekte beachten mit dem Ziel der Versöhnung der Konfliktparteien. Um dieses Ziel zu erreichen kann auf drei unterschiedlichen Ebenen der Gesellschaft operiert werden. Er unterscheidet dabei zwischen staatlichen Akteuren (*Top Leadership*), Friedensstiftern (*Middle Range Leadership*) und der lokalen Bevölkerung (*Grassroot Leaders*). Zudem müssen die sozio-ökonomischen sowie auch die sozio-kulturellen Ressourcen ausgeschöpft und systematisch eingesetzt werden. (vgl. Lederach, 1997, S. 34, 35, 38)

4.2. Der Aspekt Kultur in der Friedenskonsolidierung

Nach dem Ende des Kalten Krieges fand die Interkulturelle Konfliktbearbeitung vermehrt Einzug in den wissenschaftlichen wie auch den politischen Diskurs. Dies liegt zum einen daran, dass durch das Ende des Ost-West Konfliktes ein erhöhtes Aufkommen von innerstaatlichen Konflikten hervorgerufen wurde, wobei die Konfliktparteien sich dabei meist in ihrer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Zugehörigkeit unterscheiden, wenngleich diese kulturellen Unterschiede auch nicht maßgeblich für den Ausbruch eines Konfliktes verantwortlich sind. (vgl. Ropers, 1997, S. 166) Wann kulturelle Unterschiede betont werden, ist besonders von politischen Prozessen abhängig. Dabei ist Kultur keineswegs der Grund des Konfliktes, sondern wird vielmehr von politischen Gruppen eingesetzt, um die Bevölkerung zu mobilisieren und die politischen

4.2. Der Aspekt Kultur in der Friedenskonsolidierung

Ziele zu erreichen. (vgl. Ross, 2001, S. 236) So sind kulturelle Konflikte, jene

“politischen Konflikte in welchen, Sprache, Religion oder geschichtliche Zusammenhänge thematisiert werden. In kulturellen Konflikten ist Kultur nicht notwendigerweise Ursache, sondern Gegenstand eines Konfliktes” (Croissant u. a., 2009, S. 89).

Global gesehen dominieren dabei vor allem der religiöse und ganz besonders der historizitäre Konfliktypus. Auf regionaler Ebene lässt sich erkennen, dass im Vorderen und Mittleren Orient religiöse, in Asien historizitäre und in Europa sprachliche Konflikte typisch sind. In Afrika hingegen herrscht ein ambivalentes Verhältnis zwischen kulturellen und nicht-kulturellen Konflikten und in Amerika lässt sich die Dominanz von nicht-kulturellen Konflikten feststellen. (vgl. Croissant u. a., 2009, S. 89, 90)

Um zu klären, welche Rolle die Kultur heutzutage in Post-Konflikt Situationen spielt, soll nun zuerst versucht werden Kultur zu definieren, denn die Diskurse und Definitionen des Kulturbegriffs sind zahlreich und vielfältig. Edward Burnett Tylor, Begründer der modernen Ethnologie und der Erfinder des beschreibenden und wertneutralen Kulturbegriffs, wie er der heutigen Wissenschaft mit all seinen verschiedenen Ausformungen zugrunde liegt, definierte Kultur in seinem Werk *“Primitive Culture”* als

“taken in its wide ethnographic sense, is that complex whole which includes knowledge, belief, art, morals, law, custom, and any other capabilities and habits acquired by man as a member of society” (Tylor, 1913, S. 1).

Aufbauend auf dem Konstruktivismus, welcher Berger und Luckmann 1966 in ihrem Buch *“The Social Construction of Reality”* in die Sozialwissenschaften einführten, erweiterte Clifford Geertz die Kulturdefinition um eine konstruktivistische Komponente. In seinem Werk *“Dichte Beschreibungen”* verwendet er einen semiotischen Kulturbegriff, welcher Kultur als ein “selbstgesponnenes Bedeutungsgewebe” versteht. (Geertz, 1983, S. 9) In den 1980er Jahren entwickelten sich die interkulturellen Ansätze, wobei Alexander Thomas als ein wichtiger Vertreter genannt werden kann. Die interkulturellen Ansätze befassen sich hauptsächlich mit der Schwierigkeit der Verständigung zwischen Kulturen. (vgl. Hansen, 2011, S. 182) Alexander Thomas definiert Kultur als ein

“universelles, für eine Gesellschaft, Organisation und Gruppe aber sehr typisches Orientierungssystem. Dieses Orientierungssystem wird aus spezifischen Symbolen gebildet und in der jeweiligen Gesellschaft usw. tradiert. Es beeinflusst das Wahrnehmen, Denken, Werten und Handeln aller ihrer Mitglieder und definiert somit deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft” (Thomas, 1996, S. 112).

Welche Bedeutung hat nun Kultur in Post-Konflikt Situationen?

Es kann gesagt werden, dass die Austragung kultureller Konflikte zwar oftmals gewaltsam verläuft, jedoch kein Automatismus zur Gewalt dahinter liegt. Es existiert also

4. Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt Gesellschaften

keine kulturelle Zusammensetzung einer Gesellschaft, welche zu Gewalt führen muss. Ganz im Gegensatz dazu ist es jedoch so, dass die Gruppen einer Gesellschaft nach einem gewaltsamen Konflikt unter der Berücksichtigung der Grundprinzipien des interkulturellen Dialoges einen friedlichen Umgang miteinander lernen können. Zu diesen Grundprinzipien zählen vor allem die Wertschätzung von Vielfalt, Gleichwertigkeit des Gegenübers und die interkulturelle Kompetenz der Akteure. Werden diese Grundprinzipien berücksichtigt ist die Grundlage gegeben, welche für einen friedlichen Umgang mit kulturellen Unterschieden, dessen Schwierigkeiten und Perspektiven, notwendig ist. (vgl. Croissant u. a., 2009, S. 92)

Für eine friedliche Lösung von Konflikten ist es zudem wichtig eine Kultur des Friedens zu propagieren. Friedliche Traditionen, in welchen kulturelle Überlieferungen den Gebrauch von Zwang und Gewalt zur Lösung von Konflikten delegitimieren, können in allen Gesellschaften gefunden werden. Es gilt diese friedlichen Traditionen zu verstärken, um eine Kultur des Friedens zu schaffen. Eine große Rolle dabei spielt der Versuch die andere Konfliktpartei zu humanisieren und Feindbilder abzubauen. Als ein erfolgreiches Beispiel dafür können die südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskomitees gesehen werden. (vgl. Boehnke, Christie und Anderson, 2004, S. 35, 36)

Im Kontext der Friedenskonsolidierung wurde besonders durch die Probleme, welche eine unreflektierte Implementierung westlicher Konfliktbearbeitungsmethoden mit sich brachte, ersichtlich, dass der Faktor Kultur in Post-Konflikt Situationen eine wichtige Rolle spielt. So spricht sich John Paul Lederach neben einer präskriptiven Form der Konfliktbearbeitung, bei welcher ein westliches Modell übertragen wird, besonders für eine *'elicitive'* Form der Konfliktbearbeitung aus, in welcher mit Multiplikatoren/innen der jeweiligen Region die kulturspezifische Form des konstruktiven Umgangs mit Konflikten herausgearbeitet werden soll, um diese dann zu verbreiten. (vgl. Ropers, 1997, S. 178)

“The emphasis is not only on empowerment as participating in creating models, but also in seeking resource and root in the cultural context itself.” (Lederach, 1995, S. 55)

Die Stärken dieses Ansatzes sieht Lederach darin, dass die Ressourcen, welche vor Ort gegeben sind herangezogen werden, um ein Modell der Konfliktbearbeitung zu schaffen, welches auf die in dem spezifischen Kontext gegebenen Bedürfnisse eingeht.

4.3. Herausforderungen und Probleme der Friedenskonsolidierung

Die Ressourcen bestehen vor allem aus dem Wissen der Multiplikatoren/innen der jeweiligen Region darüber, wie der Konflikt entstanden ist, sich entwickelt hat, wie die Bevölkerung versucht mit dem Konflikt umzugehen und welche Auswirkungen er auf die Bevölkerung hat, aber auch über die Sprache, Wahrnehmungen, Interpretationen und Bedeutungsmuster, welche sich um den Konflikt konstruiert haben. (vgl. Lederach, 1995, S. 56, 62)

Die Kultur kann in der Friedenskonsolidierung also eine sehr zentrale Rolle spielen, indem sie einerseits das Fundament bildet, auf welchem ein konstruktiver Umgang mit Konflikten aufbaut und damit für langfristige Stabilität in Post-Konflikt Regionen sorgen kann. Aber auch indem ein kultureller Wandel angestrebt und dadurch eine Kultur des Friedens gefördert wird. Wobei sich hier die Frage stellt, welche Metaphern und Rituale sich dafür mobilisieren lassen und welche wichtige Rolle die Aufklärung über und die Aufarbeitung der Vergangenheit sowie die Trauer- und Versöhnungsarbeit spielen. Das Errichten von Monumenten, sowie das Abhalten von öffentlichen Ritualen u.a. kann dabei helfen die Leiden der Vergangenheit anzuerkennen und ein Trauern über die durch den Konflikt erfahrenen Verluste zuzulassen und damit neue friedliche Beziehungen zu der ehemals verfeindeten Gruppe aufzubauen. (vgl. Ross, 2001, S. 239)

4.3. Herausforderungen und Probleme der Friedenskonsolidierung

Das Konzept der Friedenskonsolidierung, wie wir es heutzutage kennen, ist wie bereits erwähnt ein eher junges Konzept, welches sich erst nach Ende des Kalten Krieges entwickelt hat. Post-Konflikt Situationen, welche von Konfliktfolgenbewältigung sowie Wiederaufbaumaßnahmen geprägt sind, hat es jedoch schon seit jeher gegeben. Mit der Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen waren die besiegten und unmittelbar betroffenen Gesellschaften und Regionen vor Ende des Kalten Krieges jedoch meist ganz auf sich selbst gestellt. Die gezielte und systematische Unterstützung von Post-Konflikt Regionen durch die internationale Staatengemeinschaft erfolgte erst mit dem von Boutros-Ghali entwickelten Konzept der Friedenskonsolidierung. Im wissenschaftlichen als auch im praxisbezogenen Diskurs besteht Einigkeit darüber, dass das sicherheitspolitische, politische, sozio-ökonomische und psycho-soziale Problemfeld dabei die Kernelemente des komplexen und mehrdimensionalen Prozesses bilden und allen diesen Dimensionen Beachtung geschenkt werden muss. Probleme im Friedenskonsolidierungsprozess ergeben sich größtenteils durch die verschiedenen Ziele, welche den jeweils unterschiedlichen Dimensionen zu-

4. Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt Gesellschaften

grunde liegen. So können z.B. die Zielsetzungen des sicherheitspolitischen Problemfeldes den Zielsetzungen des psycho-sozialen Problemfeldes entgegenlaufen, indem politisch-militärische Sicherheitserwägungen den Forderungen nach Rechtsstaatlichkeit und Ahndung von Kriegsverbrechen im Wege stehen. Jedoch auch die Prioritätensetzung der verschiedenen Problemfelder ist sehr umstritten. Der staatszentrierte Ansatz setzt dabei die Staatsbildung in den Vordergrund, welche es zuerst zu bewerkstelligen gilt. Der institutionalistische-prozessuale Ansatz hingegen fordert, dass zuerst ein politischer Gesamtrahmen geschaffen wird, welcher den anderen Problemfeldern eine Richtung vorgibt und zusehends von der Gesellschaft getragen wird und dadurch auch an Legitimität gewinnt. Schließlich erfolgt eine Institutionalisierung dieses politischen Rahmens mit den definierten Regeln, Normen und Mechanismen zur friedlichen Konfliktaustragung. Die internationale Staatengemeinschaft verfolgt in der Regel einen staatszentrierten Ansatz, was meist das Problem eines friedenspolitischen *bias* zugunsten der Mächtigen mit sich bringt. Der Friedensprozess erfolgt somit oftmals *top-down* und wird in erster Linie von Politikern/innen, Diplomaten/innen, Parteiführern/innen und *Warlords* ausverhandelt. Die Verankerung des Friedensprozesses in der gesamten lokalen Bevölkerung ist jedoch von großer Bedeutung, um dem Frieden Nachhaltigkeit und Stabilität zu gewähren. Solche externen Autoritätsausübungen und Konfliktregelungen finden nicht immer Zustimmung in der Post-Konflikt Gesellschaft. (vgl. Ferdowsi und Matthies, 2003, S. 31-35)

Roland Paris kritisiert zudem an der Praxis der Friedenskonsolidierung, dass diese davon ausgeht, dass die Transformation von kriegszerrütteten Staaten in liberale Demokratien als Garantie für einen langfristigen Frieden zwischen und auch innerhalb von Staaten gesehen wird. Dieses Vorgehen basiert auf der Annahme, dass die Grundpfeiler der Friedenskonsolidierung die Befriedung, Demokratisierung und marktwirtschaftliche Öffnung sind. Wie sich in den vergangenen Jahren und aus den Erfahrungen verschiedener Friedenskonsolidierungsmissionen erkennen lässt, ist diese Annahme keineswegs empirisch beweisbar. (vgl. Paris, 2004, S. 151) Es kann zwar behauptet werden, dass Demokratien grundsätzlich keinen Krieg gegen andere Demokratien führen, sie führen jedoch sehr wohl Krieg gegen Autokratien und auch innerstaatliche Konflikte sind durchaus keine Seltenheit in Demokratien. Dass Demokratien jedoch risikoscheuer sind, ergibt sich vor allem aus dem hohen Grad an Institutionalisierung, welcher in Demokratien meist vorhanden ist. Der politische Prozess ist durch die Institutionalisierung von mehr *checks and balances* geprägt, wodurch die Wahrscheinlichkeit Krieg zu führen, sinkt. (vgl. Petersen, 2009, S. 38-41) Die Annahme, liberale Demokratien führen keinen Krieg, wie dies von vielen Autoren/innen vertreten wird, geht dabei zudem von bereits nachhaltig etablierten Demokratien aus. Eine Demokratie fördernde Politik beinhaltet jedoch auch immer die Transformation eines Staates in

4.3. Herausforderungen und Probleme der Friedenskonsolidierung

eine liberale Demokratie. Über die Konflikthanfälligkeit in solchen Transformationsprozessen ist jedoch kaum etwas bekannt und die Beziehung zwischen Liberalisierung und Konflikt wurde in den Debatten meist außer Acht gelassen. Die Fragen, ob liberale Demokratien nun besonders friedfertig in den internationalen Beziehungen, wie auch in ihrer Innenpolitik sind und wenn ja, unter welchen Umständen und weshalb, sowie ob die Förderung von liberalen Demokratien nationalen oder internationalen Frieden stärken, können nicht eindeutig beantwortet werden. (vgl. Paris, 2004, S. 43, 44) An dieser Stelle schlägt Paris den Ansatz der *Institutionalisierung vor Liberalisierung (IBL)* vor. Dieser Ansatz beruht auf der Annahme, dass der Friedenskonsolidierungsprozess zwar weiterhin Post-Konflikt Gesellschaften in liberale Demokratien transformieren soll, jedoch nicht durch eine rasche Liberalisierung, sondern vielmehr soll zuerst die Basis für effektive politische und ökonomische Institutionen geschaffen werden. Eine Marktwirtschaft und eine liberale Demokratie sind also nicht die Voraussetzung für einen stabilen Frieden. Vielmehr müssen starke Institutionen geschaffen werden, rechtsstaatliche Prinzipien und Strukturen und auch der Schutz der Menschenrechte aufgebaut werden. (vgl. Paris, 2004, S. 179)

In Post-Konflikt Gesellschaft braucht es also starke Institutionen, um der Wirtschaft und den politischen Prozessen einen Rahmen zu geben. Zusätzlich, jedoch von der Friedenskonsolidierung oftmals benachteiligt behandelt, braucht es aber auch innergesellschaftliche Prozesse, welche diese Entwicklung stabilisieren. Dabei müssen die Themen wie Versöhnung, Vertrauensaufbau und der Umgang mit der Vergangenheit und ihre Protagonisten im Fokus stehen. (vgl. Meyer, 2007, S. 27) In der Vergangenheit haben Friedenskonsolidierungsprozesse meist eine Stärkung der zivilen Gewalt sowie der konstitutionellen Elemente der Gewaltenteilung und eine Unterordnung der militärischen Gewalt erreichen können. Der Frage der sozialen Gerechtigkeit hingegen wurde jedoch meist wenig Beachtung geschenkt und in den Friedensprozessen nachgereiht. Damit blieb auch die Aufarbeitung der Vergangenheit und ein Versöhnungsprozess von wenig Erfolg. (vgl. Ferdowsi und Matthies, 2003, S. 325) Dies ist mitunter auch mit der Problematik verbunden, dass Vermittlungen im Vorfeld der Friedenskonsolidierung sich oftmals nur mit der Frage der Konfliktbeilegung beschäftigen und keine Grundlage für den Prozess der Friedenskonsolidierung bilden. Vermittlungen sollten sich in Zukunft intensiver neben einem Waffenstillstandsabkommen auch um Rahmenbedingungen für einen innergesellschaftlichen Friedensprozess bemühen. Dies ist eine wichtige Grundlage dafür, dass Menschen in Konflikt und auch Post-Konflikt Situationen ihre eigenen und sich selbst-tragenden Mechanismen für eine friedliche Konfliktlösung etablieren können. (vgl. Paffenholz, 1995, S. 56)

4.4. Rahmenbedingungen für einen innergesellschaftlichen Friedenskonsolidierungsprozess nach John Paul Lederach

4.4.1. Einbeziehung aller Akteure der Post-Konflikt Gesellschaft

In Post-Konflikt Gesellschaften ergibt sich oft die Streitfrage, ob die Friedenskonsolidierung *bottom up* oder *top down* erfolgen soll. John Paul Lederach spricht zudem von einem *middle out* Ansatz, bei welchem er sich auf die friedenspolitische Stärke der mittleren Ebene einer Gesellschaft beruft. Das Potential den Friedenskonsolidierungsprozess voranzutreiben sieht er in den jeweiligen Führungspersönlichkeiten einer jeden Ebene, vor allem jedoch in der mittleren Ebene. Es gilt also besonders die Führungspersönlichkeiten der mittleren Ebene zu identifizieren und zu unterstützen, da diese als Friedensstifter agieren können. John Paul Lederach verfolgt dabei einen prozess- und keinen lösungsorientierten Ansatz im Umgang mit innerstaatlichen Konflikten. Dieser Ansatz weist eine Universalität in seiner Anwendung auf, erfordert jedoch eine intensive Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Konflikt und kann nur als langfristige Initiative funktionieren. (vgl. Paffenholz, 1995, S. 52-55) An dieser Stelle sollen die verschiedenen Akteure/innen im Spezifischen sowie deren jeweilige Möglichkeiten auf ihrer Ebene einen Beitrag zur Friedenskonsolidierung zu leisten, dargestellt werden.

Staatliche Akteure/innen (*Top Leadership*)

Auf der Ebene der staatlichen Akteure/innen befinden sich vor allem politische und militärische Führungspersonen der Konfliktparteien. In innerstaatlichen Konflikten sind dies in erster Linie die obersten Repräsentanten/innen der Regierung und der oppositionellen Bewegungen. Sie sehen sich selbst als Sprachrohr ihrer Wähler/innen und den Bedingungen, welche den Konflikt ausgelöst haben und welche ihn lösen können. Meist repräsentieren sie jedoch nur einige wenige Schlüsselakteure/innen. Kennzeichnend für die Ebene der staatlichen Akteure/innen ist einerseits, dass sie in hohem Maße sichtbar sind und ihren Ansichten und Aussagen von den Medien viel Beachtung geschenkt wird. Durch die starke Wahrnehmung in der Öffentlichkeit wird ihr Legitimitätsanspruch und auch in Einfluss gestärkt.

4.4. Rahmenbedingungen nach J. P. Lederach

“One could argue that this media dynamic possesses a symbiotic and dialectic nature that is related to the legitimacy and pursuit of top-level leaders’ personal and political ambitions.” (Lederach, 1997, S. 38)

Zudem stehen staatliche Akteure/innen auch aufgrund der starken Öffentlichkeitswahrnehmung unter großem Druck ihre Position im Sinne von Strategien der Konfliktlösung gegenüber anderen Konfliktparteien zu halten und auszubauen. Dies schränkt mitunter ihre Handlungsfähigkeit ein, denn jedes Abweichen von den öffentlich bekanntgegebenen Zielen würde als Schwäche gewertet werden. (vgl. Lederach, 1997, S. 38, 40)

Die Friedenskonsolidierung mit einem *top down* Ansatz setzt in der Ebene der staatlichen Akteure/innen an und ist in der traditionellen Vermittlungsdiplomatie zu verorten. Ziel dabei ist es zwischen den Hauptakteuren/innen des Konfliktes eine Einigung auszuhandeln. Als Mediator/in wird dabei ein/e offizieller/e Vermittler/in herangezogen, welcher/e entweder von einer vermittelnden Regierung oder einer internationalen Organisation unterstützt wird. Der *top down* Ansatz ist geprägt von der Herausforderung die Hauptakteure/innen des Konfliktes zu identifizieren, diese dann an den Verhandlungstisch zu bringen und eine Agenda für die Verhandlungen vorzulegen, welche die Verhandlungspartner zu einer Einigung bringt. Dieser Ansatz geht zudem davon aus, dass die Einigung der Konfliktparteien die Voraussetzung ist und die Rahmenbedingungen schafft, damit die Gesellschaft die Vereinbarung umsetzt und dadurch dann den Konflikt beendet. (vgl. Lederach, 1997, S. 44, 45)

Friedensstifter/innen (*Middle Range Leadership*)

Auf dieser Ebene befinden sich Personen, welche zwar eine Führungsposition innehaben, deren Strategien der Friedenskonsolidierung jedoch nicht unbedingt mit denen der Regierung oder den oppositionellen Bewegungen in Verbindung stehen oder davon kontrolliert werden. Es sind also Personen, welche ein hohes Ansehen in der Bevölkerung genießen und Führungspositionen in den Sektoren Bildung, Wirtschaft, Gesundheit und Agrarwirtschaft besetzten oder Minderheiten, religiösen Gruppen, akademischen Institutionen und humanitären Organisationen vertreten. Es sind aber auch bekannte Persönlichkeiten, welche über die Konfliktgesellschaft hinaus Bekanntheit genießen, wie z.B. Schriftsteller. Diese Personen mit hohem öffentlichen Ansehen stehen zudem in engem Kontakt mit staatlichen Akteuren/innen, kennen aber auch die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung. Es umgibt sie der Vorteil, dass sie einerseits nicht wie die staatlichen Akteure/innen in ihrer Handlungsfähigkeit aufgrund politischer Kalkulationen eingeschränkt sind und andererseits meist nicht mit den sozio-ökonomischen Probleme der lokalen Bevölkerung konfrontiert sind. (vgl. Lederach, 1997, S. 41, 42)

Neben den verbreiteten *top down* oder *bottom up* Ansätzen spricht Lederach hier

4. Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt Gesellschaften

von einem *middle out* Ansatz oder später von einem *web approach*. (vgl. Lederach, 1997, S. 41; vgl. Lederach, 2005, S. 80) Der *middle out* Ansatz umfasst drei Kategorien der Friedenskonsolidierung: Zum einen problemlösende Workshops, zum anderen Konfliktlösungstraining und schließlich Friedenskommissionen. Die problemlösenden Workshops werden veranstaltet, um den Konflikt durch inoffizielle Vertreter/innen der Konfliktparteien, welche meist Akademiker/innen und/oder Opinion-Leader sind, zu analysieren. Es wird dabei eine interaktive Problemlösungsstrategie verfolgt, wobei der Konflikt als gemeinsames Problem betrachtet werden soll und alternative und allgemein akzeptierte Lösungsoptionen generiert werden sollen. An den Workshops nimmt zusätzlich eine dritte vermittelnde Partei teil, welche ihre Hauptaufgaben unter anderem in der Ladung der verschiedenen Parteien und der Bereitstellung von Fachwissen zur Konfliktanalyse sowie zu Prozessen der Konfliktlösung hat. Das Konfliktlösungstraining hingegen verfolgt das Ziel, die Bevölkerung über den Konflikt aufzuklären sowie Konzepte zu einem konstruktiven Umgang mit dem Konflikt bereitzustellen. Im Gegensatz zum problemlösenden Workshop, welcher in erster Linie von Friedensstiftern/innen wahrgenommen wird, kann das Konfliktlösungstraining auf jeder Ebene Fuß fassen. Jede interessierte Partei kann also an solchen Workshops teilnehmen. Die dritte Kategorie der Friedenskonsolidierung im *middle out* Ansatz ist die Friedenskommission. Die Friedenskommissionen sind in ihrer Form und in ihrer Anwendung den jeweiligen Gegebenheiten angepasst. (vgl. Lederach, 1997, S. 46-49)

Der *middle out* Ansatz birgt ein großes Potential in sich, den Friedensprozess durch ein Netzwerk von Beziehungen und Fachwissen zu stärken und voranzutreiben. Dieses Netzwerk generiert sich durch die verschiedenen Formen der Friedenskonsolidierung auf dieser Ebene, wie den Bemühungen den Konflikt analytisch zu betrachten und dadurch alternative Lösungsoptionen in die Politik einfließen zu lassen, dem Training von einem konstruktiven Umgang mit dem Konflikt sowie dem Einsetzen von Teams, Netzwerken und Institutionen, welche eine aktive, vermittelnde Rolle einnehmen können. (vgl. Lederach, 1997, S. 51)

Lokale Bevölkerung (*Grassroot Leaders*)

Die lokale Bevölkerung entspricht der Masse, also der Basis der Gesellschaft. Diese Basis der Gesellschaft ist von den Folgen des Konfliktes direkt betroffen und sieht sich oft mit alltäglichen Schwierigkeiten, wie der Beschaffung von Nahrung, Wasser, Unterkunft und dem Streben nach Sicherheit konfrontiert. Auf der Ebene der lokalen Bevölkerung werden die Führungspositionen von Vertretern/innen des Gesundheitswesens, lokaler Gemeinden, indigenen NGOs und Flüchtlingslagern eingenommen. Sie kennen die Situation der lokalen Bevölkerung und deren Bedürfnisse und Ängste, wissen

jedoch auch bestens über die lokale Politik Bescheid und stehen zudem in engem Kontakt mit Politikern/innen auf der regionalen Führungsebene. In der Friedenskonsolidierung nehmen lokale Akteure/innen eine Schlüsselrolle ein, da die lokale Ebene auch als Mikrokosmos des Gesamtbildes gesehen werden kann und die Führungspersonlichkeiten auf dieser Ebene die Feindseligkeiten zwischen gegeneinander gerichteten Gruppen auf einer alltäglichen Basis miterleben. (vgl. Lederach, 1997, S. 42, 43) Für einen erfolgreichen Prozess der Friedenskonsolidierung ist es zudem notwendig, dass die Strukturen und lokalen Kapazitäten, welche im Zuge der Konfliktbeendigung und des Wiederaufbaues geschaffen wurden, auch von der lokalen Bevölkerung getragen werden. Daher ist es wichtig, dass die Lokalbevölkerung bei der Bedürfnisidentifizierung wie auch bei der Implementierung des Friedenskonsolidierungsprozesse miteinbezogen wird. Die Zivilgesellschaft soll vor allem darum gestärkt werden, damit alte Machtstrukturen, welche die Grundlage von Konflikten waren, aufgebrochen werden können. Die Zivilgesellschaft kann ein Gegengewicht zu den Machtstrukturen bilden und den Fokus auf die Benachteiligung von Minderheiten und auf die Bedürfnisse von vom Konflikt besonders betroffenen Gruppen lenken. (vgl. Theuermann, 1999, S. 111, 112)

Der Friedenskonsolidierungsprozess auf der Ebene der lokalen Bevölkerung sieht sich vor allem mit den Schwierigkeiten konfrontiert, dass er eine kaum überschaubare Masse erreichen muss und dass die breite Masse zudem meist in erster Linie vom alltäglichen Kampf um die Grundbedürfnisse umgeben ist. Der alltägliche Kampf ums Überleben lässt oft für Friedensbemühungen keinen Platz, obwohl der Konflikt die hauptsächliche Ursache für das menschliche Leid ist. Trotz dieser Schwierigkeiten können auch auf dieser Ebene wichtige Ideen und Impulse für eine Friedenskonsolidierung hervorgehen. So kam es in vielen Konflikten, wie z.B. in El Salvador, Äthiopien und den Philippinen, aufgrund der Forderungen der lokalen Bevölkerung nach Veränderungen, zu einem Friedensprozess. Bei diesem *bottom up* Ansatz lässt sich feststellen, dass Friedensprozesse dabei eher aufgrund der Erschöpfung der Bevölkerung und weniger aufgrund innovativer Planung der Konflikttransformation eingeleitet werden. Der *bottom up* Ansatz zielt darauf, dass die Führungspersonlichkeiten auf der lokalen Ebene identifiziert werden und diese dann in Einbeziehung ihrer Tradition und Erfahrungen unterstützt werden Strategien für einen Friedensprozess zu entwickeln. Auf dieser Ebene können zusätzlich auch programmatische Friedensbemühungen durchgeführt werden. Diese können je nach Situation und ob sie vor oder nach der Entwicklung formaler Friedensstrukturen durchgeführt werden ganz unterschiedlich aussehen. So wurde in Mozambique einerseits das Projekt *“Preparing People for Peace”* durchgeführt, in welchem mehr als 700 Personen teilnahmen und andererseits wurde das Projekt *“Circus for Peace”* ins Leben gerufen. Dieser fungierte als Wanderzirkus und behandelte in sei-

4. Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt Gesellschaften

nen Aufführungen die Themen des Krieges und des Konfliktes sowie die Möglichkeiten von Versöhnung und Konfliktlösungsstrategien. Auch das Projekt in Liberia, welches von der *Christian Health Association* geführt wird, kann an dieser Stelle genannt werden. Dieses Projekt umfasst die Themen von Konfliktlösungsansätzen sowie von Post-Kriegs Traumata. Solche Programme auf der lokalen Ebene werden meist von bereits vorhandenen Netzwerken, wie z.B. Kirchen und Gesundheitsorganisationen durchgeführt. Friedenskonsolidierungsprozesse auf der lokalen Ebene zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie sich insbesondere mit der Bewältigung der Traumata, welche die Gewalt und der Konflikt hervorriefen, beschäftigen. Eine große Herausforderung ist dabei ein friedliches Zusammenleben zwischen verfeindeten Gruppen zu gestalten. Die Tatsache, dass diese auch nach dem Konflikt wieder eng nebeneinander wohnen, macht die Projekte, welche die Versöhnung der Bevölkerung zum Ziel haben, besonders wichtig. (vgl. Lederach, 1997, S. 51-55)

In diesem Abschnitt sollte ausgeführt werden, dass die Einbeziehung aller Akteure in den Friedensprozess sehr wichtig ist, da jede Ebene mit ihren unterschiedlichen Ansätzen fähig ist einen großen Beitrag zum Friedensprozess zu leisten. Zudem sollten keine Akteure vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden, da dies Konflikte schüren kann. Bei der Einbeziehung aller Akteure sollte ihre Legitimität, Einzigartigkeit und Wechselbeziehung zueinander mitgedacht werden. Lederach sieht besonders auf der Ebene der Friedensstifter das größte Potential, um ein Netzwerk zu schaffen, welches den Friedensprozess über einen langen Zeitraum ermöglichen und unterstützen kann. (vgl. Lederach, 1997, S. 60, 61; vgl. Paffenholz, 2001, S. 537)

4.4.2. Nutzung aller Ressourcen

In Post-Konflikt Situationen benötigt es einiges an Ressourcen, um den Friedensprozess voranzutreiben. Dabei ist es jedoch wichtig ein erweitertes Verständnis von Ressourcen zu haben, denn die sozio-ökonomische Dimension alleine ist hier nicht ausreichend. Vielmehr nimmt die sozio-kulturelle Dimension einen genauso wichtigen Stellenwert ein. Ressourcen können im Friedenskonsolidierungsprozess also nicht allein als finanzielle und materielle Unterstützung verstanden werden. An dieser Stelle sollen die beiden Dimensionen etwas ausführlicher betrachtet werden.

Sozio-ökonomische Ressourcen

In der sozio-ökonomischen Dimension der Ressourcen ist es in erster Linie wichtig, sich in soziologischer aber auch in strategischer Weise Gedanken darüber zu machen,

wie finanzielle und materielle Unterstützung richtig eingesetzt werden kann. Dies erfordert einen Prozess, in welchem Maßnahmenkategorien, Zuschreibungen von Verantwortlichkeit sowie strategisches Engagement geschaffen werden. Zu den wichtigsten Aufgaben im sozio-ökonomischen Bereich zählt die Unterstützung von

“people, organizations, and institutions to comprehend, acquire an appreciation for, and create categories of thinking and action related to peacebuilding and to see these categories as legitimate and valid within all levels of the population and during all phases in the progression of a conflict” (Lederach, 1997, S. 88).

Es sollen also Kategorien geschaffen werden, innerhalb welcher Maßnahmen überdacht und ausgeführt werden. So könnten z.B. Regierungen, zwischenstaatlich Agenturen und auch NGOs Finanzierungsformen in Bezug auf Konflikttransformation und Friedenskonsolidierung schaffen. Ein weiterer Punkt in der sozio-ökonomischen Ressourcenbeschaffung liegt in einem erweiterten Verständnis von Verantwortlichkeiten. Im globalen Zusammenhang wäre eine Überlegung, dass Waffenproduzent und -verkäufer zur Verantwortung gezogen werden. Denn zwischen der Lieferung von Waffen und einem Wiederausbruch von Konflikten kann gewissermaßen ein Zusammenhang erkannt werden. Eine Möglichkeit diese Verantwortlichkeit einzufordern wäre eine Steuer, welche den Waffenproduzenten sowie den Waffenhändlern auferlegt werden könnte, um die Erträge daraus für die Friedenskonsolidierung einzusetzen. Weitere Verantwortlichkeiten können jedoch auch bei den NGOs, welche in Krisengebieten agieren, gesucht werden. So führt die Art und Weise der Durchführungen von humanitären Hilfsleistungen oftmals zur Stärkung der Milizen und trägt dadurch eher gegenteilig zur Friedenskonsolidierung bei.

Eine wichtige Regel der sozio-ökonomischen Dimension ist eine strategische Aufteilung der Ressourcen. So ist der Aufbau von Beziehungen ein Prozess der Friedenskonsolidierung, welcher zwar am wenigsten Spendenbeträge einbringt und doch einer der kostspieligsten und zudem zentralsten ist. Die Ressourcen müssen also einer strategischen Aufteilung unterliegen, damit die verschiedenen Dimensionen der Friedenskonsolidierung effektiv durchgeführt werden können. Dies bringt ein Verständnis der Friedenskonsolidierung als komplexer und langfristiger Prozess mit sich. (vgl. Lederach, 1997, S. 88-93)

Sozio-kulturelle Ressourcen

Neben den sozio-ökonomischen Ressourcen spielen auch die sozio-kulturellen Ressourcen eine wichtige Rolle im Prozess der Friedenskonsolidierung. Bei den sozio-kulturellen Ressourcen handelt es sich dabei um die Menschen und ihre kulturellen

4. Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt Gesellschaften

Traditionen. Die sozio-kulturelle Dimension wurde in der Vergangenheit oft außer Acht gelassen, obwohl gerade diese Ressource für einen langfristigen und stabilen Frieden von größter Bedeutung ist. In der internationalen Gemeinschaft muss ein Umdenken stattfinden, und die Bevölkerung in einer Post-Konflikt Gesellschaft nicht als Empfänger sondern als Ressource betrachten. Dabei kommt besonders die mittlere Führungsschicht zu tragen, denn diese befindet sich in der Position, dass sie sowohl zu den staatlichen Akteuren/innen wie auch zu der lokalen Bevölkerung eine gute und enge Verbindung hat. Die mittlere Führungsschicht kann dabei also den Kern einer Friedensallianz bilden und als Friedensstifter agieren. Neben dem Aufbau und der Unterstützung einer Friedensallianz kommt zudem der Verwendung der kulturellen Ressourcen eine wichtige Rolle zu. So finden sich, wie bereits erwähnt, auch viele kulturelle Modalitäten und Traditionen zur Konfliktlösung und zur Friedenskonsolidierung in der jeweiligen Gesellschaft wieder, welche einen entscheidenden Beitrag zu einer Versöhnung leisten können. (vgl. Lederach, 1997, S. 93-97)

4.4.3. Aufbau von Beziehungen

Die Einbeziehung aller Akteure/innen sowie auch die Nutzung aller Ressourcen sind wie oben ausgeführt wichtige Grundlagen für den Friedensprozess. Die zentrale Komponente der Friedenskonsolidierung sollte jedoch der Aufbau und die Wiederherstellung von Beziehungen einnehmen. Denn die verschiedenen Konfliktgruppen, wohnen nach der Beilegung des bewaffneten Konfliktes meist in nächster Nähe und sind geprägt von Traumata, hervorgerufen durch Gewalt, die sie der jeweils anderen Konfliktgruppe zuschreiben und welche oft über Generation gewachsen ist. Das Zusammenleben ist geprägt von Feindseligkeit, Angst sowie von Vorurteilen. (vgl. Lederach, 1997, S. 23)

Der Aufbau und die Wiederherstellung von friedlichen Beziehungen setzt die Versöhnung voraus. Die Versöhnung umfasst jedoch mehrere Dimensionen: Wahrheit, Gnade/Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Friede, wie in Abbildung 4.1 dargestellt. Die Dimension der Wahrheit drückt das Verlangen aus, dass falsches Handeln aufgedeckt und anerkannt wird, sowie dass die schmerzhaften und gewaltsamen Erlebnisse und Verluste validiert werden. Die Dimension der Wahrheit ist jedoch verbunden mit der Dimension der Gnade/Barmherzigkeit, welche Ausdruck für die Notwendigkeit von Akzeptanz, Loslassen und einem Neuanfang ist. Die Dimension von Gerechtigkeit beinhaltet die Suche nach Rechten von Individuen sowie von Gruppen, die soziale Restrukturierung und Entschädigungsforderungen. Sie ist gekoppelt mit der Dimension des Friedens, welche die Notwendigkeit von gegenseitigen Abhängigkeiten, Wohlbe-

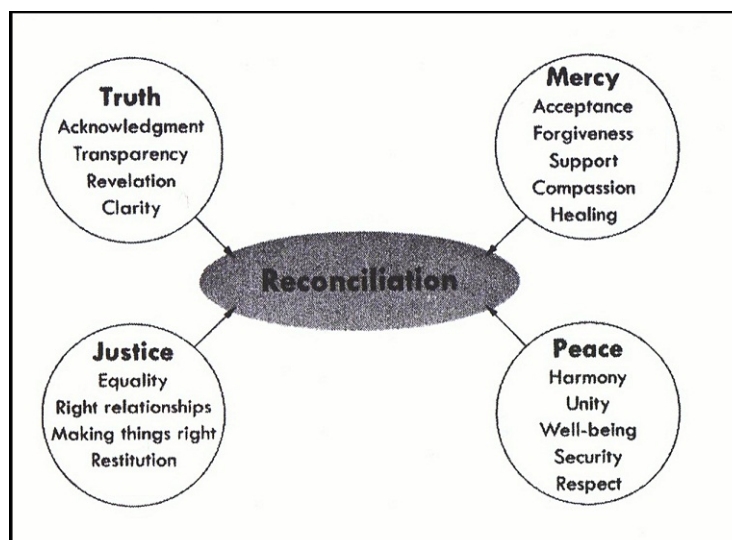


Abbildung 4.1.: "The Place Called Reconciliation"
(Quelle: Lederach, 1997, S. 30)

finden und Sicherheit hervorhebt. Der Aufbau von Beziehungen muss in der sozialpsychologischen und emotionalen Dimension ansetzen, da Vorurteile, Rassismus, Xenophobie und Feindseligkeiten Antriebsmotor und Hauptfaktoren eines gewaltsamen Konfliktes sind. Dabei ist es wichtig, dass die Betroffenen ihre Erfahrungen, Wahrnehmungen und Gefühle einander mitteilen können, mit dem Ziel neue gemeinsame Wahrnehmungen und Erfahrungen zu schaffen. Der Aufbau von Beziehungen setzt also voraus, dass vergangene Gräueltaten aber auch zukünftige gegenseitige Abhängigkeiten anerkannt werden, es muss eine gemeinsame Zukunft definiert werden. (vgl. Lederach, 1997, S. 29, 30, 34) Versöhnung verfolgt in erster Linie das Ziel

"to seek innovative ways to create a time and a place, within various levels of the affected population, to address, integrate, and embrace the painful past and the necessary shared future as a means of dealing with the present" (Lederach, 1997, S. 35).

Die Vergangenheitsaufarbeitung hat nun zum Ziel eine Versöhnung der verfeindeten Konfliktparteien zu erreichen und damit friedliche Beziehungen aufzubauen und wiederherzustellen. Die Wiederherstellung dieser Beziehungen ist die zentrale Komponente der Friedenskonsolidierung und Grundvoraussetzung für einen stabilen Frieden.

5 Kapitel 5.

Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung

Ausgehend von der Tatsache, dass eine formale Beendigung eines Krieges oder Konfliktes noch lange keinen stabilen Frieden garantiert, beschäftigt sich die Friedensursachenforschung mit den Faktoren, welche eine Friedenskonsolidierung begünstigen. Im Zuges dessen hat sich die Vergangenheitsaufarbeitung als wichtiges Element erwiesen, denn eine ungenügende oder überhaupt nicht stattfindende Aufarbeitung der Vergangenheit hat sich vielfach als Quelle für ein Wiederaufleben von alten oder ein Entflammen von neuen Konflikten gezeigt. Dabei werden Hass, Schmerz, Leid, Angst, Rache- und Schuldgefühle sowie andere negative Assoziationen, welche nicht verarbeitet und abgebaut wurden, oftmals instrumentalisiert, mythologisiert, geschürt und von Generation zu Generation weitergegeben. Die Vergangenheitsaufarbeitung als Mittel der Friedenskonsolidierung in gespaltenen Gesellschaften sieht sich also der Aufgabe gegenüber dem entgegenzuwirken. (vgl. Hess, 1997, S. 380)

Der Umgang mit der belastenden Vergangenheit in jungen Demokratien gestaltet sich je nach den Strukturen und der Dauer des vorangegangenen autoritären oder totalitären Regimes, dem Ausmaß der begangenen Verbrechen, der Art, wie das Regime beendet wurde und auch dem internationalen Umfeld, unterschiedlich. Grundsätzlich steht jedoch, die Auflösung der Macht der Vergangenheit im Mittelpunkt. Dies kann wiederum nur dadurch erwirkt werden, indem eine Aufklärung und Vergegenwärtigung der Vergangenheit vorgenommen wird und dadurch eine realistische Wahrnehmung der Vergangenheit entsteht. (vgl. König, 1998, S. 376, 377, 381) Mit ihren zentralen Elementen der Aufklärung sowie der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen und des Erinnerns an die Gewalttaten der Vergangenheit stellt die Vergangenheitsau-

5. Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung

farbeitung im Prozess der Friedenskonsolidierung jedoch ein besonders heikles politisches Problem dar. Es gilt dabei innerhalb von Sondergerichten bzw. nationalen, hybriden oder internationalen Gerichten, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und Reparationsprogrammen den Fragen von Recht und Gerechtigkeit, Vertrauen, Sühne und Versöhnung nachzugehen. (vgl. Ferdowski und Matthies, 2003, S. 33, 34)

Bereits 1997 plädierte Louis Joinet in seinem für die UN Menschenrechtskommission verfassten Bericht *“Question of the impunity of perpetrators of human rights violations (civil and political)”* für einen holistischeren Ansatz in der Vergangenheitsaufarbeitung. Dieser soll neben der strafrechtlichen Aufarbeitung, also dem Recht auf Gerechtigkeit, zusätzlich das Recht auf Wahrheit, das Recht auf Entschädigung sowie die Garantie der Nicht-Wiederholung umfassen. Diese vier wesentliche Rechte, welche Überlebenden von gewaltsamen Konflikten gegenüber dem Staat zukommen, wurden auch 2005 von der Völkerrechtlerin Diane Orentlicher in ihrem Bericht für die UN Menschenrechtskommission bestätigt. (vgl. Arx, 2010, S. 11; vgl. Schmolze und Rauchfuss, 2009, S. 415, 416) In der vorliegenden Arbeit sollen im Spezifischen lediglich die Dimensionen der Gerechtigkeit sowie der Wahrheit in der Vergangenheitsaufarbeitung diskutiert werden.

Nach gewaltsamen Konflikten kommen unterschiedliche Ansätze, um mit der Vergangenheit umzugehen, zu tragen. Einerseits kann eine Politik des Vergessens zutage treten, andererseits kann eine Politik des Erinnerns in der Post-Konflikt Gesellschaft dominieren. Ersteres ist in diesem Kontext meist eine Siegerpolitik, welche die Opfer, die gefordert wurden, vergessen und die Opfer, die erbracht wurden, hochleben lässt. Diese Politik des Vergessens kann, wie zum Beispiel in Spanien beobachtet werden konnte, auch von Erfolgen geprägt sein. Auf Dauer und in den meisten Fällen lässt sich jedoch erkennen, dass eine Politik des Erinnerns für einen langfristigen und stabilen Frieden unerlässlich ist. (vgl. Schlink, 1998, S. 434, 435) Warum in Post-Konflikt Gesellschaften ein Erinnern und damit einhergehend die Vergangenheitsaufarbeitung so wichtig ist, soll nun erläutert werden.

5.1. Erinnerungskultur und kollektives Gedächtnis

Der Begriff Erinnerung fand erst sehr spät Einzug in die Sozialwissenschaften. Von Erinnerung wurde vor den 1980er Jahren in erster Linie in biologischer Hinsicht gesprochen. Das biologische System des Menschen besteht grundsätzlich aus Erinnerungen, welche aus Erfahrungen folgen. Die biologischen Erinnerungen, oder auch Erbinformationen genannt, bilden die Grundlage des menschlichen Körperaufbaus. Zudem haben auch die Erinnerungen, welche aus der Kommunikation im sozialen Verband des

5.1. Erinnerungskultur und kollektives Gedächtnis

Menschen entstehen, Auswirkungen auf den Körperaufbau. Diese sind Resultate der stammesgeschichtlichen Erfahrung. Die Erinnerung eines Menschen besteht neben der körperlichen Erfahrung auch aus der emotionalen Erfahrung. All unsere Erfahrungen sind als Erinnerungen Bestandteil unseres inneren Wissens, auch wenn nicht alle Erfahrungen bewusst gehalten werden können. (vgl. Stettbacher, 1990, S. 33)

Mittlerweile ist der Begriff Erinnerung auch fest in den Sozialwissenschaften verankert. Dies ist besonders Maurice Halbwachs zu verdanken, welcher bereits in den 1920er Jahren die soziale Bedingtheit der Erinnerung nachzuweisen versuchte. Seine Arbeit über die kulturelle Dimension von Gedächtnis und Erinnerung geriet jedoch in der Nachkriegszeit des zweiten Weltkrieges in Vergessenheit. Maurice Halbwachs versteht das kollektive Gedächtnis einerseits als organisches Gedächtnis des Individuums. Dieses entsteht aus der Kommunikation im soziokulturellen Umfeld. Andererseits versteht er das kollektive Gedächtnis als den Bezug auf die Vergangenheit von sozialen Gruppen und Kulturgemeinschaften. Dieser Bezug auf die Vergangenheit erfolgt durch Interaktion, Kommunikation, durch Medien und Institutionen. (vgl. Erll, 2005, S. 14, 15) Die Erinnerung prägt den öffentlichen Raum und die Vergangenheit begleitet damit die Gegenwart.

“Die Vergangenheit verwandelt sich in eine kollektive Erinnerung, nachdem sie je nach kulturellem Empfinden, ethischen Gesichtspunkten und politischen Neigungen ausgewählt und neu interpretiert wurde.” (Traverso, 2007, S. 7, 8)

Je nach den veränderten Gegenwarten verändern sich auch die Versionen des Vergangenen. Dies zeigt, dass individuelle wie auch kollektive Erinnerungen vielmehr Aussage über die bestehenden Bedürfnisse in der Gegenwart als Abbilder der Vergangenheit sind (vgl. Erll, 2005, S. 7)

Nach Halbwachs ist das Individuum das erinnernde Subjekt, welches jedoch in ein symbolisches System eingebettet ist wodurch Zuordnung, Deutung und emotionale Besetzung von Informationen erst ermöglicht werden. Das kollektive und das individuelle Gedächtnis stehen also in wechselseitiger Abhängigkeit zueinander. (vgl. Halbwachs, 1985, S. 19-23)

“Es würde in diesem Sinne ein kollektives Gedächtnis und einen gesellschaftlichen Rahmen des Gedächtnisses geben, und unser individuelles Denken wäre in dem Maße fähig sich zu erinnern, wie es sich innerhalb dieses Bezugsrahmens hält und an diesem Gedächtnis partizipiert.” (Halbwachs, 1985, S. 21)

Für das kollektive Gedächtnis übernehmen die Bereiche Familie, Alltagswelt sowie auch technische Funktion (wie politische Entscheidungsmacht, wirtschaftliche Entwicklung, physische Arbeitsteilung, Verwaltung usw.) eines Individuums in der Gesellschaft eine wichtige Klassifizierungsfunktion. Durch die Vermischung dieser Bereiche erge-

5. *Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung*

ben sich Trägersektoren zeitgeschichtlicher Erinnerung. Innerhalb dieser Gruppen ist die einheitliche Deutung der gemeinsam erlebten Vergangenheit von großer Bedeutung. (vgl. Molden, 2005, S. 22)

Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat sich geradewegs eine Erinnerungsbesessenheit herausgebildet. Dies rührt laut Walter Benjamin besonders daher, dass der modernen Gesellschaft im Gegensatz zu der traditionellen Gesellschaft Erlebnisse und nicht Erfahrungen zuzuordnen sind. Erfahrungen übertragen sich von einer Generation zur nächsten und erzeugen dadurch kollektive Erinnerungen von Gruppen. Das Erlebnis hingegen ist etwas Flüchtliges und Vergänglichliches und ist Zeichen des Individualismus, Liberalismus und der andauernden Traumata durch Krieg, Genozid, ethnische Säuberung sowie politische und militärische Repression, welche das 20. Jahrhundert prägen. Die Erlebnisse prägen zwar mehrere Generationen, können jedoch nicht als Alltagserfahrung an eine neue Generation weitergegeben werden. Die Erinnerung hat sich daher als kollektive Repräsentation der Vergangenheit herausgebildet. Durch diese kollektive Repräsentation der Vergangenheit werden soziale Identitäten strukturiert, also in eine historische Kontinuität eingeschrieben und ihnen dadurch Inhalt und Richtung gegeben. (vgl. Traverso, 2007, S. 7-10) Jan Assmann nimmt an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen einem kommunikativen und einem kulturellen Gedächtnis vor und erweitert damit die Theorie der sozialen Bedingtheit des Gedächtnisses um die kulturelle Bedingtheit. Das kommunikative Gedächtnis bezieht sich auf Erinnerungen, welche die nahe Vergangenheit umfassen und auf Alltagskommunikationen beruhen. Durch diese Form der Kommunikation entwickelt sich ein sozial vermittelndes und gruppenbezogenes Gedächtnis, welches die Aufgabe hat eine kollektive Identität zu vermitteln. Es ist einer Zeitbeschränktheit unterworfen und entsteht also in der Zeit und vergeht mit ihr oder mit seinen Trägern/innen. Das kulturelle Gedächtnis hingegen ist von seiner Alltagsferne geprägt. Es hält sich an Fixpunkten fest, welches meist schicksalhafte Ereignisse in der Vergangenheit sind. Diese Ereignisse werden laut Assmann durch "kulturelle Formung", wie z.B. Texte, Riten und Denkmäler, sowie durch "institutionalisierte Kommunikation", wie z.B. Rezitation, Begehung, Betrachtung, in Erinnerung behalten. Hierbei wird die faktische Geschichte in erinnerte Geschichte und damit in Mythos transformiert. Das kulturelle Gedächtnis stabilisiert somit das Selbstbild einer Gesellschaft und vermittelt ihr ein kollektives Wissen über die Vergangenheit. Dieses Wissen unterscheidet sich von Kultur zu Kultur aber auch von Epoche zu Epoche. Auch die Einstellung zur Vergangenheit und damit die Funktion des Erinnerns ist in jeder Gesellschaft unterschiedlich: Erinnern erfüllt für die einen die Funktion, die vorbildhafte Vergangenheit weiterzuleben, für die anderen übernimmt sie den Stellenwert der Abmahnung vor der Vergangenheit, damit sich diese nicht wiederholt. (vgl. Assmann, 1988, S. 10-16)

5.2. Warum Erinnern in Post-Konflikt Gesellschaften?

“In ihrer kulturellen Überlieferung wird eine Gesellschaft sichtbar: für sich und für andere. Welche Vergangenheit sie darin sichtbar werden und in der Wertperspektive ihrer identifikatorischen Aneignung hervortreten läßt, sagt etwas aus über das, was sie ist und worauf sie hinauswill.” (Assmann, 1988, S. 16)

5.2. Warum Erinnern in Post-Konflikt Gesellschaften?

Der Umgang mit Menschenrechtsverbrechen, welche während eines Konfliktes oder einer Diktatur begangen wurden, stellt bei dem Übergang in eine Demokratie eine wichtige Herausforderung dar. (vgl. Arenhövel, 2000, S. 7) Mit traumatischen Erfahrungen in der Vergangenheit gibt es sehr unterschiedliche kollektive Verhaltensformen. Die Reaktionen reichen von einem aktiven Auseinandersetzen mit der Vergangenheit über eine Tabuisierung, Wiederholung, mythenhafte Überhöhung bis zu einer Verdrängung des Geschehenen. Warum ist jedoch das Erinnern an die Vergangenheit wichtig in Post-Konflikt Gesellschaften? Erinnern ist einerseits daher so wichtig, da es eine erlösende Wirkung hat, zudem eine Schuld- und Trauerarbeit ein wichtiger gesellschaftlicher Prozess ist und dem Verdrängten eine zwangsläufige Wiederkehr nachgesagt wird. (vgl. Molden, 2005, S. 27, 28)

Das griechische Modell der Aufhebung, des Vergessens und Vergebens, welches früher die typische Begleiterscheinung von gesellschaftlichen Umbrüchen, Revolutionen und Revolten war, fand erst mit dem zweiten Weltkrieg sein Ende. Der zweite Weltkrieg und seine unmenschlichen Verbrechen brachten die Tradition “Erinnerung als Mahnung”, damit das Geschehene nicht mehr passiert, auf. Dabei wurden also nicht nur die rühmenswürdigen Taten der Vergangenheit erinnert, sondern es wurden auch die zu verurteilenden Taten in den Prozess der kollektiven Erinnerung miteinbezogen. Die Aufarbeitung der Vergangenheit kann jedoch gerade dort, wo die begangenen Verbrechen so grausam und unmenschlich sind, dass es keine angemessene Bestrafung für sie gibt, wo die moralischen Standards durcheinander gerieten und Opfer zu Täter/innen wurden, nicht innerhalb einer kurzen Zeit geschehen. (vgl. Arenhövel, 2000, S. 12, 15-17) Auch heute noch herrscht bei vielen Bürgern/innen in einer Post-Konflikt Situation oder einer Umbruchphase in eine Demokratie oftmals der Wunsch einen Schlussstrich unter dem Vergangenen zu ziehen. Einen Schlussstrich ziehen bedeutet an dieser Stelle im Besonderen die politische Forderung einer Amnestie und damit das Ende einer juristischen Strafverfolgung. Zum anderen meint es eine umfangreiche Abkehr von der Vergangenheit und dem eigenen Verhalten in der Vergangenheit. Es wird argumentiert, dass das Ziehen eines Schlussstriches den inneren Frieden begründen kann, indem ein schmerzliches Aufreißen von Wunden und damit einhergehende Ra-

5. *Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung*

che gelüste und politische Manipulationen verhindert werden können. Zudem ist eine rechtliche Verfolgung von Straftaten, welche in einem Regime verübt wurden, in welchem diese begünstigt oder geduldet wurden und von Richtern geführt werden, welche noch aus diesem alten Regime stammen, oftmals mit Problemen verbunden. Außerdem ergibt sich die Schwierigkeit, dass ein Urteilsspruch nicht am Rechtsempfinden der Bevölkerung vorbeigehen darf. Das Recht muss sich also am Rechtsempfinden der Bevölkerung orientieren, da es sonst seine Wirksamkeit verlieren würde. Werden die grausamen und unmenschlichen Taten der Vergangenheit jedoch einfach vergessen, erweckt das den Eindruck, dass Recht und Moral in keinem Zusammenhang stehen. Zudem würde dadurch der öffentliche Diskurs über die grundsätzlichen Werte des Zusammenlebens und des Alltagsverhaltens, welches nach einem Regimewechsel ein wichtiger Prozess darstellt, unterdrückt. Mit der Abkehr von der Vergangenheit, und damit der Abkehr vom Verlangen der Opfer nach öffentlich anerkannter Gerechtigkeit, würde in Post-Konflikt Gesellschaften auch das elementare Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung gestört werden. Eine Ahndung aller Verbrechen ist jedoch bereits schon aus rein praktischen Gründen nicht durchführbar. Der schmerzliche Verzicht der Strafverfolgen, welche viele Menschen in Post-Konflikt Gesellschaften erleiden, könnte zum Teil durch Rehabilitationsverfahren gemildert werden. Dadurch sollen die Opfer nicht Gerechtigkeit durch Strafverfolgung, sondern durch Wiedergutmachungsleistungen erfahren. Neben der rechtlichen Strafverfolgung bieten auch solche Verfahren die Möglichkeit die Öffentlichkeit zu informieren und eine Dokumentation der Verbrechen vorzunehmen. Auf dieser Grundidee bauen auch die Wahrheitskommissionen auf, welche eine heilende Erinnerung zum Ziel haben. Eine Abkehr von der Vergangenheit sollte an dieser Stelle also vielmehr ein Aufruf zur Erinnerung sein, als zur Verdrängung und zum Vergessen der Vergangenheit. Denn ein bewusstes Vergessen geht auch immer mit einer unbewussten Erinnerung einher. Erinnern kann man sich nur an etwas, was einerseits nicht bewusst vorhanden und andererseits aber auch nicht ganz verloren ist. Auch bei einem unbewussten Vergessen oder anders gesagt bei Verdrängung oder Verleugnung bleibt das Vergessene präsent und wirkt zerstörerisch weiter. Die Forderung zu Vergessen führt also keineswegs zu einer Loslösung der Vergangenheit, vielmehr bleibt man ihr dadurch unterworfen. Unsere Unterworfenheit gegenüber der Vergangenheit können wir also nur überwinden, indem wir uns unbewusste Erinnerungen bewusst machen, denn ein willkürliches Vergessen liegt nicht in der Möglichkeit eines Menschen. (vgl. Schwan, 1997, S. 90-97)

Für den Friedenskonsolidierungsprozess und die Versöhnung zwischen den Konfliktparteien ist es also wichtig, dass die Vergangenheit aufgearbeitet und erinnert wird, damit diese nicht zur Keimzelle neuer Konflikte wird. Die Aufarbeitung der Gewaltgeschichte muss dabei die Prinzipien der Gerechtigkeit und Wahrheit mit denen der

Vergebung und Versöhnung in Einklang bringen. Es bleibt dabei eine wichtige Aufgabe im Kontext des jeweiligen Landes den Fragen nachzugehen, wie hoch der Preis der Erinnerung oder des Vergessens ist, also auch inwiefern Erinnerung und Vergessen missbraucht werden können und damit die Entwicklung von nationaler Identität und politischer Kultur beeinflusst werden kann. Oder aber auch wer überhaupt über die Erinnerung und das historische Bewusstsein bestimmt. Klar ist jedoch, dass eine Missachtung der Erinnerung einen Versöhnungsprozess unmöglich macht, denn Erinnern ist die Basis der Versöhnung. (vgl. Smith, 1997, S. 19, 20)

5.3. Versöhnung als Prozess und Ziel der Vergangenheitsaufarbeitung

Der Umgang mit einer gewaltsamen Vergangenheit ist ein relativ junges Untersuchungsfeld, was unter anderem eine Erklärung für die relativ unterschiedlichen Ansichten darüber, welches die zentralen Elemente dabei sind, leistet. Einigkeit herrscht jedoch, dass eine Versöhnung, also das Heilen der Wunden der Opfer, sowie der (Wieder)Aufbau von friedlichen Beziehungen zwischen den Konfliktgruppen, das vorherrschende Ziel darstellt. (vgl. Huyse, 2008, S. 10) Die Beziehung zwischen den Konfliktparteien stellt einerseits die Grundlage für den Konflikt dar, ist aber gleichzeitig auch die Basis für eine langfristige, friedliche Lösung des Konfliktes. (vgl. Lederach, 1997, S. 23-31) Der Aufbau von friedlichen Beziehungen ist in erheblichem Maße von der Aufarbeitung der Vergangenheit abhängig. Denn ohne das Wissen um die Vergangenheit, die begangenen Taten und die dafür Verantwortlichen wird eine Versöhnung beinahe unmöglich. (vgl. Hoffmann, 2011, S. 82)

Für eine gesellschaftliche Reintegration ist es wichtig Feindschaften und soziale Polarisierung abzubauen und eine Vertrauensbasis herzustellen. Eine Versöhnung ist notwendig, denn die psycho-sozialen Folgen eines Konfliktes wie emotionales Leid, welches durch Vertreibung, Veränderung des sozialen und ökonomischen Status, sexuelle Gewalt, Folter, Verlust oder Ungewissheit über das Befinden von Angehörigen hervorgerufen werden sowie eine tief gespaltene Gesellschaft, in welcher Hass, Misstrauen und das Gefühl von Verrat herrscht, und auch eine hoch militarisierte Gesellschaft, in welcher oftmals militärische oder paramilitärische Gruppen weiter aktiv sind, wiegen in Post-Konflikt Gesellschaften sehr schwer und fördern fortlaufende Gewalt. Bewaffnete Konflikte hinterlassen also oftmals ein System von Gewalt, welches eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung darstellt und nur durch einen Prozess der Versöhnung abgebaut werden kann. (vgl. Wessells, 2004, S. 523, 533)

5. Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung

Wesentlich für den Versöhnungsprozess sind vor allem das Äußern der Wahrheit und die Gerechtigkeitsfindung. Louis Kriesberg stellt zudem noch die Aspekte Respekt, also die Wahrnehmung und das Erkennen der anderen Position, die Humanisierung der anderen Konfliktpartei, das sich Entschuldigen und Bereuen für Taten der Vergangenheit und das Annehmen solcher Entschuldigungen sowie die individuelle und kollektive Sicherheit, also das Ende von struktureller Gewalt und auch direkter gewalttätiger Auseinandersetzungen, als wichtig für den Versöhnungsprozess. (vgl. Kriesberg, 2007, S. 5, 6)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Friede, Wahrheit und Gerechtigkeit zentrale Elemente der Versöhnung sind. Aber auch die Aspekte wie Sicherheit, Respekt, Koexistenz und Vergebung spielen im Versöhnungsprozess keine unwesentliche Rolle. Zudem kann Versöhnung als Ziel und als Prozess gesehen werden. Durch den Prozess der Versöhnung soll zwischen Konfliktparteien eine friedliche Koexistenz erlernt und erreicht werden. Es sollen also friedliche Beziehungen entstehen. Wichtig dabei ist, dass die Vergangenheit und besonders die Konfliktgeschichte aufgearbeitet und dadurch neu verstanden wird. Der Faktor Zeit spielt zudem eine große Rolle. Denn es muss berücksichtigt werden, dass der Prozess der Versöhnung ein sehr schwieriger ist, welcher von den Konfliktparteien nicht einfach zu begehen ist und es auch immer wieder mal zu Rückschritten kommen kann. Versöhnung als Ziel wird als die höchste der von der Friedenskonsolidierung angestrebten Stufe gesehen. Sie ist von großer Wichtigkeit für einen stabilen Frieden, jedoch nur sehr schwer und unter ständiger Überarbeitung sowie unter Beachtung der Dimensionen der Wahrheit und der Gerechtigkeit erreichbar. (vgl. Meyer, 2007, S. 55, 56) Was unter diesen beiden Dimensionen verstanden werden soll, wird nun im Spezifischen erörtert.

5.4. Dimension der Gerechtigkeit

Den Prozess der Versöhnung voranzutreiben, ohne dass den Opfern³ eines Konfliktes oder diktatorischen Regimes Gerechtigkeit widerfährt, ist kaum denkbar. Menschliches Handeln ist stark von dem Motiv der Gerechtigkeit geprägt, was mit unter Ausdruck in

³An dieser Stelle soll der Begriff Opfer für Personen stehen, welche innerhalb eines bewaffneten Konfliktes Menschenrechtsverletzungen erfahren haben. Es gilt also nicht eine Konfliktpartei als Opfer und die andere als Täter zu bezeichnen, denn es kann auf beiden Seiten die Erfahrung von Menschenrechtsverletzungen gemacht werden. Der Begriff Opfer soll auch keinesfalls Personen, welche eine Menschenrechtsverletzung erfahren haben entmündigen oder als schwach und unselbstständig darstellen. Opfern von bewaffneten Konflikten stehen besondere Rechte zu, wie sie auch in den *UN Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law* festgehalten werden. (vgl. International Center for Transitional Justice, 2010, S. 12)

den starken Emotionen von Empörung und Wut sowie auch von Rachegefühlen bei einer ungerechten Behandlung findet. (vgl. Maes und Schmitt, 2004, S. 182) Die Suche nach Gerechtigkeit stellt in Post-Konflikt Gesellschaften jedoch eine schwierige Aufgabe dar. So ist es kaum möglich eine absolute Gerechtigkeit durch die juristische Aufarbeitung eines Konfliktes zu erreichen. Grundsätzlich herrscht Einigkeit bei den Opfern darüber, dass die Täter/innen zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Wie dies jedoch geschehen soll, bleibt im jeweiligen Kontext zu klären. (vgl. Meyer, 2007, S. 56, 57) Denn Gerechtigkeitsvorstellungen sind je nach Kultur und auch nach Zeitabschnitt variabel. Was nun als gerechte Verteilung, gerechten Austausch und auch gerechte Strafe gesehen wird, kann dabei erheblich variieren und muss in dem jeweiligen Kontext erfasst werden. (vgl. Maes und Schmitt, 2004, S. 189, 190)

Im Laufe der Zeit hat sich im Umgang mit einer gewaltsamen Vergangenheit der Begriff der *transitional justice* herausgebildet, welcher sich mittlerweile aus seinem ursprünglich ausschließlich juristischen Kontext herausgelöst hat und nun auch eine Reihe nicht juristischer Maßnahmen umfasst. (vgl. Buckley-Zistel und Oettler, 2011, S. 25, 26) Im heutigen Diskurs wird *transitional justice* verstanden als

“a range of approaches, both judicial and non-judicial, that states and societies emerging from repressive rule or violent conflict may adopt to address past human rights abuses/violations with the aim of fostering sustainable peace and democratic governance”
(HPCR International, 2008, Zugriff 30.08.2012).

Seit Ende der 1990er Jahre lässt sich jedoch feststellen, dass wieder vermehrt die juristische Aufarbeitung im Zentrum der *transitional justice* steht und die politische Dimension an Bedeutung abgenommen hat. (vgl. Buckley-Zistel und Oettler, 2011, S. 26)

Grundsätzlich lässt sich bei der Gerechtigkeitsfindung in Post-Konflikt Gesellschaften eine Unterscheidung zwischen einer wiederaufbauenden/wiederherstellenden Gerechtigkeit (*restorative justice*) und einer vergeltenden Gerechtigkeit (*retributive justice*) machen. Letzteres ist in erster Linie auf die Verurteilung von Tätern/innen und die Implementierung der *Rule of Law* ausgerichtet. (vgl. Meyer, 2007, S. 56, 59) Mit der Implementierung der *Rule of Law* soll das Ziel der Rechtsgebundenheit eines Staates verfolgt werden, wodurch stabile und berechenbare Verhältnisse in einem Staat geschaffen werden. Die Rechtsgebundenheit der neuen Machthaber nimmt mitunter eine zentrale Bedeutung ein, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei ist es wichtig, dass die *Rule of Law* besonders das Selbstbestimmungsrecht wie auch die Menschenrechte umfasst. (vgl. Heintze, 2007, S. 26, 27, 33) Die wiedergutmachende/wiederherstellende Gerechtigkeit bezieht sich hingegen in erster Linie auf die Opfer und versucht durch ein zukunftsorientiertes Vorgehen die Beziehungen der Konfliktparteien zu verbessern. (vgl. Meyer, 2007, S. 59)

5. *Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung*

Eine wichtige Aufgabe in Post-Konflikt Situationen ist es weiteren Gewaltaktionen vorzubeugen. Besonders Racheaktionen gegenüber den Tätern/innen gilt es dabei zu verhindern. Dies kann besonders durch eine objektive juristische Aufarbeitung der Verbrechen erreicht werden. Von einer Generalamnestie sollte grundsätzlich also abgesehen werden. Die Opfer müssen Reparation in Form von symbolischen Taten oder auch materiellen Entschädigungen erfahren. Dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung muss also genüge getan werden, um weitere Gewalt zu verhindern. (vgl. Meyer, 2007, S. 60) Denn:

“Menschen sind dann zu Krieg und gewalttätigen Konfliktlösungsversuchen bereit, wenn sie glauben, ein Anrecht auf ein bestimmtes Gut (ein Territorium, ein Recht, eine Behandlung) zu haben, das ihnen eine andere Gruppe illegitimerweise vorenthält, und sie in Gewalt die einzige Möglichkeit sehen, diesen Anspruch einzulösen oder wenigstens die 'ungerechte andere Seite' zu bestrafen und damit ihrem Gerechtigkeitsbedürfnis genüge zu tun.” (Maes und Schmitt, 2004, S. 182)

Zudem ist es jedoch auch von großer Bedeutung, dass alte Eliten, welche die möglichen Täter/innen miteinschließen, nicht an der Macht bleiben und sich damit einer strafrechtlichen Aufarbeitung des Konfliktes in den Weg stellen können. (vgl. Meyer, 2007, S. 60)

Neben der lokalen juristischen Strafverfolgung haben nach schweren Menschenrechtsverletzungen vermehrt auch internationale Rechtsfindungen Eingang gefunden. So hat die Suche nach Gerechtigkeit durch die Internationalen Strafgerichtshöfe und ad hoc Tribunale eine globale Dimension angenommen. Ehemalige Diktatoren/innen, Kriegsverbrecher/innen und Verbrecher/innen gegen die Menschlichkeit werden spätestens seit der Verhaftung des ehemaligen chilenischen Diktators Pinochet international verfolgt und angeklagt. Die globale Dimension der Rechtsverfolgung steht jedoch oftmals lokalen Abkommen, wie zum Beispiel Amnestien, in Post-Konflikt Situationen gegenüber. Dieses Aufeinandertreffen von der globalen sowie der lokalen Dimension der Strafverfolgung wirft die Frage auf, wo die Prioritäten gesetzt werden sollen. Werden die internationalen Normen durchgesetzt, ohne dabei den Willen der Bevölkerung zu beachten, kann dies dazu führen, dass eine selbstkritische Aufarbeitung des Konfliktes ausbleibt und dadurch alte und neue Mythen über den Konfliktverlauf in der Vergangenheit verhärtet werden und ein Versöhnungsprozess erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. (vgl. Meyer, 2007, S. 57-59)

5.4.1. Kriegstribunale - Gerechtigkeit durch juristische Strafverfolgung

Kriegstribunale können dann zum Einsatz kommen, wenn die Regeln der Kriegsführung, also das *ius in bello*, verletzt wurden oder Verbrechen gegen die Menschenrechte begangen wurden. Ihr Mandat bezieht sich auf die (völker-)strafrechtliche Verfolgung von Einzelpersonen aufgrund von Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit dem Ziel die Vergehen zu strafen und damit zukünftige Gewalt und Vergeltungen zu verhindern, erfahrenes Leid anzuerkennen und vergangenes Unrecht zu sanktionieren. Sie können über eine internationale, nationale oder hybride (nationale wie internationale) Zusammensetzung von Richtern/innen verfügen. Erste Versuche einer (völker-)strafrechtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit boten das Internationale Militärtribunal von Nürnberg sowie der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten in Tokio, welche sich mit den Gewalttaten des Zweiten Weltkrieges befassten. (vgl. Buckley-Zistel, 2011, S. 10, 11) Dies stellte zur damaligen Zeit ein Meilenstein dar, da zum ersten Mal einzelne Personen wegen ihrer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit völkerstrafrechtlich verurteilt wurden. Im darauf folgenden Kalten Krieg war jedoch die Bereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft zur Errichtung von internationalen Tribunalen nicht vorhanden und es folgte eine Zeit der Amnestien und der Straflosigkeit. Erst in den 1990er Jahren wurden der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) sowie der Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) gegründet, welche für die juristische Aufarbeitung von Gewalttaten in Konfliktsituationen in jüngster Zeit eine wichtige richtungweisende Rolle einnahmen. 2002 folgte der Internationale Strafgerichtshof (ICC), welcher auf der Grundlage eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrages zwischen den Vertragsstaaten als ein permanentes Strafgericht errichtet wurde. Seine Zuständigkeit ist auf Verbrechen beschränkt, welche auf dem Staatsgebiet einer Vertragspartei oder von einem/r Staatsangehörigen einer Vertragspartei und nach 2002 begangen wurden. (vgl. Schomburg, 2005, S. 9-11)

In dem Bemühen *local-ownership* zu fördern, wurden in neuerer Zeit mehrere hybride Gerichtshöfe, wie z.B. der Spezialgerichtshof für Sierra Leone, die Außerordentlichen Kammern an den kambodschanischen Gerichten, das Spezialgericht für den Libanon oder auch der Spezialgerichtshof für Osttimor errichtet. (vgl. Buckley-Zistel, 2011, S. 11) Die hybriden Gerichte werden in den jeweiligen Ländern direkt vor Ort gegründet und sind dadurch stärker im Bewusstsein der lokalen Bevölkerung verankert. (vgl. Schomburg, 2005, S. 11)

Die nationalen Gerichte haben im Gegensatz zu den Internationalen Strafgerichtshöfen den Vorteil, dass der Aufarbeitungsprozess vor Ort stattfindet und damit die Ver-

5. Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung

brechen und auch die ideologischen Gedankenmuster, welche dahinter stecken, durch die Bevölkerung selbst aufgearbeitet werden. Von großem Nachteil ist jedoch, dass eben diese ideologischen Gedankenmuster der Grund dafür sein können, dass den Tätern/innen keine Gerechtigkeit widerfährt. Auch hier können die hybriden Gerichte eine wichtige Ergänzung darstellen, indem durch ein internationales Element der strafrechtliche Aufarbeitungsprozess stabilisiert wird. (vgl. Bohlander und Winter, 2005, S. 261)

Nach Kriegen und schweren Menschenrechtsverletzung haben die Kriegstribunale die elementare Aufgabe Fakten und Beweise, wie Dokumente, Fotos, Videos und auch Zeugenberichte, zu sammeln. Dies stellt ein wichtiges Element dar, um das in der Vergangenheit begangene Unrecht aufzuklären. Im Zuge dessen können Kriegstribunale zudem die Täter/innen zu einem Schuldgeständnis und damit zu einer Übernahme der Verantwortung für ihre Taten bewegen, was wiederum ein wichtiger Schritt zu einer Versöhnung der Konfliktparteien darstellt. Als besonders wichtig bei der Datensammlung erweisen sich die Zeugenberichte. Den Opfern kann dadurch das Gefühl vermittelt werden, dass sie durch eine direkte Beteiligung Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können. Die Entschädigung, welche den Opfern durch die Tribunale zugesprochen wird, können als einen symbolischen Ausgleich für das erlittene Leid erfahren werden, wodurch wiederum der Versöhnungsprozess vorangetrieben werden kann. (vgl. Buckley-Zistel, 2011, S. 12, 13)

Neben den positiven Auswirkungen, welche Kriegstribunale auf einen Versöhnungsprozess haben können, müssen jedoch auch die kontraproduktiven Eigenschaften gesehen werden. So erfolgt oftmals eine einseitige und parteiische Berichterstattung. Durch Uneinigkeit über Schuldfragen, einseitige Verfahren, Eingeständnis von Verbrechen ohne jegliches Schamgefühl, Siegerjustiz, Hierarchien von Opferstatus kommt es oftmals dazu, dass die Konfliktlinien zusätzlich verhärtet werden. (vgl. Buckley-Zistel, 2011, S. 13)

Auf dem Weg zu einer gesellschaftlichen Versöhnung ist es auch aufgrund der Unzulänglichkeiten der *retributive justice* notwendig zudem die Möglichkeiten der *restorative justice* wahrzunehmen. Während die *retributive justice* mehr auf den westlichen Vorstellung der Sanktion von Schuld durch Strafe basiert, orientiert sich die *restorative justice* mehr an dem Wiederaufbau von sozialen Beziehungen, wie dies oft in der *traditional justice* zu finden ist. (vgl. Buckley-Zistel, 2011, S. 17, 18)

5.4.2. *Traditional Justice* - wiederaufbauende Gerechtigkeit

Traditionelle Mechanismen der Gerechtigkeitsfindung, *traditional justice*, sehen sich spätestens seit der Einführung der *Gacaca* Tribunale in Ruanda als eine beliebte Ergänzung zur juristischen Strafverfolgung. Unter *traditional justice* soll an dieser Stelle jedoch keineswegs eine romantische Rückkehr in die Vergangenheit verstanden werden, denn auch Traditionen sind nicht statisch und die meisten indigenen Mechanismen der Gerechtigkeitsfindung sind nicht unbedingt traditionell. Manche Mechanismen wurden auch erst im Zuge der Aufarbeitung der gewaltsamen Vergangenheit eingeführt. In der Wissenschaft mangelt es jedoch an einem entsprechenderen Begriff, weshalb auch hier der Begriff *traditional*, trotz seiner Unzulänglichkeiten, zu welchen eurozentristische Konnotationen wie auch eine Vorstellung von Statik in politischen, ökonomischen und sozialen Belangen gehören, beibehalten werden soll. Der Begriff *traditional justice* soll sich hier auf lokal vorhandene Ansätze einen gewaltsamen Konflikten zu umgehen und einen Versöhnungsprozess voranzutreiben, beziehen. (vgl. Buckley-Zistel, 2011, S. 18; vgl. Huyse, 2008, S. 7)

Durch das Zurückgreifen auf traditionelle Mechanismen kann die Gerechtigkeitsfindung der Gesellschaft angepasst werden. Denn die strafrechtliche Verfolgung, welche auf westlichen Vorstellungen der Gerechtigkeitsfindung beruht, steht oftmals nicht im Einklang mit den lokalen Vorstellungen von Gerechtigkeit. Im Vergleich zur strafrechtlichen Verfolgung, wo in erster Linie der Gerichtssaal, ein/e professioneller/e Richter/in, die individuelle Schuldfindung, legale Schadensregulierungen sowie der internationale Ansatz von vergeltenden Maßnahmen zentrale Elemente sind, stehen bei dem Ansatz der *traditional justice* Anhörungen, die lokale Bevölkerung, die Suche nach sozialen Strukturen in den Greuelthaten, rituelle Versöhnung sowie die Einbeziehung aller Möglichkeiten, welche innerhalb des lokalen Kontextes geboten werden, im Mittelpunkt. Die strafrechtliche Verfolgung wird also in erster Linie von nationalen und internationalen staatlichen Institutionen eingeführt, durchgeführt und kontrolliert. *Traditional justice* hingegen wird von der Gemeinde organisiert und entspricht grundsätzlich einer informellen und rituellen Gerechtigkeitsfindung. In den meisten Fällen findet jedoch zu gewissem Maße eine Kombination der beiden Ansätze statt. Dies lässt sich mitunter auch bei den *Gacaca* erkennen, welche zu großen Teilen formalisiert wurden und auch Haftstrafen verhängen können, jedoch mit Schöffen ausgestattet sind. Zudem wurde seit der TRC in Südafrika, welche recht erfolgreich eine Kombination von formalen und informellen Verfahren sowie von internationalen Normen und nationalen Techniken anwendete, die Dichotomie einerseits der strafrechtlichen Verfolgung und andererseits des Vergebens und Vergessens aufgelöst. (vgl. Huyse, 2008, S. 3, 5, 6)

Wichtige Charakteristika der *traditional justice* stellen einerseits die rituelle Dimensi-

5. Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung

on bei der Gerechtigkeitsfindung sowie die zentrale Position der Zivilgesellschaft dar. Es ist die Zivilgesellschaft, welche im Besonderen durch traditionelle, kulturelle und religiöse Führer/innen, sowie lokale NGOs und auch die Medien ein Regelwerk aufstellt, Mediatoren/innen, Vermittler/innen und Schöffen/innen ernennt und die Ausführung der getroffenen Entscheidungen überwacht. Traditionelle Gerechtigkeitsfindung findet damit unter Mitwirken einer breiten Öffentlichkeit statt. Sie ist zudem geprägt von rituellen Elementen und der Abwesenheit von legalistischen Elementen. Dies ermöglicht es auch Graubereiche, in welchen es keine klare Entscheidung von schuldig oder unschuldig geben kann, wie dies zum Beispiel oftmals bei Kindersoldaten der Fall ist, entsprechend zu behandeln. Auch die individuelle Schuldzuweisung, wie in der juristischen Strafverfolgung verankert, ist nicht jeder Gesellschaft innewohnend. Die Begriffe von Schuld, Bestrafung und Wiedergutmachung werden in vielen Gesellschaften auf einer kollektiven Ebene verstanden, sollen also auch vom Kollektiv getragen werden. (vgl. Huyse, 2008, S. 14-16) Denn bei einem Konflikt zwischen Individuen ist die gesamte Gemeinde betroffen, da jedes Mitglied der Gemeinde in unterschiedlichem Grade mit der einen oder anderen Person des Konfliktes verbunden ist und sich damit auch entweder ungerecht behandelt oder mit verantwortlich für ein Fehlverhalten fühlt. *Traditional justice* setzt hier an, da sie das Wohl der gesamten Gemeinde und nicht nur von Individuen zum Ziel hat. Ein weiterer Vorteil der *traditional justice* ist, dass sie nach gewaltsamen Konflikten der Bevölkerung einen erhöhten Zugang zur Gerechtigkeitsfindung bietet. Denn Post-Konflikt Gesellschaften sehen sich oft mit dem Problem konfrontiert, dass das formale Justizwesen zerstört oder schwer beeinträchtigt wurde. Der Wiederaufbau des Justizwesens kann Jahrzehnte dauern und die Gerechtigkeitsfindung wird dadurch stark verzögert, was das Risiko eines Wiederauflebens des Konfliktes erhöht. Der Zugang zur Gerechtigkeitsfindung ist damit stark eingeschränkt. Die *traditional justice* wird zwar durch gewaltsame Konflikte auch beeinträchtigt, ist aber in der Regel nicht so stark betroffen wie das formale Justizwesen. Der Einsatz von Mechanismen der *traditional justice* kann somit in Post-Konflikt Situation den Zugang der Bevölkerung zur Gerechtigkeitsfindung enorm erhöhen. (vgl. HPCR International, 2009a, Zugriff 30.08.2012)

Limitationen in ihrer Reichweite kann die *traditional justice* bezüglich Ethnizität, Religion, Gender und Alter aufweisen. Mechanismen von *traditional justice* sind oftmals sehr kulturspezifisch. Waren an einem Konflikt mehrere Ethnizitäten beteiligt, welche ihre eigenen etablierten Mechanismen von Gerechtigkeitsfindung haben, stellt dies eine große Herausforderung dar und oftmals kann keine Übereinstimmung gefunden werden, welche Mechanismen für alle tragbar sind. Auch die Religion kann ein hindernder Faktor darstellen. Gerade dort, wo sich der christliche Glaube stark etabliert hat, kann dies zu unauflösbaren Problemen führen. Christliche Gruppen verlassen sich

nach Konflikten meist auf die einseitige Vergebung durch Gott, da dieser die wichtigste Figur im Aufarbeitungsprozess darstellt. Geschlecht und Alter können insofern eine Limitation darstellen, als dass Frauen und oft auch junge Menschen von den traditionellen Mechanismen vermehrt ausgeschlossen sind. Dies beruht einerseits auf einem patriarchalen Weltbild und andererseits auf der Ansicht, dass junge Menschen zu wenig in die lokalen Gepflogenheiten eingeweiht sind. Zusätzlich fassen nach Konflikten, welche länderübergreifende Auswirkungen haben, oder durch einen Nachbarstaat angefacht wurden, die traditionellen Mechanismen der Gerechtigkeitsfindung oft zu kurz. (vgl. Huyse, 2008, S. 182-184)

In Post-Konflikt Situationen finden Mechanismen der *traditional justice* eine große Zustimmung in der Bevölkerung. Umfragen von zum Beispiel der *Berkeley-Tulane Initiative on Vulnerable Populations* und dem *ICTJ* haben jedoch ergeben, dass Opfer von schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch nach vergeltender Gerechtigkeit verlangen und sich eine strafrechtliche Verfolgung besonders der Drahtzieher dieser Verbrechen wünschen. *Traditional Justice* ist meist auch nicht ausgerichtet um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in solchem Ausmaß zu bearbeiten und braucht in diesem Kontext die Ergänzung durch nationale und internationale strafrechtliche Verfolgung. (vgl. Huyse, 2008, S. 20, 185) Neben der juristischen Aufarbeitung sowie der traditionellen Gerechtigkeitsfindung ist für die Opfer zudem auch die Wahrheitsfindung für den Versöhnungsprozess von großer Bedeutung. In Wahrheitskommissionen kann den Opfern eine Stimme und eine Plattform gegeben werden, ihr Leid anerkannt und dadurch zum Heilen ihrer Wunden beigetragen werden. (vgl. Meyer, 2007, S. 57, 60)

5.5. Dimension der Wahrheit

Seit dem Bericht von Louis Joinet "*Question of the impunity of human rights violations*" von 1996 hat sich das Recht auf Wahrheit, neben dem Recht auf Gerechtigkeit, dem Recht auf Wiedergutmachung sowie dem Recht auf eine Garantie der Nicht-Wiederholung als zentraler Bereiche der Vergangenheitsaufarbeitung entwickelt. 2006 wurde vom UN Sonderbeauftragten für Menschenrechte ein gesonderter Bericht über das Recht auf Wahrheit verfasst. Darin wird dieses folgendermaßen definiert:

“knowing the full and complete truth as to the events that transpired, their specific circumstances, and who participated in them, including knowing the circumstances in which the violations took place, as well as the reasons for them. In cases of enforced disappearance, missing persons, children abducted or during the captivity of a mother subjected to enforced disappearance, secret executions and secret burial place, the right to the truth

5. *Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung*

also has a special dimension: to know the fate and whereabouts of the victim." (UN Doc. E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Abs. 59.)

Neben dem individuellen Anspruch des Opfers auf Wahrheit, hat das Recht auf Wahrheit jedoch auch eine gesellschaftliche Dimension. Die Gesellschaft soll über die Gewalttaten der Vergangenheit, deren Täter/innen und deren Beweggründe die Wahrheit kennen, besonders damit eine Wiederholung der gewaltsamen Geschichte vermieden werden kann. (vgl. UN Doc. E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Abs. 58.)

Ein von Erfolg geprägter Versöhnungsprozess basiert auch auf einem umfangreichen Berichten über die Wahrheit, sowie auf der Anerkennung und Bestätigung dieser Wahrheit. Der Wahrheitsfindungsprozess stellt bereits einen Faktor der psychologischen Heilung dar und nimmt somit unter anderem auch einen therapeutischen Charakter ein, indem den Opfern eine Stimme gegeben wird. Das Erzählen der eigenen Geschichte kann den Opfern helfen ihre Würde zurückzuerhalten und ihr Trauma zu überwinden. Wichtig dabei ist, dass bisherige Tabus in der Geschichtserzählung aufgelöst werden und die Geschichte eines Landes, um die Erzählungen der Zeugen/innen ergänzt werden und somit eine neue offizielle Geschichte unter Berücksichtigung aller Aspekte und ohne Gruppen auszublenden kreiert wird. (vgl. Meyer, 2007, S. 71, 72)

Eine gemeinsame Wahrheit über die Vergangenheit zu haben und sich die Sichtweise der jeweils anderen Gruppe anzuhören, ist von großer Bedeutung in Post-Konflikt Gesellschaften. Ansonsten kann es durch die Hervorhebung nur bestimmter Ereignisse der Vergangenheit und durch den Fokus nur spezifischer Wahrnehmungen der Gegenwart zu einer Polarisierung kommen. Es ist also wichtig, der anderen Konfliktgruppe mit Empathie zu begegnen, also mit einem Verständnis für ihre Sichtweise, was jedoch nicht bedeuten muss, dass mit dem anderen Geschichtsverständnis übereingestimmt wird. Vielmehr braucht es die Einsicht, dass es verschiedene Sichtweisen auf die Geschichte gibt. (vgl. Ross, 2001, S. 238) Dieser Prozess der Einsicht und Akzeptanz anderer Geschichtsverständnisse ist auch sehr eng verbunden mit dem eigenen Selbstverständnis. Denn um diese Einsicht einzugehen und den ersten Schritt im Versöhnungsprozess zu gehen, bedarf es einer Veränderung des eigenen Bewusstseins zum Konflikt und dem Konfliktgegner. (vgl. Meyer, 2007, S. 72)

Der Wahrheit wird in Post-Konflikt Gesellschaften eine verändernde Kraft zugesprochen. Im Erzählen der Wahrheit und der begangenen Verbrechen durch die Täter/innen wird auch ein erzieherischer Effekt gesehen. Den Tätern/innen soll bewusst werden, dass sie gegen die moralischen Werte der Gesellschaft verstoßen haben. Als Problem

kann sich dabei eventuell erweisen, wenn den Tätern/innen im Gegenzug zu ihrer Zeu-
genaussage eine Straffreiheit zugesprochen wird, wie dies bei der TRC in Südafrika
der Fall war, und dies dadurch zum einzigen Grund ihrer Aussage wird. (vgl. Smith,
1997, S. 14)

Die Wahrheitsfindung birgt in Post-Konflikt Gesellschaften, aber auch bei einer unzu-
reichenden Sicherheitslage, die Gefahr, dass die Wunden wieder aufgerissen werden
und es wieder zu einer militärischen Austragung des Konfliktes kommt. Es ist dabei
wichtig, den richtigen Zeitpunkt für die Wahrheitsfindung zu wählen. Die gewalttätigen
Auseinandersetzungen müssen bereits ein Ende gefunden haben und die Gesellschaft
sollte sich in einer Phase der Transformation befinden. (vgl. Meyer, 2007, S. 63, 66)

Als bedeutendstes Instrument der Wahrheitsfindung hat sich die Wahrheitskommission
erwiesen.

5.5.1. Wahrheitskommissionen

Die ersten Wahrheitskommissionen bildeten sich vor allem als Antwort auf die, durch
den Kalten Krieg hervorgerufene, Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen, Völkermord und
Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Für die Aufarbeitung der Vergangenheit bilde-
ten sie eine nicht-juristische Alternative, um Rechtsbrüche aufzuzeigen und dadurch
die Verleugnung von begangenen Verbrechen zu verhindern. Sie konnten in ihrem
Abschlussbericht zudem eine strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen empfehlen,
obwohl in erster Linie das Konstruieren eines kollektiven Gedächtnisses und einer ge-
meinsamen Geschichte im Vordergrund standen. (vgl. Buckley-Zistel, 2011, S. 14)

Im Laufe der Zeit haben sich eine Vielzahl von Wahrheitskommissionen gebildet. Diese
sind den Bedürfnissen, Möglichkeiten und politischen Realitäten des jeweiligen Landes
angepasst. Die unterschiedlichen Wahrheitskommissionen können sich wesentlich in
ihrem Mandat, welches von der Regierung, des/der Präsidenten/in oder im Zuge von
Friedensverträgen beschlossen wurde, unterscheiden. Das Mandat setzt den Unter-
suchungsgegenstand, den Zeitrahmen, die geographische Reichweite und die Res-
ourcen der Wahrheitskommission fest. Umso expliziter und spezifischer das Mandat
ist, umso eingeschränkter ist auch die Wahrheitsfindung. Beschränkt sich das Mandat
zum Beispiel nur auf eine gewisse Straftat, wie das Verschwindenlassen von Perso-
nen, oder nur auf Straftaten einer Konfliktpartei, kann dies kein so umfassendes Bild
der Wahrheit zulassen, wie dies bei flexibleren Mandaten der Fall ist. (vgl. Hayner,
2011, S. 12, 75-77)

5. *Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung*

Was gilt es nun jedoch grundsätzlich unter einer Wahrheitskommission zu verstehen? Priscilla Hayner definiert diese in ihrer ausführlichen vergleichenden Analyse folgendermaßen:

“A truth commission (1) is focused on past, rather than ongoing, events; (2) investigates a pattern of events that took place over a period of time; (3) engages directly and broadly with the affected population, gathering information on their experiences; (4) is a temporary body, with the aim of concluding with a final report; and (5) is officially authorized or empowered by the state under review.” (Hayner, 2011, S. 11, 12)

In den Anhörungen der Wahrheitskommissionen werden Informationen gesammelt, aufgrund welcher die Verbrechen im gewaltsamen Konflikt aufgezeigt werden und auch auf Diskriminierung und Unterdrückung von politischen, ethnischen oder sozialen Gruppen aufmerksam gemacht wird. Diese Anhörungen basieren auf freiwilliger Basis. Wahrheitskommissionen können grundsätzlich niemanden, weder Täter/innen noch Opfer, zu einer Zeugenaussage zwingen. (vgl. Buckley-Zistel, 2011, S. 14) Die Arbeit der Wahrheitskommission geht jedoch über das Sammeln von Informationen und dem kreieren einer von allen akzeptierten Geschichte hinaus, denn die Verbrechen sollen von den Tätern/innen auch als falsches Verhalten anerkannt werden. Diese offiziellen Bekenntnisse zu begangenen Taten stellen einen ersten Schritt dar, um die Wunden der Opfer zu heilen. Weitere Aufgabefelder können Wahrheitskommissionen im Aufstellen von Empfehlung über Reformen in der Verwaltung, im Justizwesen, des Polizeiapparates, des Militärs und des Aufbaus von demokratischen Strukturen haben. Zudem sollen sie auf die Bedürfnisse der Opfer aufmerksam machen und Empfehlungen für Reparationsleistungen abgeben. (vgl. Meyer, 2007, S. 64) Wahrheitskommissionen gehen in ihrer Arbeit also weit über das Veröffentlichens von Fakten hinaus. Sie tragen des Weiteren zu einem besseren Verständnis, wie die Bevölkerung und die Nation an sich von den Gewalttaten betroffen sind und welche Faktoren zu einer solchen Gewalt geführt haben, bei. (vgl. Hayner, 2011, S. 84)

Viele Geschehnisse mit welchen sich Wahrheitskommissionen befassen, sind auch Untersuchungsgegenstand von Kriegstribunalen, wobei hier eine klare Unterscheidung zu machen ist. Wie bereits erwähnt, haben Wahrheitskommissionen keinerlei juristische Befugnisse, abgesehen der TRC in Südafrika, welche individuelle Amnestien aussprechen durfte. Grundsätzlich umfassen die Wahrheitskommissionen nicht die gleichen Aufgaben wie die Kriegstribunale. Sie haben jedoch die Intention die strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen zu unterstützen. Das Mandat von Wahrheitskommissionen ist kein so starkes, wie jenes der Kriegstribunale, dafür ist es meist breiter gefächert und flexibler, welches erlaubt, das gesamte Ausmaß der Verantwortung des repressiven Regimes, mit all seinen Institutionen, aufzuzeigen. (vgl. Hayner, 2011, S. 13)

Die Bevölkerung, besonders die Opfer, haben in Post-Konflikt Situationen sehr hohe Erwartungen an die Wahrheitskommissionen, welche jedoch nicht immer erfüllt werden können. Besonders wenn es eine sehr hohe Anzahl an Opfern gab, demokratische Institutionen noch sehr schwach sind und der Wille der Täter/innen an der Wahrheitsfindung teilzuhaben und ihr Bedauern für ihre Taten auszudrücken gering ist, werden die hohen Erwartungen nicht erfüllt, worauf große Enttäuschung folgt. (vgl. Hayner, 2011, S. 12)

Die Empfehlungen der Wahrheitskommission sind meist sehr ausführlich und idealistisch, sie haben jedoch keinen verbindlichen Charakter, weshalb ihr Einfluss vom sozialen und politischen Rahmen, in welchem sie sich bewegen, abhängig ist. Neben den internen Faktoren, wie dem Personal, den Richtlinien und Ressourcen spielen auch externe Faktoren, wie politisches Interesse an der Wahrheitsfindung, Einflussmöglichkeiten der Zivilgesellschaft und der Wille der Behörden bei der Umsetzung der Empfehlungen eine wichtige Rolle. Wahrheitskommissionen haben auch nicht immer ehrliche Absichten und können in diesem Sinne auch für politische Zwecke missbraucht werden. So können diese auch nur zum Schein errichtet werden, um die Autorität eines repressiven Regimes zu legitimieren. (vgl. Sigrist, 2010, S. 12)

Wahrheitskommissionen sehen sich einer großen Aufgabe gegenüber, welche in dem meist zu kurzen Zeitrahmen und mit den kaum ausreichenden Ressourcen nicht leicht zu bewältigen ist. Und doch leistet der Prozess sowie das Ergebnis der Wahrheitsfindung einen maßgeblichen Beitrag, besonders zum Selbstverständnis der Konfliktparteien sowie zum gemeinsamen Geschichtsverständnis, im Übergang von einem repressiven Regime zu demokratischen Strukturen. (vgl. Hayner, 2011, S. 18)

Im Zuge der Wahrheitsfindung stellt sich auch die Frage, wie mit den Tätern/innen umgegangen werden soll. Es muss geklärt werden, ob die Namen der Täter/innen veröffentlicht werden, oder ob diese zu ihrem Schutze vor Vergeltung anonym bleiben sollen, ob diese eine Amnestie im Gegenzug ihrer Aussage erhalten oder eine strikte strafrechtlicher Verfolgung angestrebt wird. Eine Blanko Amnestie kann bei den Opfern das Gefühl hervorrufen, dass ihre Leiden nicht ausreichend wahrgenommen werden. Eine strikte strafrechtliche Verfolgung hingegen birgt das Risiko, dass sich eine Konfliktpartei gegen die Wahrheitsfindung stellt. (vgl. Meyer, 2007, S. 68)

Wahrheitskommissionen sind ein wichtiger Faktor im Versöhnungsprozess. Sie allein können jedoch keineswegs die nationale Psyche wiederherstellen oder eine Nation heilen. Sie stellen vielmehr einen Rahmen her, innerhalb welchem ein öffentlicher Diskurs über Tabuthemen und notwendige Reformen stattfinden kann und eine gemeinsame Geschichte geschrieben werden kann. (vgl. Hamber und Wilson, 2003, S. 146) Dabei ist es wichtig, dass Wahrheitskommissionen nicht nur auf Grund des internationalen

5. Vergangenheitsaufarbeitung als Dimension der Friedenskonsolidierung

Druckes errichtet werden, sondern dem Willen eines Großteils der Bevölkerung entsprechen und auch von diesen umgesetzt werden. (vgl. Meyer, 2007, S. 66)

Kapitel 6.

6 Zusammenfassung

Die Friedenskonsolidierung stellt in der heutigen Zeit ein wichtiges Konzept dar, um nach gewaltsamen innergesellschaftlichen Auseinandersetzungen einen stabilen und langfristigen Frieden zu etablieren. Die wichtigsten Aspekte, welche dabei Beachtung finden müssen, sind das sicherheitspolitische, das politische, das sozio-ökonomische sowie das psycho-soziale Problemfeld. Letzteres umfasst die Betreuung und Reintegration von Kriegsoptionen, Kindersoldaten/innen, Flüchtlingen und Vertriebenen sowie die Vergangenheitsaufarbeitung mit der strafrechtlichen und moralischen Aufarbeitung des Konfliktes und dem Ziel der Versöhnung. (vgl. Meyer, 2007, S. 23)

Die vorliegende Arbeit legt den Fokus ganz spezifisch auf die Vergangenheitsaufarbeitung und der damit verbundenen Frage, welche Auswirkungen sie auf einen stabilen Frieden haben kann. Wie in der theoretischen Analyse bereits dargestellt wurde, ist das Auseinandersetzen mit der gewaltsamen Vergangenheit von großer Bedeutung, um einen Versöhnungsprozess einzuleiten. Im Versöhnungsprozess sollen die Wunden der Opfer geheilt werden und friedliche Beziehungen zwischen den Konfliktparteien entstehen. Um auf das Ziel der Versöhnung hinzuarbeiten, muss die Vergangenheitsaufarbeitung besonders die Dimensionen der Wahrheit und der Gerechtigkeit umfassen. Durch die Wahrheitsfindung sollen die Wunden geheilt werden und ein allgemein akzeptiertes Geschichtsverständnis sowie ein Verständnis für die unterschiedlichen Sichtweisen auf die Geschichte der Konfliktparteien gefördert werden. Durch die Gerechtigkeitsfindung soll den Opfern eine symbolische sowie auch eine reale Wiedergutmachung zukommen und Racheakten gegenüber den Tätern/innen vorgebeugt werden, um damit ein Wiederaufflammen von gewaltsamen Konfliktaustragungen zu verhindern. Für einen erfolgreichen Versöhnungsprozess ist es notwendig, dass eine, vom lokalen Kontext abhängige Kombination der beiden Dimensionen stattfindet. Dabei soll soviel Wahrheit und soviel Gerechtigkeit wie möglich unter einer möglichst großen Beteiligung der Bevölkerung erreicht werden.

6. Zusammenfassung

In Post-Konflikt Situationen wurde der Vergangenheitsaufarbeitung nicht immer die Aufmerksamkeit geschenkt, welche ihr gebührt. Obwohl sie eine wichtige Arbeit auf dem Weg zu einem stabilen Frieden leistet, welcher zu großen Teilen auf den friedlichen Beziehungen zwischen den Konfliktparteien basiert. Im folgenden Teil soll dies anhand der Fallanalyse der Vergangenheitsaufarbeitung in Osttimor verdeutlicht werden.

Teil II.

Analyse des Fallbeispiels - Vergangenheitsaufarbeitung in Osttimor

7 Kapitel 7.

Die belastende Vergangenheit Osttimors

Osttimor ist ein Land, geprägt von einer jahrhundertelangen Vergangenheit von Fremdherrschaft und Unterdrückung. Angefangen von der portugiesischen Kolonialherrschaft über die japanische Besatzung im zweiten Weltkrieg bis hin zur indonesischen Okkupation von 1975 bis 1999. Unter dem Regime Indonesiens wurden durch das indonesische Militär und die Polizei sowie durch die pro-indonesischen Milizen Osttimors schwere Menschenrechtsverbrechen begangen. Diese reichten von Deportationen auf entlegene indonesische Inseln, Zwangsumsiedlungen, Verschwindenlassen von Personen, Zwangssterilisationen und sexuelle Gewalt, willkürliche Verhaftungen und Folter, systematische Vernichtung der Ernte bis hin zu willkürlichen Exekutionen. Forschungen im Zuge der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission Osttimors haben ergeben, dass schätzungsweise 200.000 bis 250.000 Menschen in der Zeit der indonesischen Besatzung ermordet wurden. (vgl. Schmolze, 2009, S. 336)

Grundsätzlich sprach sich die UNO schon 1975 für die Anerkennung des Rechtes auf Selbstbestimmung des osttimoresischen Volkes aus. Ernsthafte Schritte wurden von Seiten der UNO und ihren Mitgliedsstaaten jedoch keine unternommen, um sich für die Rechte der osttimoresischen Bevölkerung einzusetzen. Besonders da Indonesiens Präsident, Suharto, als Verbündeter im Kampf gegen den Kommunismus galt. Erst durch ein Verschieben der Kräfteverhältnisse mit Ende des Kalten Krieges und dem Rücktritt Suhartos eröffnete sich Ende der 1990er Jahre für Osttimor endlich der Weg in die Unabhängigkeit. 1999 wurde die UNO Mission, UNAMET, nach Osttimor entsendet, um dort von Juni bis September ein Unabhängigkeitsreferendum zu organisieren und durchzuführen. Doch die Bevölkerung Osttimors blieb auch weiterhin nicht von den gewaltsamen Übergriffen verschont. Die Miliz, finanziert und ausgebildet durch das indonesische Militär, startete eine Terrorkampagne gegen die Bevölkerung, um

7. Die belastende Vergangenheit Osttimors

diese davon abzuhalten für die Unabhängigkeit Osttimors einzutreten. Dabei wurden systematisch Massaker, Morde, Vergewaltigungen, Folter und Einschüchterungen angewendet. Diese Gewalttaten fanden trotz der Anwesenheit der UN Zivilpolizei statt. (vgl. Hayner, 2011, S. 39)

Viele der schlimmsten Massaker ereigneten sich jedoch noch vor der Ankunft UNAMETs, zu der Zeit als noch Verhandlungen zwischen Indonesien, Portugal und der UNO stattfanden. Dazu zählen auch das Massaker in der Kirche von Liquisá sowie der Angriff auf das Haus des Unabhängigkeitskämpfers Manuel Carrascalão in Dili. Beide Orte wurden zum Schutz vor der Miliz von dutzenden Zivilpersonen aufgesucht. Trotz den ständigen gewaltsamen Übergriffen, welche auf Anordnung des indonesischen Militärs und der Polizei erfolgten, beauftragte die UNO diese für die Sicherheit der Bevölkerung vor und während des Unabhängigkeitsreferendums zu sorgen. (vgl. Reiger und Wierda, 2006, S. 5, 6)

Die große Mehrheit der Bevölkerung erschien am 30. August 1999 trotz dieser maßgeblichen Einschüchterungen in den Wahllokalen, um ihre Stimmen im Zuge des Unabhängigkeitsreferendums abzugeben. Viele Osttimoresen/innen flohen bereits direkt nach der Wahl in die Berge, da sie mit Vergeltungsschlägen rechneten. Die Wahl verlief beinahe ohne Zwischenfälle und es stellte sich eine erste Euphorie über die hohe Wahlbeteiligung ein, welche stark auf einen Ausgang für die Unabhängigkeit deutete. Doch bereits am Abend des selben Tages patrouillierten die Milizen in den Straßen, attackierten lokale UN Mitarbeiter/innen und bedrohten das internationale Personal. In den Tagen nach dem Referendum kam es vermehrt zu Übergriffen auf internationale Journalisten/innen und Mitarbeiter/innen der UNO. Ziel war es, Angst und Schrecken zu verbreiten und eine Evakuierung internationaler Beobachter/innen zu erwirken. Als am 04. September 1999 das Ergebnis der Wahl bekanntgemacht wurde, waren kaum noch internationale Mitarbeiter/innen und Journalisten/innen in Osttimor und es dauerte nur wenige Stunden bis die Milizen und das indonesische Militär, unter Ausschluss der Weltöffentlichkeit, begannen sich mit einer Welle der Gewalt an der Zivilbevölkerung zu rächen. (vgl. Nevins, 2005, S. 97-101)

In den darauf folgenden Tagen verfolgte die Miliz und das indonesische Militär eine Politik der verbrannten Erde. Es wurden hunderttausende Menschen aus ihren Gemeinden vertrieben und viele wurden nach Westtimor deportiert, Städte und Landstriche wurden in Brand gesetzt, wobei über 70% der Infrastruktur zerstört wurde und über 1.000 Menschen getötet wurden. Zu den Massakern mit besonderer Intensität an Gewalt zählen die Ermordung einer Gruppe von Nonnen in Los Palos, die Ermordung dutzender Zivilpersonen, welche sich in der Kirche in Suai versteckten, das Massaker in der Polizeistation Malina sowie die Attacke auf die Residenz des Bischofs Belo. Ei-

nigen internationalen Medien gelang es schließlich doch über die extreme Gewalt in Osttimor zu berichten, was dazu führte, dass ein Eingreifen der UNO immer lauter gefordert wurde. Am 21. September erreichten dann erste Einheiten der internationalen Friedenstruppe, INTERFET, Osttimor. Die Mitglieder der Miliz sowie die Drahtzieher und viele Unterstützer/innen der Anti-Unabhängigkeitsbewegung flohen nach Westtimor. Am 27. September 1999 übergab Indonesien die Kontrolle über Osttimor an die UNO. (vgl. Reiger und Wierda, 2006, S. 6, 7)

Durch das Eingreifen von INTERFET konnte die Sicherheit der Bevölkerung in Osttimor größtenteils wiederhergestellt werden und die UN Übergangsregierung übernahm den Aufbau politischer und wirtschaftlicher Institutionen. Für den Weg in einen stabilen Frieden stellte sich für das unabhängige Osttimor nun die schwere Aufgabe seine belastenden Vergangenheit aufzuarbeiten. Im folgenden soll untersucht werden, wie sich die Vergangenheitsaufarbeitung in Osttimor gestaltet hat und welchen Beitrag sie zum Aufbau friedlicher Beziehungen bisher leisten konnte.

Kapitel 8.

8 Auf der Suche nach Gerechtigkeit

Nach den schweren Menschenrechtsverletzungen in Osttimor stellte sich die Frage, wie mit den Tätern/innen umgegangen werden sollte. In der Resolution 1272 zur Errichtung der UN Übergangsverwaltung, UNTAET, fordert der Sicherheitsrat, dass die Täter/innen der Menschenrechtsverbrechen zur Verantwortung gezogen werden sollen. Osttimor sowie Indonesien sollen dabei einer strafrechtlichen Verfolgung nachgehen. (vgl. Schmolze, 2009, S. 339)

Auch in der Bevölkerung Osttimors herrschte Einigkeit darüber, dass die Täter/innen für ihre Verbrechen strafrechtlich belangt werden sollen und dass ohne eine strafrechtliche Verfolgung kein Versöhnungsprozess eingeleitet werden kann. Stimmen der Zivilgesellschaft und der Bevölkerung wurden laut, welche nach einem internationalen Tribunal, wie dem in Ruanda oder im ehemaligen Jugoslawien, verlangten. Kurz nach den schweren Menschenrechtsverbrechen im September 1999 forderte die Menschenrechtskommission der UNO in einer Sondersitzung den UN Generalsekretär auf eine Untersuchungskommission einzurichten, um das Ausmaß, die Art und die Ursachen der Menschenrechtsverbrechen zu untersuchen. Die drei Sonderberichtersteller der Untersuchungskommission sprachen sich in ihrem Abschlussbericht für die Einsetzung eines internationalen Strafgerichtshofes aus. Der UN Sicherheitsrat kam dieser Empfehlung jedoch nicht nach. Dies geschah teilweise aus mangelnder Bereitschaft ein internationales Tribunal zu finanzieren und auch aus der wachsenden Kritik an den beiden internationalen Tribunalen. Somit wurde nationalen Ermittlungen sowie einem hybriden Tribunal in Osttimor und einem Ad-hoc Gericht in Indonesien den Vorrang gegeben. Da besonders die Drahtzieher der Terrorkampagne im indonesischen Militär verortet wurden und auch viele Milizangehörige nach den Ausschreitungen von 1999 nach Indonesien geflohen waren, wurde also auch Indonesien aufgefordert einer straf-

8. Auf der Suche nach Gerechtigkeit

rechtlichen Verfolgung nachzugehen. (vgl. Reiger und Wierda, 2006, S. 8)

Bereits im Voraus gab es jedoch schon große Zweifel daran, dass diese beiden Gerichte der Gerechtigkeitsfindung adäquat nachgehen können und wollen. So wurde von den Sonderberichterstattem der Untersuchungskommission darauf hingewiesen, dass das Justizwesen Osttimors erst noch aufgebaut und erprobt werden muss und einer solch umfassenden Aufgabe noch nicht gewachsen ist. Das Justizwesen in Indonesien wäre zwar in der Lage die Reichweite der systematischen und schweren Menschenrechtsverbrechen zu erfassen, das Militär hat jedoch einen viel zu großen Einfluss auf die politischen Strukturen, als dass eine erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung zu erwarten gewesen wäre. In diesem Sinne ließ sich die UNO die Option offen ein internationales Tribunal einzurichten, wenn die strafrechtliche Verfolgung auf nationaler Ebene in den beiden Ländern scheitern sollte. (vgl. Reiger und Wierda, 2006, S. 9, 10)

8.1. Ad-hoc-Menschenrechtsgericht in Jakarta

Nach Verhandlungen in den Jahren 1999 und 2000 gab die indonesische Regierung dem Druck der UNO nach und erklärte sich bereit eine strafrechtliche Verfolgung durch ein Ad-hoc-Menschenrechtsgericht durchzuführen. Im November 2000 wurde dann von der indonesischen Regierung das Gesetz 26/2000 verabschiedet, welches die rechtliche Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung von schweren Menschenrechtsverbrechen in Osttimor sowie für die Errichtung des Ad-hoc-Menschenrechtshofs darstellte. Das Gesetz 26/2000 legte für Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Mindeststrafmaß von zehn Jahren Haft fest. Seine Arbeit nahm das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht erst am 14. März 2002, also mit einer starken zeitlichen Verzögerung, auf. Indonesien zeigte durch das Angebot den schweren Menschenrechtsverbrechen im Rahmen ihrer nationalen Gerichtsbarkeit nachzugehen nur ein scheinbares Interesse daran die Verantwortlichen strafrechtlich zu belangen. In erster Linie wurde das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht von Indonesien eingerichtet, um ein internationales Tribunal zu verhindern und über die Kontrolle der Verfahren zu verfügen. Die Reichweite der Untersuchungen beschränkte sich zudem nur auf die Menschenrechtsverbrechen, welche einerseits in den Monaten April und September 1999 und andererseits in den Regierungsbezirken Dili, Liquicá und Suai begangen wurden. (vgl. Schlicher, 2005, S. 8, 9; vgl. Schmolze, 2009, S. 340, 342)

Im Vorfeld der Verfahren wurde die Kommission für Menschenrechtsverletzungen in Osttimor, die KPP-HAM, vom indonesischen Staat für die Ermittlungen eingesetzt. Die Berichte der Kommission bildeten mit ihren detailreichen und präzisen Ausführungen die beste Grundlage für die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben. Sie beinhalteten

nicht nur eine allgemeine Beschreibung der begangenen Menschenrechtsverbrechen, vielmehr konnten darin mehr als 30 Tatverdächtigen konkrete strafbare Handlungen zugeordnet werden. (vgl. Häusler, 2003, S. 70, 71) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Täter/innen in drei Gruppen eingeteilt werden können. Einerseits die Milizangehörigen sowie Militär- und Polizeiangehörigen, welche direkt an der Ausführung der Gewalttaten beteiligt waren, dann jene, welche die Terrorkampagne kontrollierten und schließlich jene, welche für die nationale Sicherheitspolitik zu dieser Zeit verantwortlich waren. Zu den Tatverdächtigen zählten Generalmajor Zacky Makarim und Adam Damiri sowie 15 weitere Militärangehörige, fünf zivile Beamte, darunter der ehemalige Gouverneur Osttimors Abilio Soares und zehn Mitglieder der Miliz, darunter Milizenführer Eurico Guterres und Joao Tavares. Die Kommission stellte zudem fest, dass der Großteil der Gewalttaten dem Oberkommandanten des Militärs und Verteidigungsminister, General Wiranto, bekannt waren und er diese auch bewusst wahrgenommen hatte. Durch sein Versagen, die Umsetzung des Ergebnisses des Unabhängigkeitsreferendums sicherzustellen, waren die Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf direkter wie auch auf indirekter Ebene möglich. (vgl. McDonald, 2006, S. 18)

Zu einer Anklage kam es jedoch nur bei 16 Mitgliedern der indonesischen Streitkräfte, dem ehemaligen Gouverneur von Osttimor, Abilio Soares, und den Milizenführern, Eurico Guterres und Olivio Moruk. Olivio Moruk konnte jedoch nicht mehr strafrechtlich belangt werden, da er nur wenige Tage nach seiner Anklageschrift unter ungeklärten Umständen in Westtimor ums Leben kam. General Wiranto, der frühere indonesische Geheimdienstchef, Zacky Anwar, sowie der Oberkommandant der Milizen, Jao Tavares, waren zwar, wie durch die KPP-HAM nachgewiesen, maßgeblich an den Menschenrechtsverbrechen beteiligt, konnten jedoch entgegen der Empfehlung der Kommission einer Anklageschrift entgehen. (vgl. Schlicher, 2005, S. 8)

Die Verfahren des Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtes glichen von Anbeginn an einer Farce. Das Militär weigerte sich mit dem Gericht zusammenzuarbeiten und hielt systematisch wichtige Dokumente zurück. Zudem machten das Gericht und die Anklagebehörde in dieser Hinsicht keinerlei Anstrengungen, um an die für die Prozessführung notwendigen Dokumente, wie Berichte und Befehle der Polizei und des Militärs, zu gelangen. Diese Behördenunterlagen wären jedoch notwendig gewesen, um etwas über die Kommandostrukturen zu erfahren und damit die Täter der mittleren und oberen Kommandoebene strafrechtlich belangen zu können. (vgl. Häusler, 2003, S. 108) Es konnte jedoch auch schon in den Anklageschriften festgestellt werden, dass es keineswegs Ziel war grundsätzlich die Gewaltherrschaft Indonesiens in Osttimor und im Spezifischen die Planung und Durchführung der Terrorkampagne im Zuge des Unabhängigkeitsreferendums von 1999 durch zivile wie militärische Institutionen Indonesiens zu hinterfragen und zu verurteilen. Die indonesische Staatsanwaltschaft ist historisch von

8. Auf der Suche nach Gerechtigkeit

einer militärischen Kultur geprägt und war daher auch mehr daran interessiert eine politische Linie zu verfolgen als der Aufklärung der Verbrechen nachzugehen. Dies erklärt auch die Argumentation der Staatsanwaltschaft, dass die Gewaltausbrüche und die Terrorkampagne vielmehr eine gewaltsame Auseinandersetzung zwischen zwei verfeindeten Parteien Osttimors darstellen. Zu dieser Schlussfolgerung kam schließlich auch das Gericht und ignorierte damit die Kontrollmacht, welche das indonesische Militär auf die lokalen Milizen ausübte. Das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht stand unter systematischem Einfluss der indonesischen Regierung und verurteilte in diesem Sinne nur sechs der 18 Angeklagten, wobei in letzter Instanz alle Urteile vom Obersten Gerichtshof aufgehoben wurden. (vgl. Schlicher, 2005, S. 9; vgl. Schmolze, 2009, S. 342)

Formell hatte sich die UNO zwar die Option offen gelassen ein internationales Tribunal einzurichten, falls die Gerichtsbarkeit in Indonesien zu scheitern droht oder ihrer Aufgabe nicht ordnungsgemäß nachkommt, davon wurde jedoch, trotz der keineswegs adäquaten Ermittlungen und Verurteilungen sowie der wiederholten Forderungen nach einem internationalen Tribunal von Seiten der indonesischen und osttimoresischen Zivilgesellschaft, nicht Gebrauch gemacht. (vgl. Schmolze, 2009, S. 340)

8.1.1. Bewertung

Das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht konnte keineswegs einen ertragreichen Beitrag auf der Suche nach Gerechtigkeit und auf dem Weg zur Heilung der Wunden der Opfer leisten. Sämtliche Angeklagte wurden letztendlich freigesprochen, wobei zahlreiche Verantwortliche einer Anklage überhaupt entgehen konnten. Die indonesische Regierung benutzte das Ad-hoc-Gericht, um die Prozesse gegen die Verantwortlichen der schweren Menschenrechtsverbrechen in Osttimor zu kontrollieren und zu manipulieren. So konnten durch das Ad-hoc-Gericht die Täter in den Reihen des indonesischen Militärs und der Polizei vielmehr geschützt werden. Die Staatsanwaltschaft verfolgte weder eine kohärente Strategie noch legte sie relevante Beweise vor, die sehr wohl durch die Untersuchungskommission, KPP-HAM, gegeben waren. Die Richter/innen wurden zudem durch eine ständige Präsenz des Militärs während den Verhandlungen eingeschüchtert und die Urteilssprüche widersprachen größtenteils rechtlichen Prinzipien und Normen. (vgl. Reiger und Wierda, 2006, S. 10) Hinsichtlich des Versöhnungsprozesses wurde durch das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht eher ein Rückschritt gemacht, denn die Straflosigkeit der obersten Drahtzieher der schweren Menschenrechtsverbrechen stellt eine große Bürde für die Opfer in Osttimor dar.

8.2. Sondergericht in Osttimor

Im März 2000 wurden von der UN Übergangsverwaltung in ganz Osttimor Bezirksgerichte sowie ein Berufungsgericht etabliert. Die Kompetenzen der Gerichtsbarkeit wurden so verteilt, dass grundsätzlich örtlich und sachlich das jeweilige lokale Bezirksgericht zuständig war. Ausnahmefälle bildeten dabei jedoch schwere Verbrechen, wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie zudem sexuelle Gewalt, Folter und Mord, welche im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner und dem 25. Oktober 1999 stattfanden. Diese Verbrechen fielen in die Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichts in Dili. Im Juni 2000 wurde innerhalb des Bezirksgerichtes in Dili sowie innerhalb des Berufungsgerichtes ein Sondertribunal eingerichtet, um die schweren Verbrechen, welche im Zuge des Unabhängigkeitsreferendums begangen wurden, strafrechtlich zu verfolgen. Das Sondergericht auf beiden Ebenen entsprach einem hybriden Tribunal, bei welchem die Verhandlungen von je zwei internationalen Richtern/innen und einem/r nationalen Richter/in geführt wurden. (vgl. Hirst und Varney, 2005, S. 5)

Das Sondergericht nahm also im Juni 2000 seine Arbeit auf und beendete diese mit Auslaufen des UNMISSET Mandats am 20. Mai 2005. In dieser Zeit führte das Sondergericht 55 Verhandlungen durch, wobei 87 Angeklagte sich vor Gerichte zu rechtfertigen hatten. Von den 87 Angeklagten wurden 83 letztinstanzlich schuldig gesprochen, von den vier Freisprüchen wurde einer vom Berufungsgericht aufgehoben. Unter den Angeklagten befanden sich in erster Linie Täter/innen der unteren Ebene der Miliz, meist waren es osttimoresische Bauern, die aus ganz unterschiedlichen Gründen der Miliz beigetreten sind. In den Verhandlungen wurden nur einige wenige Mitglieder des indonesischen Militärs, welche ausschließlich von niedrigem Rang waren, verurteilt. Von den über tausend Mordfällen, die sich 1999 ereignet hatten, wurden in den Verhandlungen nur 592 behandelt. Zudem wurden Fälle von Verbrechen wie sexuelle Gewalt und Folter im Verhältnis noch sehr viel weniger vor Gericht gebracht. (vgl. Cohen, 2006, S. 3, 4)

8.2.1. *Serious Crimes Unit (SCU)*

Für die Ermittlungen der Menschenrechtsverbrechen wurde von der UNO die *Serious Crimes Unit* etabliert. Es sollte dabei, wie auch schon bei den Sondergerichten, ein Team aus internationalen wie auch nationalen Anklägern/innen zusammengestellt werden. Schlussendlich bestand die SCU jedoch nur aus UNO Mitarbeitern/innen, welche dem Generalstaatsanwalt unterstellt wurden. (vgl. Hirst und Varney, 2005, S. 5)

8. Auf der Suche nach Gerechtigkeit

Die Arbeit der *Serious Crimes Unit* bestand darin, schwere Verbrechen, welche sich 1999 rund um das Unabhängigkeitsreferendum ereigneten, so aufzuarbeiten, dass die Grundlage für ein Verfahren vor dem Sondergericht gegeben war. Zu Beginn ihrer Arbeit richteten sich die Anklagen der SCU in erster Linie gegen Milizangehörige auf der unteren sowie der mittleren Ebene. Erst ab dem Jahr 2002 richteten sich die Ermittlungen auch gegen indonesische Militäroffiziere, welche als Drahtzieher der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Osttimor vermutet wurden. Im Gegensatz zu dem Ad-hoc-Menschenrechtsgericht in Jakarta versuchte die SCU zudem der Verbindung zwischen den osttimoresischen Milizen und dem indonesischen Militär nachzugehen. Es ging also nicht allein darum einzelne Straftäter/innen vor Gericht zu bringen, vielmehr galt es auch den Kontext zu sehen, in welchem die Verbrechen begangen wurden und auch die Vorgesetzten, welche die Verbrechen planten und anordneten, anzuklagen. (vgl. Cohen, 2006, S. 2) So wurde am 24. Februar 2003 eine Anklageschrift gegen den damaligen indonesischen Verteidigungsminister und Oberbefehlshaber des Militärs, General Wiranto, sowie gegen sechs weitere führende Mitglieder des indonesischen Militärs und dem damaligen Gouverneur Osttimors erhoben. Diese Anklageschriften wurden jedoch nie vor Gericht gebracht. (vgl. Hirst und Varney, 2005, S. 8)

Als sich die Ermittlungen strategisch hin zu Anklageschriften von Verbrechen gegen die Menschlichkeit entwickelten und nicht mehr in erster Linie auf Mord lauteten, wurde bald klar, dass die bisher schon knappen Ressourcen und der kurze Zeitraum nicht ausreichend waren, um in allen Fällen zu ermitteln. Es erfolgte daher eine Beschränkung auf zehn Fälle, welche nach Anzahl und Typ der Opfer, nach der Schwere der Gewalttaten, nach politischer Bedeutung sowie nach der Zugänglichkeit von Beweisen ausgewählt wurden.⁴ Der Fokus wurde dabei auf Fälle von Mord gelegt sowie sexuelle Gewalt und Folter meist in Verbindung mit Mord. In allen anderen Fälle von schweren Menschenrechtsverbrechen, wie zum Beispiel Zwangsumsiedlungen, konnten von der *Serious Crimes Unit* aufgrund mangelnder Ressourcen und Zeit nicht ermittelt werden. (vgl. Hirst und Varney, 2005, S. 7, 8)

Die SCU konnte Anklageschriften gegen 391 Personen erheben, wobei sich jedoch nur 87 davon vor Gericht verantworten mussten. Die Anklagen erfolgten, wie bereits erwähnt, auch gegen höchste Vertreter des indonesischen Militärs und der Polizei. Verhandlungen gegen die mutmaßlichen Drahtzieher der Terror- und Gewaltkampa-

⁴Zu diesen zehn Fällen zählen das Massaker in der Kirche von Liquicá am 06. April 1999, die Morde im Haus von Manuel Carrascalão am 17. April 1999, der Fall der Malina Polizeistation vom 02. bis 08. September 1999, die Ermordung von Priestern und Nonnen in Lospalos am 21. April und 25. September 1999, der Lolotoe Fall vom 02. Mai und 16. September 1999, das Massaker in der Kirche von Suai am 06. September 1999, der Angriff auf die Residenz von Bischof Belo am 06. September 1999, die Massaker in Passabe und Makaleb von September bis Oktober 1999, ein weiterer Fall in Lospalos von April bis September 1999 sowie andere Fälle von sexueller Gewalt in den verschiedenen Bezirken von März bis September 1999. (vgl. Hirst und Varney, 2005, S. 7, 8)

gne konnten jedoch keine geführt werden, da sich diese in Indonesien befanden und sich somit dem Zugriff der osttimoresischen Behörden entzogen. (vgl. Schmolze, 2009, S. 339) Die politischen Interessen des Präsidenten und der Regierung Osttimors, welche in erster Linie einer guten Beziehung zu Indonesien galten, verhinderten zudem, dass internationale Haftbefehle an INTERPOL weitergeleitet wurden. Damit sollte ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu Indonesien nicht gefährdet werden. (vgl. Schlicher, 2005, S. 11)

8.2.2. Bewertung

Im Vergleich zum Ad-hoc-Menschenrechtsgericht in Jakarta konnte der Sondergerichtshof in Osttimor doch einige Erfolge in der strafrechtlichen Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverbrechen erzielen. So wurden innerhalb eines kurzen Zeitrahmens verhältnismäßig viele Fälle verhandelt und 84 Angeklagte konnten schuldig gesprochen werden, wobei es sich dabei jedoch ausschließlich um osttimoresische Milizangehörige und indonesische Militärfunktionäre niedrigen Ranges handelte. Die Mehrheit der 391 Angeklagten konnten vor allem daher nicht vor Gericht gebracht werden, da sie sich in Indonesien befanden und die indonesische Regierung nicht bereit war diese auszuliefern. Die SCU konnte zudem mit ihrer ausführlichen Ermittlung einen großen Beitrag zur Wahrheitsfindung in den zehn schweren Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Jahr 1999 leisten. (vgl. Hirst und Varney, 2005, S. 16)

Aufgrund des kurzen Zeitrahmens sowie der mangelnden Ressourcen konnten jedoch nur Verbrechen innerhalb eines sehr ausgewählten Zeitraumes verfolgt werden und auch hier konnten bei weitem nicht alle Verbrechen geahndet werden. Dies ist zu großen Teilen dem fehlenden politischen Willen der Regierung Osttimors sowie der UNO zuzusprechen. Auch die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Regierung Indonesiens trug wesentlich dazu bei, dass die Drahtzieher der Terrorkampagne ungestraft davon kamen. Dass die freundschaftlichen Beziehungen zu Indonesien in der Regierung Osttimors oberste Priorität einnahmen, zeigte sich besonders deutlich, als der Haftbefehl für den Oberbefehlshaber der indonesischen Armee, General Wiranto, vom Generalstaatsanwalt nicht an INTERPOL weitergeleitet wurde und Präsident Gusmão zudem sein Bedauern über den Haftbefehl aussprach. (vgl. Cohen, 2006, S. 3)

Die Verurteilungen hauptsächlich von osttimoresischen Tätern/innen erweckte in der Bevölkerung auch die Ansicht einer ungleichen Behandlung durch die Gerichte. Als am 20. Mai 2005 die *Serious Crimes Unit* sowie auch das Sondergericht ihre Arbeit beenden mussten, waren erst die Hälfte, der im Jahre 1999 begangenen Mordfälle und noch weit weniger Fälle von Folter und Sexualstraftaten, geklärt worden. Die Men-

8. Auf der Suche nach Gerechtigkeit

schenrechtsverletzungen, welche sich zwischen 1975 und 1998 ereigneten, wurden vollkommen außer Acht gelassen. Obwohl die Abteilungen des Sondergerichtshofes maßgeblich dazu beigetragen haben das nationale Justizwesen besonders durch die Ausbildung des lokalen Personals aufzubauen, ist es ohne Unterstützung durch die UNO und auch aufgrund des fehlenden politischen Willens der Regierung nicht in der Lage, die Verfolgung der Verbrechen weiterzuführen. (vgl. Schlicher, 2005, S. 10, 12, 13)

“For those of us who have lost our husbands, justice has not yet been done. If there is not justice, we will continue to hate each other. There has to be justice also for ordinary people. [Female victim, Los Palos, April 28, 2008].” (International Center for Transitional Justice, 2010, S. 16)

Die große Straffreiheit, welche noch heute vielen Tätern/innen in Osttimor und Indonesien zukommt, hat das Vertrauen der Bevölkerung in die junge Demokratie und besonders in das Justizwesen zusehends geschwächt. Auch für den Versöhnungsprozess ist dies ein schwerer Rückschlag. Das Bedauern des damaligen Staatspräsidenten Xanana Gusmão über die Anklageschriften des Sondergerichtes gegen die indonesischen Drahtzieher und die Prioritätensetzung der Staatsmacht auf die freundschaftlichen Beziehungen zu Indonesien im Gegensatz zu der Anerkennung der schweren Leiden der Opfer steht dem Aufbau von friedlichen Beziehungen grundlegend im Weg. (vgl. Schlicher, 2005, S. 13)

9 Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission (CAVR)

9.1. Aufbau, Mandat, Genese

Im Gegensatz zu vielen anderen Wahrheitskommissionen sollte jene in Osttimor grundsätzlich nicht als Ersatz für eine strafrechtliche Aufarbeitung fungieren, sondern diese vielmehr ergänzen. Im Zuge des im August 2000 stattfindenden Kongresses des CNRT fanden Überlegungen statt, wie neben der strafrechtlichen Verfolgung der Versöhnungsprozess zusätzlich vorangetrieben und den Bedürfnissen der Opfer entsprechen werden kann. In der Bevölkerung herrschte breiter Konsens darüber, dass zwar schwere Menschenrechtsverbrechen, wie Mord, Folter und sexuelle Gewalt strafrechtlich verfolgt werden sollten, dies jedoch nicht für den Aufbau friedlicher Beziehungen ausreichte. Die Bevölkerung verlangte auch nach einer umfassenden Aufklärung darüber in welchem Kontext diese Verbrechen begangen wurden und nach einer Anerkennung ihrer Leiden. (vgl. Schlicher, 2005, S. 13-15)

Auf das Verlangen des CNRT nach einer Wahrheitskommission für Osttimor erstellte das Büro für Menschenrechte der UNTAET zusammen mit Vertretern/innen zivilgesellschaftlicher Organisationen und politischer Parteien sowie mit religiösen Oberhäuptern ein auf die spezifische Situation Osttimors angepasstes Programm zusammen. Dafür wurden im ganzen Land von September 2000 bis Jänner 2001 Befragungen mit der Bevölkerung, politischen Parteien, Juristen/innen, Menschenrechtsorganisationen und Opfergruppen durchgeführt. Die Befragungen zeigten auf, dass ein großes Verlangen nach einer Wahrheits- und Versöhnungskommission vorhanden war. Sergio Vieira de

9. Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission (CAVR)

Mello, der damalige UN-Verwalter Osttimors, unterzeichnete im Juli 2001 die UNTAET Regulation 2001/10 aufgrund welcher die Errichtung einer Wahrheitskommission als unabhängige Behörde erfolgen sollte. Die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission nahm im Jänner 2002 ihre Arbeit auf, mit der Aufgabe, die Menschenrechtsverbrechen, welche vom April 1974 bis zum Oktober 1999 begangen wurden, aufzuarbeiten. (vgl. CAVR, 2005b, S. 18, 19) Nach einer zweimonatigen Vorbereitungsfrist erhielt die Wahrheitskommission zwei Jahre um ihre Aufgaben zu erfüllen, mit der Möglichkeit ihr Mandat für nochmals sechs Monate zu verlängern. Schließlich erfolgte jedoch eine Verlängerung auf insgesamt 42 Monate und die Arbeit der Kommission endete am 31. Oktober 2005. Die Wahrheitskommission Osttimors verfügte über ein relativ robustes Mandat. Sie erhielt das Recht, Vorladungen auszusprechen, Exhumierungen anzuordnen sowie bei dem/der jeweiligen Richter/in des Bezirksgerichtes einen Durchsuchungsbefehl anzufordern, wodurch mit Hilfe der Polizei nach Informationen und Beweisen im ganzen Land gesucht werden konnte und diese gegebenenfalls auch beschlagnahmt werden konnten. (vgl. UNTAET/REG/2001/10, 13. Juli 2001, Abs. 2.3, 2.4, 14.1, 15.1, 15.8)

Als Ziele der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission wurden folgende Punkte durch die Resolution 2001/10 der UNTAET definiert:

- (a) "inquiring into *human rights violations* that have taken place in the context of the *political conflicts in East Timor*;
- (b) establishing the truth regarding past *human rights violations*;
- (c) reporting the nature of the *human rights violations* that have occurred and identifying the factors that may have led to such violations;
- (d) identifying practices and policies, whether of State or non-State actors which need to be addressed to prevent future recurrences of *human rights violations*;
- (e) the referral of *human rights violations* to the *Office of the General Prosecutor* with recommendations for the prosecution of offences where appropriate;
- (f) assisting in restoring the human dignity of *victims*;
- (g) promoting reconciliation;
- (h) supporting the reception and reintegration of individuals who have caused harm to their communities through the commission of minor criminal offences and other harmful acts through the facilitation of community based mechanisms for reconciliation; and
- (i) the promotion of human rights." (UNTAET/REG/2001/10, 13. Juli 2001, Abs. 3.1)

Um diese Ziele zu erreichen, führte die Kommission mit ihren über 300 Mitarbeitern/innen nationale Anhörungen sowie Opferanhörungen in den Distrikten, Interviews und Datenerhebungen, Forschungen und Versöhnungsprozesse auf Gemeindeebene durch. Die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission verfügte über eine breite öf-

fentliche und internationale Unterstützung und stieß auf großes Interesse in der Bevölkerung. (vgl. Hayner, 2011, S. 40)

Zusätzlich wurde von der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission ein Notfall-Reparationsprogramm eingerichtet, welches von der Weltbank finanziert wurde. Dabei erhielten besonders verwundbar Personen und jene, welche schwere Verletzungen aufgrund von Menschenrechtsverbrechen davon getragen haben verschiedene Formen von Unterstützung. Dazu zählten: medizinische und psycho-soziale Behandlungen, Ausrüstung und Training für behinderte Menschen, Aufbau von Selbsthilfegruppen, Gedenken eines besonderen Ereignisses zur Wiederherstellung der Würde der Opfer, Aufstellen von Grabsteinen, um den Verschwundenen zu gedenken und ihren Familien zu helfen emotional damit abschließen zu können sowie eine Auszahlung von US Dollar 200. Die Auszahlung des Geldbetrages konnte an ungefähr 10% aller Personen, die sich an die Kommission gewandt hatten erfolgen. Neben der individuellen Unterstützung wurden jedoch auch einige NGOs von dem Programm berücksichtigt. Dieses Programm war jedoch nur ein kleiner Beitrag zur Unterstützung der Opfer, denn es konnte nur ein geringer Anteil der notleidenden Menschen erreicht werden. Vielmehr sollte es der erste Schritt zu einem umfangreichen Reparationsprogramm sein. Die Umsetzung eines solchen geht jedoch mit einem für die Opfer kaum merklichen Fortschritts voran, wie folgende Aussage einer Frau aus Oecusse dies zeigt. (vgl. CAVR, 2005b, S. 36; vgl. Hayner, 2011, S. 41)

“My husband was killed by the militia in Makela. Because he didn't die straight away, they beat his head in. I have two children and my husband doesn't have any family so my children don't go to school. Since 1999 the government has not paid any attention to our needs. I hope the government can assist us so my children can go to school. My children are from 16 years old to the low teens and they don't go to school. [Female victim, Oecusse, May 6, 2008].” (International Center for Transitional Justice, 2010, S. 13)

Die Arbeit der Wahrheitskommission wurde von einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Im Versuch die gesamte Bevölkerung über die Arbeit und die Ergebnisse der Kommission zu informieren, wurden besonders die Medien Radio und Fernsehen benutzt. So wurde im Radio regelmäßig eine Sendung zu der Arbeit der Kommission mit dem Namen *Road to Peace* ausgestrahlt und mehrere Filme produziert. Zusätzlich wurde eine intensive Zusammenarbeit mit NGOs, Parteien, der Kirche sowie Jugend- und Frauenorganisation angestrebt. (vgl. Schmolze, 2009, S. 350)

9.2. Wahrheitsfindung

Der Bevölkerung war es ein sehr wichtiges Anliegen, die Wahrheit über die Menschenrechtsverbrechen, welche in den vielen Jahren der indonesischen Okkupation stattfanden, zu erfahren. Im Zuge der Wahrheitskommission sollte der Bevölkerung das Recht zugestanden werden, zu wissen wer für die Taten verantwortlich war und auch welche gesellschaftlichen Strukturen zu solch einem Ausmaß an Gewalttaten führen konnten. In dem Abschlussbericht, *“Chega!”*, der Wahrheitskommission wurde ein gemeinsames Geschichtsverständnis der Bevölkerung Osttimors festgehalten. Die begangenen Gewalttaten wurden dokumentiert, damit das Wissen über die Wahrheit verhindern kann, dass Mythen über die Vergangenheit von der aktuellen Politik instrumentalisiert werden können. (vgl. Schlicher, 2005, S. 33)

Um einer möglichst umfangreichen und ausführlichen Wahrheitsfindung nachzukommen, bediente sich die Kommission den Instrumenten der Aufnahme und Katalogisierung von Aussagen von Opfern und Zeugen/innen, der gezielten Untersuchung und Forschung zu übergeordneten Themen sowie der öffentlichen Anhörungen mit Opfern, Zeitzeugen/innen und Experten/innen auf nationaler Ebene und auf Bezirksebene. (vgl. CAVR, 2005b, S. 20)

9.2.1. Datenerheben, Aussagen, Interviews

Mitarbeiter/innen der Kommission nahmen im ganzen Land Aussagen über Menschenrechtsverbrechen auf. Insgesamt wurden 7.669 Personen aus allen 13 Bezirken befragt und ihre Aussagen festgehalten und katalogisiert. In Zusammenarbeit mit lokalen NGOs in Westtimor war es zudem möglich, dass auch die osttimoresischen Flüchtlinge in Westtimor ihre Aussagen machen konnten. So wurden auch 91 Aussagen in Westtimor aufgenommen. (vgl. CAVR, 2005b, S. 20) Von den 7.669 Aussagen stammen ca. 80% von Opfern, 10-15% von Zeugen/innen und 5-10% von Tätern/innen. Dabei liegt der Anteil der Aussagen, welche von Frauen gemacht wurden, bei nur 26%. Dieser geringe Anteil an Aussagen von Frauen lässt sich in erster Linie auf die patriarchale Gesellschaftsstruktur Osttimors zurückführen. Meist reden die Männer für ihre Familie und die Frauen trauen sich oft nicht über die eigenen Erfahrungen zu sprechen. Dies gilt besonders bei sexueller Gewalt. Die Frauen fürchten von der Familie und der Gesellschaft ausgeschlossen und verhöhnt zu werden. (vgl. Schlicher, 2005, S. 37)

In der Datenerfassung gingen die Mitarbeiter/innen der Kommission mit gezielten Fragebögen vor, ließen die Opfer, Täter/innen und Zeugen/innen in ihrem Dialekt sprechen und nahmen die Gespräche auf Tonband auf. Für dieses heikle Thema der Befragung

von Menschen, welche Zeugen/innen, Opfer und Täter/innen von Menschenrechtsverbrechen waren, erhielt die Kommission Unterstützung durch verschiedene internationalen Organisationen. Die Kodierung der Aussagen erfolgte nach Tatzusammenhang, nach Art der Menschenrechtsverletzung und nach Täterprofilen. (vgl. CAVR, 2005a, Kap. 1, S. 26, 27)

Im Zuge der Befragungen konnte nur rund ein Prozent der Bevölkerung Aussagen machen. Als die Kommission ihre Arbeit bereits beendet hatte, erhielt sie immer noch Anfragen von Personen, welche ihre Geschichte erzählen wollten. Die zeitliche Begrenzung der Kommission sowie auch die Ressourcenknappheit setzte dem Prozess der Wahrheitsfindung jedoch Grenzen. (vgl. Hayner, 2011, S. 40)

In Bezug auf den Tatzusammenhang konnte festgestellt werden, dass neben dem Jahr 1999, in welchem das Unabhängigkeitsreferendum stattfand, auch die Jahre von 1979 bis 1983, in welchen das indonesische Militär vermehrt massive Angriffe durchführte, hervorzuheben sind. Bereits erste Auswertungen der Aussagen ergaben in Bezug auf die Art der Menschenrechtsverletzungen, dass illegale Inhaftierungen sowie im Zuge dessen Folter und Misshandlungen zu den häufigsten Menschenrechtsverbrechen zählten. Aber auch willkürliche Hinrichtungen, Zerstörung von Eigentum, Verschwindenlassen von Personen, sexueller Missbrauch, Zwangsumsiedlungen und Morddrohungen wurden häufig angewandt. In erster Linie konnten Angehörige des indonesischen Militärs als Täter/innen der Menschenrechtsverletzungen ausgemacht werden. Aber auch von Seiten des militärischen osttimoresischen Widerstandes, FALINTIL, und auch von Seiten osttimoresischer Parteien wurden massive Menschenrechtsverletzung im Zuge des Bürgerkrieges von 1975 begangen. (vgl. Schlicher, 2005, S. 37)

9.2.2. Öffentliche Anhörungen

Die nationalen Anhörungen und die Opferanhörungen in den Bezirken waren ein besonders wichtiges Element der Wahrheitsfindung und im Versöhnungsprozess, denn hier konnten die Opfer ihr erlebtes Leid der Öffentlichkeit mitteilen und damit einen ersten Schritt im Heilungsprozess ihrer Wunden gehen. Durch die öffentliche Anerkennung der Wahrheit über das begangene Unrecht konnten die Opfer auch ihre Würde wieder erlangen. (vgl. Schlicher, 2005, S. 34) So berichtete Florentina Gama nach einer Opferanhörung 2003 in Balibo:

"When I participated in the hearing a lot of my family supported me in my desire to speak in public. They didn't object. They were grateful that I could tell the story of the suffering that I experienced throughout my life and that the leaders could hear it and take care of us. After I testified in the public hearing, my neighbours and my family were not upset. They

9. Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission (CAVR)

were happy because I represented the victims from my town and told of the suffering that every single household experienced." (CAVR, 2012, Zugriff 20.09.2012)

Insgesamt fanden acht nationale Anhörungen statt. Die erste Anhörung wurde vom 11. bis 12. November 2002 unter dem Titel "Hört unsere Stimmen" abgehalten. Dabei konnten sechs Frauen und acht Männer aus allen 13 Bezirken ihre Aussagen über die Gewalttaten, welche sie im Bürgerkrieg 1975 und während der indonesischen Besatzung erlebt hatten, machen. Es folgten noch sieben weitere nationale Anhörungen in Dili. Davon war jedoch jede Anhörung einem spezifischen Themenbereich gewidmet:

- politische Haft, im Februar 2003
- Gewalt gegen Frauen, im April 2003
- Zwangsumsiedlung und Hunger, im Juli 2003
- Massaker, im November 2003
- politischer Konflikt von 1974 bis 1976, im Dezember 2003
- Selbstbestimmung und die Internationale Gemeinschaft, im März 2004
- Kinder im Konflikt, im März 2004. (vgl. CAVR, 2005b, S. 32)

Zu den einzelnen Themenbereichen gab es jeweils eine zwei- bis dreitägige Anhörung. Neben den Opfern und Zeitzeugen/innen äußerten sich in den acht nationalen Anhörungen, welche im Hauptsitz der Wahrheitskommission durchgeführt wurden, auch internationale Experten/innen und Mitglieder von indonesischen zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Konfliktgeschichte Osttimors. Die Auswahl der Opfer und Zeitzeugen/innen, welche bei den nationalen Anhörungen ihre Aussage machen konnten, wurden von den Bezirksbüros der Kommission unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit von Geschlecht und Alter ausgewählt. Um einen möglichst großen Teil der Bevölkerung mit den nationalen Anhörungen zu erreichen, wurden diese auch im Radio und Fernsehen übertragen. Durch die Anwesenheit von Vertretern/innen des Parlamentes und der Regierung sowie der katholischen Kirche sollte besonders gegenüber den Aussagenden aber auch gegenüber der gesamten Bevölkerung ausgedrückt werden, welche große Bedeutung und Anerkennung den Anhörungen und der Wahrheitsfindung im Versöhnungsprozess zukommt. Durch die nationalen Anhörungen sollte in erster Linie die Aufarbeitung der Konfliktgeschichte erreicht werden. Die Aussagen waren ein wichtiger Bestandteil der Wahrheitsfindung und sollten dazu beitragen, ein gemeinsames Geschichtsverständnis zu konstruieren und dieses in der Bevölkerung zu verankern. Zudem war es für die Opfer eine Gelegenheit sich direkt an Regierungsvertreter/innen zu wenden, um auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen. (vgl. Schlicher, 2005, S. 34)

Neben den acht nationalen Anhörungen fanden zudem auch 52 Opferanhörungen auf Gemeindeebene statt. Dabei konnten 65 Frauen und 149 Männer ihre Aussagen machen. Insgesamt nahmen schätzungsweise 6.500 Gemeindemitglieder an den Opferanhörungen teil. (vgl. Schmolze, 2009, S. 350) Zu den Opferanhörungen wurden lokale Beamte/innen, traditionelle Führungspersönlichkeiten sowie die Gemeindeoberhäupter eingeladen. Zuerst wurde darüber Bericht erstattet, welche Arbeit bereits in der jeweiligen Gemeinde von CAVR geleistet wurde. Darauf folgten die Aussagen von durchschnittlich vier bis sechs Opfern. Die Opferanhörungen legten ihr Hauptaugenmerk vielmehr auf den individuellen Heilungsprozess der Opfer als auf die Konstruktion der Konfliktgeschichte. Es sollten also in erster Linie die Erfahrungen der Opfer gehört und ihr persönliches Leid anerkannt werden. Zudem stellten die Opferanhörungen ein Gedenken an die im Konflikt Verstorbenen dar und zeigte die Bereitschaft der Gemeinden friedliche Beziehungen durch einen Versöhnungsprozess erreichen zu wollen. (vgl. CAVR, 2005b, S. 33)

9.2.3. Forschungen

Die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission verfügte über eine eigene Forschungsabteilung, welche durch die Analyse von Fachliteratur und Dokumenten, durch Interviews und durch die Ermittlung von Hinweisen und Sachverhalten vor Ort, die Geschichte des Konfliktes untersuchte, beschrieb und in den sozio-historischen Kontext einbettete. (vgl. Schlicher, 2005, S. 39) Die Arbeit der Forschungsabteilung wurde jedoch aufgrund personeller und finanzieller Ressourcenknappheit als auch besonders durch die Tatsache, dass kaum noch Originaldokumente vorhanden waren, stark eingeschränkt. Ein Großteil der Dokumente wurde von den indonesischen Streitmächten zerstört oder nach Indonesien abtransportiert. Es bestand für die Forschungen also kaum Zugriffsmöglichkeiten auf Militär-, Polizei- und Regierungsakten. Dies machte besonders die Interviews zu einer wichtigen Quelle in ihren Ermittlungen. (vgl. Schmolze, 2009, S. 350)

Die Forschungsabteilung führte über 1.000 Interviews durch. Befragt wurden dabei Personen, welche eine wichtige Rolle in den Ereignissen des Konfliktes spielten und in dieser Zeit führende Positionen einnahmen. Zusätzlich wurden Aussagen von Opfern und Tätern/innen aufgenommen. Die Interviews bezogen sich auf zehn spezifische Themenbereiche. Dazu zählten: die Auswirkungen von Hungersnöten und Zwangsvertriebung, die Rolle internationaler Akteure und die Rolle politischer Parteien im Bürgerkrieg 1975, Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Massaker, Folter, Verschwindenlassen von Personen, die Situation von politischen Gefangenen,

9. Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission (CAVR)

Struktur, Strategie und Praktiken des indonesischen Militärs und der Polizei sowie des osttimoresischen Widerstandes. Der Fokus lag dabei auf der Rolle der verschiedenen Akteure/innen des Konfliktes sowie die Auswirkungen des Konfliktes auf Teile der Gesellschaft und auf die gesamte Nation. Die Interviews wurden in Osttimor, Indonesien und Portugal durchgeführt. 2003 wurde dann auch eine Reihe von so genannten VIP-Interviews durchgeführt. Im Zuge dessen wurden 15 wichtige nationale Akteure/innen in Osttimor und Indonesien interviewt, um auch über den Hintergrund spezifischer Ereignisse mehr zu erfahren. (vgl. CAVR, 2005b, S. 20)

Neben den Interviews stellten auch spezielle Initiativen eine wichtige Quelle der Forschungsabteilung dar. So wurde zum Beispiel der Problematik, dass Frauen aufgrund des patriarchalen Weltbildes der Gesellschaft in Osttimor vielen Programmen im Prozess der Vergangenheitsaufarbeitung größtenteils fernblieben und meist nicht für Interviews zur Verfügung standen, mit einem umfangreichen Forschungsprojekt entgegnet. In Zusammenarbeit mit der einschlägigen Frauenrechtsorganisationen, Fokupers, wurde eine Forschung durchgeführt, welche sich spezifisch mit der Gewalt gegen Frauen und den Folgen, welche sich durch die vergangenen Menschenrechtsverletzungen für ihren Alltag ergeben, beschäftigte. (vgl. Hayner, 2011, S. 41)

Auch die statistische Datenerhebung über die Anzahl der Todesopfer, welche an den direkten Folgen des Konfliktes starben, war eine solche spezielle Initiative. Dabei fand eine Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation *Human Rights Data Analysis Group* statt. Es wurde eine rückblickende Sterberate über den Zeitraum des Konfliktes erstellt, indem in allen 13 Bezirken eine Zufallsstichprobe von insgesamt ca. 1.400 Haushalten gewählt wurde. Jeder dieser Haushalte wurde über das Datum, die Umstände und die Ursache des Todes von verstorbenen Familienmitgliedern befragt. Zusätzlich wurden in allen 492 öffentlichen Friedhöfen die Anzahl der Grabsteine sowie die Sterbejahre erfasst. Damit sollte festgestellt werden, wieviele Menschen in Folge des Konfliktes ihr Leben lassen mussten. (vgl. Human Rights Data Analysis Group, 2012, Zugriff 21.09.2012)

In der Rekonstruktion der Konfliktgeschichte erwiesen sich die Gemeindeprofile, die in drei bis fünf Dörfern pro Subdistrikt erstellt wurden, als sehr hilfreich. Dafür wurden jeweils durchschnittlich 16 Personen der Gemeinde ausgewählt mit Hilfe derer jedes Jahr des Konfliktes erarbeitet wurden. Durch die 297 Gemeindeprofile ergaben sich vielseitige Informationen über die Invasion Indonesiens, sowie über die Kriegsführung des indonesischen Militärs, über Zwangsvertreibungen, Hungersnot sowie wirtschaftliche und soziale Menschenrechtsverletzungen und ihre Auswirkungen auf die jeweilige Gemeinde. Durch die Gemeindeprofile konnte zudem der Tradition gerecht werden, wichtige Ereignisse durch Einbeziehung der Gemeinde und nicht nur auf individueller

Ebene zu erörtern. (vgl. CAVR, 2005b, S. 38; vgl. Schlicher, 2005, S. 39)

9.3. Versöhnungsprozess auf Gemeindeebene (CRP)

Im Zuge der Vorüberlegungen wie innerhalb der jungen Nation friedliche Beziehungen aufgebaut werden können, entstand die Forderung nach einer Methode, welche schnell, einfach und kostengünstig umzusetzen sowie rechtlich verankert ist und auf Gemeindeebene stattfinden kann. Die Methode sollte eine weitere gewaltsame Konfliktaustragung und besonders Selbstjustiz verhindern, der Straflosigkeit von minder schweren Verbrechen entgegenwirken, den Tätern/innen eine Reintegration in ihre Gemeinden ermöglichen und die Würde der Opfer wiederherstellen. Hier bot sich das Zurückgreifen auf das traditionelle Konfliktlösungsverfahren, *nahe biti*, an, welches traditionell eine wichtige Rolle in der Herstellung einer stabilen sozialen Ordnung innerhalb der Gesellschaft Osttimors einnimmt. (vgl. Schlicher, 2005, S. 15)

Nahe biti, wörtlich übersetzt die Matte ausrollen, bedeutet soviel wie sich gemeinsam auf der Matte niederlassen und Konsens oder Versöhnung zu suchen. Versöhnung bezeichnet dabei den Prozess, welcher sich zwischen vergangenen Fehlern und zukünftiger Harmonie abspielt. *Nahe biti* bezeichnet aber nicht nur einen Prozess, sondern auch ein Mittel einen Konflikt zu lösen. Ziel dabei ist es, Harmonie, Frieden und soziale Ordnung, also Stabilität, wiederherzustellen. Unter Frieden wird dabei jene Zeit verstanden, in welcher Ruhe herrscht, also jeder sein Leben ohne Beeinträchtigung durch andere führen kann. Stabilität meint hier eine Situation, in welcher Konflikt und Unruhen abwesend sind. Ein Konflikt wird also durch einen Versöhnungsprozess gelöst damit Friede und soziale Ordnung wiederhergestellt werden kann. *Biti* sind traditionell hergestellte gewobene Matten, welche sich in jedem traditionellen Haus in Osttimor finden lassen. Eine fertig gewobene Matte steht symbolisch für den Konsens, denn in der gewobenen Matte werden zwei verschiedene Stränge miteinander vereint. So sollen durch *nahe biti* zwei Konfliktparteien zusammengebracht werden und eine gemeinsame Lösung gefunden werden. In *nahe biti* wird zwischen *biti boot*, der großen Matte, und *biti kiik*, der kleinen Matte, unterschieden. Abgesehen von ihren orthographischen Bedeutungen, bezeichnet *biti boot* den Ort, wo Angelegenheiten innerhalb eines weiteren Verwandtschaftsgrades (*lineage, kin, clan*) behandelt werden, auf der *biti kiik* hingegen werden Konflikte innerhalb der engeren Familie diskutiert. Traditionell wurden durch *nahe biti* also Konflikte innerhalb der Familie und der weiteren Verwandtschaft diskutiert und gelöst. Nach dem Bürgerkrieg im Jahre 1974 fand *nahe biti* erstmals eine erweiterte Verwendung in der Versöhnung zwischen den verschiedenen politischen Fraktionen Osttimors. So kam es auch 1999 nach der indonesischen Besatzung zu ei-

9. Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission (CAVR)

nem Rückgreifen auf das traditionelle Konfliktlösungsmodell. (vgl. Babo-Soares, 2004, S. 21-24, 27)

Ursprünglich sah eine *nahe biti* Zeremonie folgendermaßen aus: Die traditionelle Autorität der Gemeinde, *lia nain*, eröffnete die Zeremonie mit Tanz und Gesang. Darauf folgte das Ausrollen der Matte, was die Bereitschaft beider Konfliktparteien signalisiert, den Konflikt zu besprechen und eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Matte blieb solange ausgerollt, bis der Konflikt gelöst wurde. Ein Strohkorb mit Betelnuss, Tabak, Palmwein usw. wurde auf der Matte ausgebreitet. Wurde der Konflikt gelöst, kauten die Konfliktparteien sowie der *lia nain* gemeinsam Betelnuss und tranken Palmwein als Zeichen der Freundschaft und um öffentlich zu zeigen, dass nun beide Seiten wieder in friedlicher Beziehung miteinander verbunden sind. Wurden diese Rituale vollbracht, konnten nun beide Konfliktparteien ihre Sichtweise der Gemeinde vortragen, welche wiederum Fragen stellen konnte. Die Form der Bestrafung für den Täter sowie der Wiedergutmachung für das Opfer wurde in Übereinkunft mit beiden Parteien und dem *lia nain* festgelegt. (vgl. CAVR, 2005a, Kap. 9, S. 7, 8)

Im Vorfeld gab es zu bedenken, dass das traditionelle Streitschlichtungsverfahren *nahe biti* sich im Laufe der Zeit, und besonders unter der Fremdherrschaft Indonesiens verändert und auch an Einfluss eingebüßt hatte. Zudem musste beachtet werden, dass Frauen, aufgrund des patriarchalen Weltbildes der Gesellschaft, gänzlich von dem Verfahren ausgeschlossen sind und das traditionelle Verfahren auch nicht auf solch ein Ausmaß an schweren Verbrechen ausgelegt ist. (vgl. Schlicher, 2005, S. 15)

Unter Berücksichtigung dieser Vorüberlegungen wurde aufbauend auf dem *nahe biti* das Programm zur Versöhnung auf Gemeindeebene (CRP) entwickelt. Dabei fand eine Verbindung zwischen der traditionellen Gerechtigkeitsfindung und der formalen Gerichtsbarkeit statt. Dieses spezifische Verfahren sollte zur Ergänzung der strafrechtlichen Verfolgung fungieren und sich auf minder schwere Verbrechen konzentrieren, welche sich zwischen dem 25. April 1974 und dem 25. Oktober 1999 ereignet hatten. Sollte sich während des Verfahrens herausstellen, dass der/die Täter/in sich eines schweren Menschenrechtsverbrechens schuldig gemacht hatte, galt es das Verfahren abzubrechen und den Fall an die SCU weiterzuleiten. (vgl. Hayner, 2011, S. 40, 187)

Wie sahen nun die Voraussetzungen für den CRP und dessen Ablauf aus?

Um an dem Versöhnungsprozess auf Gemeindeebene teilnehmen zu können, stellten die Täter/innen auf freiwilliger Basis einen schriftlichen Antrag bei der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission. Im Büro des Generalstaatsanwaltes wurde dann überprüft, ob es ein minder schweres Vergehen war und damit ein Fall für den CRP. War die Tat im Zusammenhang mit dem politischen Konflikt begangen worden, erklärte sich der/die Täter/in bereit, ein volles Geständnis abzulegen und waren die

9.3. Versöhnungsprozess auf Gemeindeebene (CRP)

Opfer und die Gemeinde einverstanden, waren die Voraussetzung für das Verfahren des Versöhnungsprozesses auf Gemeindeebene gegeben. (vgl. CAVR, 2005b, S. 22, 23)

Für das Verfahren wurde von dem/der regionalen Kommissar/in ein Gremium aus drei bis fünf Personen zusammengestellt, welches die wichtigen Vertreter/innen der betroffenen Gemeinden umfasste. Der Vorsitz dabei wurde von dem/der regionalen Kommissar/in der Wahrheitskommission geführt. Bei dem Verfahren erläuterten die Täter/innen zuerst, welche Verbrechen sie begangen hatten und unter welchen Umständen diese stattgefunden haben. Als nächstes kamen die Opfer zu Wort. Diese beschrieben das erlebte Leid und welche Auswirkungen dies auf ihr gegenwärtiges Leben habe. In Anschluss daran konnte die gesamte Gemeinde Fragen stellen oder zusätzliche Informationen bekanntgeben. Waren die Anhörungen beendet, wurde durch die Hilfe des Gremiums zwischen Täter/in und Opfer übereingekommen, wie der Akt der Versöhnung und die symbolische Wiedergutmachung auszusehen hat. Konnte das Gremium keinen Konsens erreichen, so blieb die letzte Entscheidungsmacht bei dem/der regionalen Kommissar/in. (vgl. UNTAET/REG/2001/10, 13. Juli 2001, Abs. 26.1, 26.2, 27.1) Der Akt der Versöhnung konnte durch folgende Leistungen eingeleitet werden:

“(a) community service; (b) reparation; (c) public apology; and/or (d) other act of contrition”.
(UNTAET/REG/2001/10, 13. Juli 2001, Abs. 27.7)

Waren sich Opfer und Täter/in einig über Form der Wiedergutmachung, wurde dies in einer Vereinbarung besiegelt und beim nächsten Bezirksgericht registriert, wodurch eine Verbindung zur formalen Gerichtsbarkeit entstand. Wurde die Vereinbarung erfüllt und der/die Täter/in kam dem ihm/ihr auferlegten Akt der Versöhnung nach, folgte daraus der Verzicht auf eine strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung der Tat. (vgl. Hayner, 2011, S. 40)

In den meisten Fällen betrachteten die Opfer und die Gemeinde eine öffentliche Entschuldigung der Täter/innen als ausreichend und nur vereinzelt wurden die Aussagen und Entschuldigungen als nicht aufrichtig angesehen und die Opfer verweigerten eine Versöhnung. (vgl. HPCR International, 2009b, Zugriff 30.08.2012) Eine Erklärung dafür liegt einerseits in der Tatsache, dass abgesehen von den Anführern/innen der Miliz ein eher geringer Anteil aus politischer Überzeugung Mitglied der Miliz war, vielmehr ließ sich ein großer Anteil durch Geld, Macht und Waffen blenden oder wurde durch die Androhung von Gewalt dazu gebracht sich der Miliz anzuschließen. Die Opfer erkannten die Täter/innen als einfache Leute an, welche oftmals keine andere Wahl hatten als sich der Miliz anzuschließen. Zudem nimmt die Wahrheitsfindung im Versöhnungsprozess einen sehr hohen Stellenwert bei der Bevölkerung ein und ein

9. Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission (CAVR)

Schuldeingeständnis sowie eine umfangreiche Ausführung des Verbrechens und den Tatumständen wurde somit als ausreichend empfunden. (vgl. Schlicher, 2005, S. 23, 27)

Im Zuge der CRP sollte auch die wichtige Frage gelöst werden, wie die in Westtimor lebenden Flüchtlinge wieder in ihre Gemeinden in Osttimor erfolgreich integriert werden können. Nach den gewaltsamen Ausschreitungen von 1999 flohen neben den Fraktionsführern/innen der Anti-Unabhängigkeitsbewegung und deren Anhängern/innen auch viele einfache Bürger/innen, unter Zwang der Miliz, nach Westtimor. Viele Osttimoresen/innen, welche sich lediglich für eine Annektion an Indonesien ausgesprochen hatten oder minder schwere Verbrechen im Zuge der indonesischen Okkupation begangen hatten, verblieben auch nach dem Konflikt, vor allem aus Angst vor Racheakten und Vergeltungsaktionen, in den Flüchtlingslagern in Westtimor. Die Miliz verwendet die Flüchtlinge als politisches Druckmittel und verhinderte damit den gesellschaftlichen Wiederaufbau und gefährdete immer wieder die Sicherheitslage Osttimors. Die Reintegration der Flüchtlinge stellte also neben einem wichtigen Schritt im Versöhnungsprozess auch eine Notwendigkeit dar, um die Miliz zu kontrollieren und zu verhindern, dass ehemalige Unterstützer/innen der Anti-Unabhängigkeitsbewegung die Lage in Osttimor von Westtimor aus destabilisieren. So reiste der damalige Präsident Gusmão in die Flüchtlingslager in Westtimor und forderte die Menschen dort auf wieder in ihre Gemeinden zurückzukehren. Nach Verhandlungen zwischen der UNO und Indonesien führte die UNO groß angelegte Repatriierungsprojekte durch. Dabei ergaben sich jedoch mehrere Probleme: einerseits fühlten sich die Milizen, welche die Flüchtlingslager kontrollierten, marginalisiert und es kam zu Angriffen auf das Büro der UNHCR, bei welchen am 06. September 2000 drei internationale Mitarbeiter/innen ermordet wurden. In Osttimor hingegen ergab sich das Problem, dass Flüchtlinge, welche in der Vergangenheit Menschenrechtsverbrechen begangen hatten, durch die Massenrepatriierung der Kontrolle des Justizwesens entgehen konnten. Was wiederum dazu führte, dass sie in ihren Gemeinden nicht vor Racheaktionen sicher waren. Es war also schon sehr bald klar, dass Repatriierung mit einer gewissen Form von Gerechtigkeitsfindung und Rechenschaftspflicht einhergehen muss. Die CRPs fanden hier ihren wichtigen Einsatz. Durch die CRPs sollte den Opfern vermittelt werden, dass Täter/innen von schweren Menschenrechtsverbrechen strafrechtlich verfolgt werden. Den Tätern/innen hingegen sollte vermittelt werden, dass jene, welche lediglich in minder schwere Verbrechen involviert waren sicher in ihre Gemeinden zurückkehren können und einer strafrechtlichen Belangung entgehen können, wenn sie sich dem CRP stellen. Der Repatriierungsprozess sollte dadurch stabilisiert werden und die Flüchtlinge wurden verstärkt animiert in ihre Gemeinden zurückzukehren. (vgl. Babo-Soares, 2004, S. 16-19)

Das CRP Programm der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission konnte einen großen Beitrag zur Versöhnung auf der Grassrootebene und der Reintegration von Tätern/innen in ihre Gemeinden leisten.

“We attended two biti boot meetings one at the aldeia and one at the village level. They were good because through reconciliation we could confess everything that we had done fighting, burning houses including the one belonging to the head of the village. Through the process we could apologise and they forgave us. We fixed the roof it wasn't a punishment but a sign of reconciliation. After reconciliation we felt better, because in the reconciliation process we agreed that nobody could say that we are refugees the case is closed. Deponent, Aileu.” (CAVR, 2012, Zugriff 20.09.2012)

Insgesamt nahmen 1.371 Täter/innen an dem Programm teil, um einiges mehr als die erwarteten 1.000. Auch nach Auslaufen ihres Mandats konnte die Kommission noch geschätzte 3.000 weitere Täter/innen ausmachen, welche gerne an einem *Community Reconciliation Process* teilgenommen hätten. Von den 1.541 Anträgen konnten 90% erfolgreich abgeschlossen werden. In den übrigen Fällen ist entweder der/die Antragssteller/in nicht erschienen, der Prozess wurde vertagt oder der Generalstaatsanwalt lehnte es ab, dass der Fall durch den CRP bearbeitet wird. Da das CRP Programm auf freiwilliger Basis beruhte, verweigerten aber auch viele Täter/innen ihre Teilnahme. Durch die Überforderung des formalen Justizwesens blieb ein Großteil der Täter/innen von minder schweren Menschenrechtsverbrechen, welche nicht an den CRP Programm teilnahmen, straflos. Dadurch fühlten sich viele Täter/innen, welche den schweren Prozess durchlaufen haben, ungerecht behandelt. Im Großen und Ganzen wurde das CRP Programm jedoch von der Bevölkerung sowie von nationalen und internationalen Beobachtern/innen als sehr erfolgreich bewertet. Dies zeigt sich auch besonders darin, dass die erwartete hohe Zahl an Vergeltungsaktionen doch relativ gering ausfiel und eine friedliche Reintegration vieler Täter/innen in ihre Gemeinden stattfinden konnte. (vgl. CAVR, 2005b, S. 23, 27; vgl. HPCR International, 2009b, Zugriff 30.08.2012)

9.4. Abschlussbericht

Die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission beendete ihre Arbeit mit einem umfangreichen Abschlussbericht, welcher alle gesammelten Informationen der Kommission sowie Empfehlungen umfasst.

“The final report shall summarise the findings of the *Commission* and shall make recommendations concerning the reforms and other measures, whether legal, political, administrative or otherwise which could be taken to achieve the objectives of the *Commission*, prevent the repetition of *human rights violations* and respond to the needs of *victims of human rights violations*.” (UNTAET/REG/2001/10, 13. Juli 2001, Abs. 21.2)

9. Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission (CAVR)

Der Bericht wurde an den Präsidenten, die Regierung und das Parlament Osttimors sowie an den UN Generalsekretär weitergeleitet. Nach der Resolution 2001/10 der UNTAET sollte darauf eine sofortige Veröffentlichung des Berichtes erfolgen. Der damalige Präsident Xanana Gusmão erklärte jedoch am 30. Jahrestag des Ausrufens der Demokratischen Republik Osttimor durch die FRETILIN, dass er sich weigere den Bericht zu veröffentlichen, besonders aufgrund der politisch kaum realisierbaren Empfehlung des Berichtes. Im Jänner 2006 entschloss sich das *International Center for Transitional Justice* in New York den Bericht ins Internet zu stellen. (vgl. Hayner, 2011, S. 41, vgl. Schmolze, 2009, S. 351)

Der Bericht enthält umfangreiche Informationen zu folgenden Punkten: das Mandat der Kommission, die Konfliktgeschichte, das Besatzungsregime, die Unabhängigkeitsbewegung, die Menschenrechtsverletzungen, die Verantwortlichkeiten, die Versöhnungsprozesse auf Gemeindeebene, die Wiedergutmachungen und Unterstützung der Opfer sowie die Empfehlungen. (vgl. CAVR, 2005a)

Zusammengefasst kam die Kommission in ihrem Abschlussbericht zu dem Schluss, dass mindestens 102.800 Menschen, also über 10% der Bevölkerung Osttimors, an den direkten Folgen des Konfliktes durch die indonesische Okkupation gestorben ist. Die indonesischen Sicherheitskräfte führten die Menschenrechtsverbrechen systematisch und sehr weitreichend aus. Dabei setzten sie sexuelle Gewalt und Hungersnöte zur systematischen Kriegsführung ein, führten Massaker durch und wendeten Foltermaßnahmen bei Personen, welche sie der Unabhängigkeitsbewegung zuordneten, an. Die indonesischen Sicherheitskräfte sind laut den CAVR zur Verfügung stehenden Informationen für einen Großteil der Gewalttaten während des Konfliktes verantwortlich. Der FALINTIL hingegen werden ca. 10% der begangenen Menschenrechtsverbrechen zugeschrieben. (vgl. Hayner, 2011, S. 41)

Den Höhepunkt der gewaltsamen Ausschreitungen stellte das Jahr 1999 dar. Diese systematische Terrorkampagne rund um das Unabhängigkeitsreferendum wurde in den obersten Reihen der indonesischen Regierung organisiert und angeordnet. Der Abschlussbericht nennt hierbei auch die Namen der verantwortlichen militärischen Befehlshaber, welche sich jedoch ausschließlich in Indonesien befinden und sich somit einer strafrechtlichen Verfolgung durch die Justiz Osttimors entziehen. (vgl. Hayner, 2011, S. 41)

Der Bericht ist das erste Geschichtsbuch Osttimors und ist Grundlage für das kollektive Gedächtnis der jungen Nation. Es wird darin über die politisch motivierten Men-

schenrechtsverletzung ausführlich berichtet, um einerseits die Opfer zu ehren und andererseits die Bevölkerung über die Strukturen und Hintergründe der Verbrechen zu informieren, um eine Wiederholung des Konfliktes zu verhindern. (vgl. Schlicher, 2005, S. 43, 44) Eine weitreichende und ausführliche Veröffentlichung des Berichtes ist für die Bevölkerung Osttimors und besonders für den Versöhnungsprozess also von großer Bedeutung. Dies lässt sich auch anhand der Ausschreitungen zwischen den Sicherheitskräften Osttimors im Jahr 2006 erkennen. So herrschten nach der indonesischen Okkupation Feindseligkeiten zwischen dem Osten und dem Westen des Landes. Die Bevölkerung im Osten war der Meinung, dass sie unter der indonesischen Okkupation mehr leiden musste. Als dann eine Gruppe von Soldaten aus dem Westen Osttimors aus dem Militär entlassen wurde, wurden diese Feindseligkeiten der Bevölkerung von den Sicherheitskräften instrumentalisiert und somit kam es zu neuen gewaltsamen Auseinandersetzungen, in welchen einige Menschen ihr Leben lassen mussten und durch weitreichende Brandstiftungen tausende Menschen obdachlos wurden. (vgl. Roschmann, 2012, S. 58, 78) Wie der Bericht zeigt, wurden in Wahrheit jedoch Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen Osttimors in gleichem Ausmaß und gleicher Intensität durchgeführt. Ein Unterschied bestand lediglich im Zeitpunkt der Ausführung, da die indonesischen Sicherheitskräfte quer durch das Land zogen. Die Kommission hat zwar ihre Aufgabe erfüllt, die Wahrheit über den Konflikt herauszufinden und festzuhalten, die breite Bevölkerung muss jedoch auch Zugang zu dieser Wahrheit haben, besonders um weitere gewaltsame Auseinandersetzungen zu verhindern. (vgl. Hayner, 2011, S. 41)

“We are still waiting for the CAVR to come and explain what has happened to our data that we gave the CAVR.... We also want to tell the government that it can't forget about the 'little victims', people in the villages who are still traumatized, trauma which continues to give rise to various conflicts. [Female victim, Emera, May 24, 2008].” (International Center for Transitional Justice, 2010, S. 14)

Für eine Umsetzung der Empfehlungen der Kommission herrscht nur wenig politischer Wille der Regierung Osttimors. Besonders in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung strebt sie das Ziel an einen Schlusstrich zu ziehen, was sich auch aus dem Mandat der Folgekommission, der Wahrheits- und Freundschaftskommission, herauslesen lässt. Eine Folgekommission war zwar eine Empfehlung der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission, die Umsetzung dieser geschah jedoch aus einem ganz anderen Grund. In Anlehnung an den Abschlussbericht, kündigte die UNO an, dass sie eine internationale Expertenkommission zusammenstellen wolle, welche die strafrechtliche Verfolgung schwerer Menschenrechtsverbrechen vorantreiben sollte. Um einer solchen Expertenkommission vorzugreifen, entschlossen sich Osttimor und Indonesien ein bilaterales Abkommen über eine gemeinsame Wahrheits- und Freundschaftskom-

9. Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission (CAVR)

mission zu unterzeichnen. (vgl. Hayner, 2011, S. 64)

9.5. Bewertung

Die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission bildet in der bisherigen Vergangenheitsaufarbeitung Osttimors das Kernelement. Die Kommission erhielt im Gegensatz zu den Sondergerichten von der damaligen Regierung und des Präsidenten Gusmão umfassende politische Unterstützung. Denn für diese war es ein tragbarer Kompromiss, um wenigstens einem Mindestmaß der Forderungen der Bevölkerung auf das Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit nachzukommen. (vgl. Schmolze, 2009, S. 349)

Die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission konnte durch die Wahrheitsfindung über die während des Konfliktes begangenen Menschenrechtsverbrechen einen ersten wichtigen Schritt im Versöhnungsprozess machen. Trotz ihrer Limitationen konnte sie wichtige Fakten und Tatsachen über die Konfliktjahre herausarbeiten und somit eine gemeinsame Geschichte konstruieren. Das Schweigen über die Greuelthaten wurde gebrochen und durch das Erinnern und Aussprechen dieser konnten die Opfer einen individuellen Heilungsprozess beginnen. Aber auch der Wiederholung dieser Taten kann durch die Wahrheitsfindung vorgebeugt werden. An dieser Stelle ist jedoch festzuhalten, dass die Ereignisse im Zuge des Bürgerkrieges 1975 im Wahrheitsfindungsprozess der Kommission zu kurz kamen, da der Fokus stark auf den indonesischen Verantwortlichkeiten lag. Durch die intensive Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit fand die Wahrheitskommission eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung. Es wurden aber auch große Erwartungen in der Bevölkerung geweckt, welche nicht ausreichend erfüllt werden konnten. (vgl. Schlicher, 2005, S. 36)

Neben der Wahrheitsfindung waren aber auch die Projekte zur Versöhnung auf der Gemeindeebene und die damit einhergehende Reintegration der Täter/innen ein beachtlicher Schritt im Versöhnungsprozess der Bevölkerung. Durch die CRP Programme, welche auf der traditionellen Gerechtigkeitsfindung, *nahe biti*, beruhen, konnten die Opfer zumindest auf der Ebene der minder schweren Verbrechen Gerechtigkeit erfahren. Die Belangung von Tätern/innen minder schwerer Verbrechen wäre ohne das CRP Programm nicht möglich gewesen. Durch die CRPs konnte also ein wesentlicher Beitrag im Kampf gegen die Straflosigkeit geleistet werden und zudem die *Rule of Law* gefestigt werden. Die Wunden vieler Opfer konnten geschlossen werden und die Täter/innen konnten erfolgreich in ihre Gemeinde reintegriert werden. Die Flüchtlinge in Westtimor wurden durch die CRPs zu einer Rückkehr in ihre Gemeinden animiert, indem ihnen gezeigt wurde, dass es ein spezifisches Verfahren gibt, um ihnen bei der

Reintegration zu helfen und die Gemeinden dieses auch unterstützen. Für viele Gemeinden stellte der CRP einen symbolischen Schlussstrich eines jahrelangen Konfliktes dar. Zudem ergab sich für die jeweilige Gemeinde die Möglichkeit ihre spezifische Geschichte in den Konfliktjahren zu erörtern und der Rolle der individuellen Täter/innen und Opfer in dieser Zeit nachzugehen. (vgl. CAVR, 2005b, S. 23-26) Durch das Prinzip der freiwilligen Teilnahme nahmen viele Täter/innen nicht an dem Prozess teil, was grundsätzlich zwar bedeutete, dass sie weiterhin strafrechtlich belangt werden können, wozu es in der Realität jedoch nicht kommen wird. (vgl. HPCR International, 2009b, Zugriff 30.08.2012)

10 Kapitel 10. Wahrheits- und Freundschaftskommission (CTF)

Die politischen Entwicklungen in Osttimor sowie der nationale und auch internationale immer höher werdende Druck nach strafrechtlicher Verfolgung der Menschenrechtsverbrechen von 1999 stellten für Osttimor eine Bedrohung für die bilateralen Beziehungen mit Indonesien dar. Im Sinne die freundschaftlichen Beziehungen nicht zu gefährden, sollte unter die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverbrechen ein Schlussstrich gezogen werden. Vor diesem Hintergrund entschied sich die Regierung Osttimors gegen ein internationales Tribunal und unterzeichnete im Dezember 2004 das Abkommen zur Errichtung einer mit Indonesien gemeinsamen Wahrheits- und Freundschaftskommission. (vgl. Schmolze, 2009, S. 340)

Bereits auf die ersten Entwürfe einer bilateralen Wahrheitskommission erfolgte heftige Kritik seitens der Zivilgesellschaft Osttimors und Indonesien, der Opfer der Menschenrechtsverbrechen sowie der internationalen Gemeinschaft. Obwohl es im Vorfeld, im Zuge eines Konsultationsprozesses, zu Treffen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie kommunalen Führungspersonlichkeiten Osttimors kam, erfolgte keine Einbeziehung von Vorschlägen und Kritiken dieser in die *Terms of Reference* (TOR) der Wahrheits- und Freundschaftskommission. Dies führte zu einer Verweigerung von wichtigen lokalen und internationalen Organisationen, wie der UNO und nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen sowie von relevanten Einzelpersonen mit der Kommission zu kooperieren oder diese zu unterstützen. (vgl. Hirst, 2008, S. 14, 15)

Die *Terms of Reference* der Wahrheits- und Freundschaftskommission wurden am 09. März 2005 veröffentlicht. Im August 2005 begann die Kommission ihre Arbeit mit dem Ziel, die endgültige Wahrheit über die Ereignisse vor und nach dem Unabhängigkeitsreferendum im Jahre 1999 zu erfassen. Der Fokus stand dabei auf der institutionellen

10. Wahrheits- und Freundschaftskommission (CTF)

und weniger auf der individuellen Verantwortung. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde folgendes Mandat für die Wahrheits- und Freundschaftskommission in den TOR festgelegt:

- Darstellung der Gründe, Ursachen und des Ausmaßes der berichteten Menschenrechtsverbrechen. Dies sollte durch die Überprüfung und Bewertung der durch die indonesische Untersuchungskommission KPP-HAM, das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht in Jakarta, die Sondergerichte in Osttimor und die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission Osttimors erstellten Dokumente erfolgen.
- Erstellung eines öffentlichen Berichtes in den Sprachen Bahasa Indonesia, Tetum, Englisch und Portugiesisch.
- Erarbeitung von Mitteln und Empfehlung, um die Wunden der Vergangenheit zu heilen und die menschliche Würde wiederherzustellen. (vgl. TOR, 2005, Art. 14.)

In den TOR wurde zudem festgehalten, dass die Kommission keine Empfehlungen für eine strafrechtliche Verfolgung aussprechen und auch keine Namen von Tätern/innen anführen kann. Auch die Empfehlung eines neuen Gerichtshofes wurde durch die TOR unterbunden. Vielmehr sollte sie im Zuge des Versöhnungsprozesses Amnestien empfehlen dürfen und zu Unrecht verurteilten Tätern/innen bei der Reintegration in die Gesellschaft unterstützen. (vgl. TOR, 2005, Art. 13.(c.), (e), 14.(c.))

Nach der Unterzeichnung der TOR erfolgte die Rekrutierung der Kommissionäre/innen, welches Personen mit Qualifikationen aus dem rechtlichen Bereich besonders in der Menschenrechtsthematik, Akademiker/innen sowie kommunale und religiöse Führungspersönlichkeiten sein sollten. Es wurden jeweils vier Abgeordnete aus Osttimor und aus Indonesien einberufen. Dies geschah jedoch unter Ausschluss der Zivilgesellschaft, was für weitere Kritik sorgte. Die bilaterale Zusammenarbeit innerhalb einer Wahrheitskommission war bis zu diesem Zeitpunkt einzigartig. Es ergab sich dabei das Problem, dass die osttimoresischen und indonesischen Mitglieder der Kommission sich selbst als zwei Delegationen anstatt als individuelle, unabhängige Mitglieder dieser Institution verstanden. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen auf die Vergangenheit war der Zusammenschluss der zwei Gruppen beinahe unmöglich und es dauerte ein Jahr bis dieser langsam erfolgte. (vgl. Hayner, 2011, S. 64, 65; vgl. Hirst, 2008, S. 15)

Die Mitglieder der Kommission kamen schon sehr bald zu der Einsicht, dass die *Terms of Reference* problematisch seien und machten es sich zur Aufgabe, die Unklarheiten in den TOR zu beseitigen. Die Regierungen Indonesiens und Osttimors lösten dieses Problem, indem sie der Kommission eine eigene Interpretation des Mandats zugestanden. Diese Möglichkeit zu einer erweiterten Interpretation des Mandats veranlasste die Kommission neben der Dokumentenanalyse auch öffentliche Anhörungen und die

Aufnahme von Aussagen durchzuführen. Zu welchem genauen Zweck die öffentlichen Anhörungen durchgeführt wurden, konnte jedoch auch innerhalb der Kommission nicht geklärt werden. So herrschte unter den Mitgliedern der Kommission einerseits die Meinung, dass dadurch das öffentliche Ansehen der Kommission gestärkt werden soll, andererseits sahen viele in den Anhörungen ein Mittel zur Wahrheitsfindung. (vgl. Hirst, 2008, S. 22, 24)

Insgesamt wurden sechs öffentliche Anhörungen ab Februar 2007 von der CTF durchgeführt. Fünf davon in Indonesien und nur eine in Osttimor. Zu jeder Anhörung wurden Führungspersönlichkeiten des indonesischen Militärs und der osttimoresischen Miliz, zivile Beamte/innen und Opfer eingeladen, auszusagen. Die Anhörungen wurden in Bahasa Indonesia geführt, wobei für osttimoresische Zeugen/innen die Möglichkeit bestand in Tetum zu sprechen. Den Zeugen/innen wurde eine halbe Stunde gewährt, um ihre Aussagen zu machen. Darauf folgte die Befragung durch die Kommission, welche eine Stunde dauerte. Durch die Befragung sollte überprüft werden, ob die Zeugen/innen auch die Wahrheit sprachen. Die Befragungstechnik eröffnete den Tätern/innen jedoch vielmehr die Möglichkeit die Tatsachen zu verdrehen und sich von den Anschuldigungen loszusprechen, als dass sie dazu imstande war die Wahrheit herauszufinden. (vgl. Hirst, 2008, S. 24, 31)

Die Auswahl der Zeugen/innen für die öffentlichen Anhörungen war Grund zahlreicher Kritik. So wurden in den öffentlichen Anhörungen die Opfer der Menschenrechtsverbrechen vernachlässigt und es wurden in erster Linie Täter/innen eingeladen. Von den 56 Zeugen/innen waren nur 13 Opfer der Menschenrechtsverbrechen und nur fünf waren Frauen. Neben den Opfern wurden jedoch auch Mitglieder der Zivilgesellschaft, sowie internationale Beobachter/innen und Journalisten/innen in den öffentlichen Anhörungen kaum berücksichtigt. (vgl. Hirst, 2008, S. 26-28)

Die Wahrheits- und Freundschaftskommission legte ihren Abschlussbericht im Juli 2008 den beiden Präsidenten vor. Bei aller Kritik überraschte es, dass die Kommission in dem Bericht mit den Erkenntnissen der CAVR, KPP-HAM und den Sondergerichten darin übereinstimmte, dass im Jahre 1999 umfassende und systematische Menschenrechtsverbrechen auf die Bevölkerung Osttimors durch die Miliz, das indonesische Militär und die Polizei stattgefunden haben. Militärische sowie zivile Führungspersönlichkeiten Indonesiens waren dabei maßgeblich an der Planung, Organisation und Durchführung der massiven Gewalt im Jahre 1999 in Osttimor beteiligt. Aber auch Menschenrechtsverbrechen von Seiten der Unabhängigkeitsbewegung wurden in dem Bericht festgehalten, obwohl diese weder ausreichend belegt wurden noch einer korrekten rechtlichen Analyse unterzogen wurden. (vgl. Pampalk, 2010, S. 19, 20)

Seine Schwachstellen hat der Abschlussbericht besonders darin, dass einerseits wich-

10. Wahrheits- und Freundschaftskommission (CTF)

tigen Fragen im Zusammenhang mit der institutionellen Verantwortung der Menschenrechtsverbrechen nicht nachgegangen wird und andererseits die Geschichte und Ursachen der Gewalt nur spärlich recherchiert und nicht angemessen begründet wurden. (vgl. Hirst, 2009, S. 7)

Von der Möglichkeit Amnestien zu empfehlen, machte die Wahrheitskommission in ihrem Abschlussbericht nicht Gebrauch. Dies wurde dadurch argumentiert, dass dies nicht mit den Zielen die Grundlage für eine Versöhnung zu schaffen sowie die menschliche Würde wiederherzustellen in Einklang zu bringen wäre. Zudem sollte eine Amnestie nur für Täter/innen empfohlen werden, welche zur Wahrheitsfindung beitragen und sich für die begangenen Verbrechen öffentlich entschuldigen. Die Täter/innen nutzten die Anhörungen jedoch vielmehr als Plattform, um die Wahrheit über die Ereignisse von 1999 zu manipulieren. (vgl. Pampalk, 2010, S. 19, 20)

Bei der Präsentation des Abschlussberichtes der CTF im August 2008 bekannte sich der indonesische Präsident, Susilo Bambang Yudhoyono, erstmals zu der Verantwortung, welche die staatlichen Institutionen Indonesiens an den schweren Menschenrechtsverbrechen in Osttimor tragen. (vgl. Hayner, 2011, S. 65)

Nachdem der Abschlussbericht veröffentlicht wurde, erfolgten mehrere *Senior Official Meetings* (SOM) zwischen den beiden Regierungen, um Mittel und Form zur Umsetzung der Empfehlungen und einen *Joint Plan of Action*, mit Kurzzeit- und Langzeitprogrammen, festzulegen. Der Fokus lag dabei jedoch in erster Linie auf Programmen, welche in Osttimor durchzuführen sind, wobei Indonesien im Sicherheitssektor sowie im sozialen und ökonomischen Sektor seine Kooperation und Unterstützung zusagte. Die Umsetzung von Empfehlungen, welche sich konkreter auf die Ereignisse von 1999 bezogen, wie zum Beispiel die Gründung einer Kommission für vermisste Personen, sowie Empfehlungen zu institutionellen Reformen erfolgen jedoch äußerst langsam bis gar nicht. (vgl. Pampalk, 2010, S. 20)

Die Schwachstelle der Empfehlungen liegt vor allem in der allgemeinen Formulierung. So beziehen sich die Empfehlungen jeweils auf Indonesien und Osttimor und es wurde somit nicht auf die jeweils spezifischen Umstände der beiden Länder eingegangen. Ein Großteil der Empfehlungen der CTF entspricht jedoch den Empfehlungen der CAVR, wodurch eine Betonung dieser detaillierteren Empfehlungen erwirkt werden konnte. (vgl. Hirst, 2009, S. 7)

10.0.1. Bewertung

Von Anfang an wurde die Kommission stark kritisiert. Besonders das Mandat Amnestien zu empfehlen, veranlasste die UNO eine Zusammenarbeit mit der Kommission zu

verweigern. Zudem wurde ihr vorgeworfen, dass sie zum Ziel habe die ausführlichen und gründlich recherchierten Informationen, welche durch die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission gesammelt und zusammengefasst wurden, zu verwässern und Verwirrung über die tatsächlichen Ereignisse stiften zu wollen. Es entstand auch der Anschein, dass die Kommission die Regierungen Osttimors und Indonesiens von der Pflicht entheben wolle, die Drahtzieher der Terrorkampagne strafrechtlich zu verfolgen und dadurch eine Kultur der Straflosigkeit entsteht. Auch die Anhörungen wurden sehr stark kritisiert, denn durch diese wurde den Beschuldigten eine öffentliche Plattform geboten, um die Geschehnisse und ihre spezifische Rolle darin zu leugnen, was durch die dünne Befragung der Kommission weiters unterstützt wurde. (vgl. Hayner, 2011, S. 65)

Dass die Kommission keine unabhängige Behörde darstellte, in keiner Weise auf die Bedürfnisse der Opfer einging und sich die individuelle Rechenschaftspflicht dem Mandat der Kommission entzog, minderte zusätzlich das Ansehen der Wahrheits- und Freundschaftskommission bereits bevor sie ihre Arbeit begann. (vgl. Hirst, 2008, S. 18, 19)

Die Analyse der bereits vorhandenen Dokumente stellte schließlich den Schwerpunkt der Arbeit der Wahrheits- und Freundschaftskommission dar. Es erfolgte jedoch nur eine spärliche Durchsicht der Dokumente. Von den zur Verfügung gestellten US Dollar 4 Millionen und einem Zeitrahmen von 32 Monaten wurden dafür nur US Dollar 50.000 und vier Monate verwendet. Die Kommission verfehlte es zudem im Zuge des Analyseprozesses weitere Forschungs- und Untersuchungsgebiete zu identifizieren. Auch die Aufnahmen von Aussagen und die öffentlichen Anhörungen als weitere Mittel zur Wahrheitsfindung wurden nur sehr notdürftig ausgeführt. Im Gegensatz zu anderen Wahrheitskommissionen, welche für die Wahrheitsfindung mehrere tausend Interviews führen, nahm die CTF zusätzlich zu den 56 öffentlichen Anhörungen nur 85 Aussagen auf. Von den Aussagen waren viele zudem für die Wahrheitsfindung von nur geringem Wert, da besonders Beamte in Schlüsselposition nur wenig Bereitschaft zeigten mit der CTF zu kooperieren. Eine endgültige Wahrheit über die Menschenrechtsverbrechen von 1999 konnte die CTF in ihrem Abschlussbericht keineswegs liefern. So konnte sie wichtige Fragen in diesem Zusammenhang nicht lösen, wie zum Beispiel die spezifische Rolle indonesischer Institutionen, die Richtigstellung der Vorwürfe des indonesischen Militärs gegen die UNO sowie die Richtigstellung der falschen Aussagen, welche von den Tätern/innen im Zuge der öffentlichen Anhörungen gemacht wurden. (vgl. Hirst, 2009, S. 13-21)

Die Empfehlungen der Wahrheits- und Freundschaftskommission waren nur sehr allgemein gehalten und gingen nicht auf die spezifische Situation in dem jeweiligen Land

10. Wahrheits- und Freundschaftskommission (CTF)

ein. Zudem ist an den Empfehlungen zu kritisieren, dass sie zwar die Ansichten und Bedürfnisse der Teilnehmer/innen am Wahrheitsfindungsprozess miteinbezogen haben, der Fokus jedoch hauptsächlich auf staatlichen Institutionen und den Tätern/innen als auf den Opfern liegt. In vielerlei Hinsicht entsprechen die Empfehlungen jedoch jenen der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission und verstärken diese dadurch in ihrer Wichtigkeit. (vgl. Hirst, 2009, S. 25)

Die Freundschafts- und Wahrheitskommission konnte keinen Beitrag zur Wahrheitsfindung leisten, vielmehr wurde sie von den Drahtziehern der Menschenrechtsverbrechen genutzt um die Wahrheit zu verwässern. Die Kommission diene also in erster Linie der Verbesserung und Stärkung der bilateralen Beziehungen zwischen Osttimor und Indonesien als der Wahrheitsfindung und des Versöhnungsprozesses, was besonders bei den Opfern zu großen Enttäuschungen führte.

11

Kapitel 11.

Versöhnungsprozess und Aufbau friedlicher Beziehungen

Nachdem die indonesische Besatzung ihr Ende nahm und nur wenige Jahre später Osttimor ein unabhängiger Staat war, stellte für die Regierung der Aufbau von friedlichen Beziehungen und ein erfolgreicher Versöhnungsprozess die oberste Priorität, in der von schweren Menschenrechtsverbrechen geprägten Gesellschaft, dar. Wie kann eine Versöhnung jedoch erreicht werden, wo die Gesellschaft gespalten ist durch eine Vergangenheit von Gewalt, Hass und Tyrannei? Wie können friedliche Beziehungen aufgebaut werden und Racheaktionen verhindert werden, wo die Täter/innen schwerer Menschenrechtsverbrechen und die Opfer und Angehörigen der Opfer nebeneinander wohnen müssen ohne Gerechtigkeit erfahren zu haben? Die Regierung und der Präsident Osttimors wollen einen Schlussstrich ziehen und besonders die strafrechtliche Verfolgung ad acta legen. Dabei konnte von den Sondergerichten nur ein geringer Teil der Milizen für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden. Die Drahtzieher der unermesslichen Gewalttaten, welche während der indonesischen Besatzung und besonders in dem Jahr 1999 begangen wurden, blieben jedoch bis heute ungestraft. Dies ist eine große Bürde für die Opfer. Durch die traditionelle Gerechtigkeitsfindung auf der Gemeindeebene und den Prozess der Wahrheitsfindung im Zuge der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission konnten zumindest erste Erfolge im Versöhnungsprozess, besonders auf individueller Ebene, erreicht werden. Diese dürfen auch keineswegs unterschätzt werden. Doch die Dimension der Wahrheit und die Dimension der Gerechtigkeit sollen in Ergänzung zueinander stehen. Wird eine Dimension benachteiligt oder gänzlich ausgelassen, erschwert sich der Prozess der Versöhnung ungemein.

Der Versöhnungsprozess in Osttimor muss auf zwei Ebenen erfolgen. Einerseits müssen friedliche Beziehungen zwischen den Führern/innen und Unterstützern/innen der

11. Versöhnungsprozess und Aufbau friedlicher Beziehungen

Unabhängigkeitsbewegung und der Anti-Unabhängigkeitsbewegung aufgebaut werden. Mitglieder der Anti-Unabhängigkeitsbewegung flohen größtenteils nach dem Eintreffen der UNO in Osttimor nach Westtimor. Die Milizen in Westtimor stellen zwar keine Bedrohung für die Sicherheit Osttimors mehr dar, da sie mittlerweile entwaffnet wurden und die Unabhängigkeit Osttimors als unverrückbare Wahrheit akzeptiert haben, ihre Wiedereingliederung in die Gemeinden in Osttimor stellt jedoch einen politischen Zündstoff dar. Besonders da es keine Voraussetzung mehr gibt sie für ihre Taten zu belangen. An dieser Stelle ist also ein grenzüberschreitender Versöhnungsprozess notwendig. Andererseits muss ein Versöhnungsprozess zwischen der zivilen Bevölkerung Osttimors, den einfachen Bürgern/innen, welche einerseits Opfer und andererseits Täter/in von Menschenrechtsverbrechen waren, erfolgen. (vgl. Babo-Soares, 2004, S. 16; vgl. International Crisis Group, 2011, S. 1)

Versöhnung ist für viele Osttimoresen/innen ein neuer Begriff, der ihnen traditionell nicht bekannt war. Der Geist des Begriffs Versöhnung findet sich jedoch in *nahe biti* wieder. *Nahe biti* ist tief in der Kultur der Osttimoresen verwurzelt und wurde seit jeher angewandt, um Konflikte innerhalb der Familie, des Clans und der Gesellschaft zu lösen. Durch *nahe biti* soll Stabilität und soziale Gerechtigkeit erreicht werden. *Nahe biti* dient also nicht ausschließlich der Konsensfindung zwischen zwei Konfliktparteien, in erster Linie soll der durch den Konflikt beeinträchtigte Friede wiederhergestellt werden. (vgl. Babo-Soares, 2004, S. 30)

Dass diese traditionelle Methode von der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission aufgenommen wurde und für die spezifische Post-Konfliktsituation adaptiert wurde, war ein wichtiger Schritt im Aufbau friedlicher Beziehungen. Die Versöhnungsprozesse auf Gemeindeebene setzten auf der untersten Ebene, der Grassrootebene an. Dieser Grassrootansatz hat einen besonders großen Beitrag geleistet, um Flüchtlinge aus Westtimor wieder in ihre Gemeinden einzugliedern und ein friedliches Zusammenleben zwischen Opfern und Tätern/innen zu gewährleisten. So berichtet ein Opfer aus Aileu:

“I feel very happy with the process because now we can live in peace. Before I couldn't really talk to the [deponents]. I wanted them to declare what they did. I felt I said what I needed to say. Now I feel more free. I feel close to the deponents.” (CAVR, 2012, Zugriff 20.09.2012)

Aufgrund des kurzen Zeitrahmens und der limitierten Mittel war es jedoch nicht möglich es allen Flüchtlingen, welche aus Westtimor wieder in ihre Gemeinden zurückkehrten, zu ermöglichen an den Versöhnungsprozessen auf Gemeindeebene teilzunehmen. Dies führte in vielen Fällen dazu, dass diese Feindseligkeiten und Einschüchterungen durch Mitglieder der Gemeinde ausgesetzt waren, was bei vielen den Wunsch einer Rückkehr nach Westtimor erweckte. Besonders bei dem Reintegrationsprozess

und dem Aufbau von friedlichen Beziehungen mit Flüchtlingen aus Westtimor sind, nachdem das Mandat der CRP nicht verlängert wurde, viel Engagement und kreatives Denken im Aufstellen von Langzeitprojekten, welche die Regierung und NGOs Osttimors einbeziehen und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft benötigt, erforderlich. (vgl. CAVR, 2005b, S. 31, 32)

Durch die Wahrheitsfindung der CAVR wurden zusätzlich weitere Grundvoraussetzungen für den Aufbau friedlicher Beziehungen beschaffen. Um einen Versöhnungsprozess anzutreten, ist es besonders wichtig, dass die Unwahrheiten über die Gewalttaten richtig gestellt werden. Den Tätern/innen wird damit grundsätzlich die Möglichkeit verwehrt die Verantwortung für ihre Taten abzuschieben, denn ein Leugnen dieser ist durch die offizielle Anerkennung der Wahrheit nicht mehr möglich. So drückt dies auch ein Opfer aus Ainaro am 16. April 2008 folgendermaßen aus:

“We cannot forget truth and prioritize only friendship, otherwise the perpetrators will repeat their crimes and they will consider their actions as right.” (International Center for Transitional Justice, 2010, S. 16)

Der Abschlussbericht der CAVR stellt einen wesentlichen Beitrag zu einem kollektiven Gedächtnis in Osttimor dar. Durch die Wahrheitskommission entstand für Osttimor eine allgemein anerkannte Geschichte, in welcher jeder seine besondere Rolle einnimmt. Dies ist besonders wichtig, um überhaupt erst in einen Versöhnungsprozess einzutreten, denn es muss zuerst geklärt werden, wer wem und aus welchen Gründen vergeben soll. Des Weiteren ist auch das Heilen der Wunden der Opfer besonders wichtig für einen Versöhnungsprozess. Dies konnte zu großen Teilen durch die Aufnahmen und Wertschätzung der Aussagen der Opfer sowie über die öffentlichen Anhörungen, wobei eine offizielle Anerkennung der Leiden erfolgte, erreicht werden. In dem Wunsch nach der Wahrheit drückt sich das Verlangen der Opfer aus, dass die Verbrechen aufgedeckt und anerkannt werden, sowie dass die schmerzhaften und gewaltsamen Erlebnisse und Verluste validiert werden.

Das Versagen in der strafrechtlichen Verfolgung, insbesondere der schweren Menschenrechtsverbrechen, behindert den Aufbau von friedlichen Beziehungen jedoch maßgeblich. Besonders die Opfer und Angehörigen von Opfern fordern immer wieder ihr Recht auf Gerechtigkeit ein. Das Gefühl der Bevölkerung keine Gerechtigkeit erfahren zu haben, führt zu Racheakten, Vergeltungsaktionen und Frustration unter den Opfern und deren Angehörigen.

Grundsätzlich herrscht in der Bevölkerung Osttimors eine große Bereitschaft zur Versöhnung und zum Aufbau friedlicher Beziehungen, wie in den Versöhnungsprozessen auf Gemeindeebene erkennbar war. In den CRPs wurden die Dimensionen der Wahrheit und Gerechtigkeit unter Einbeziehung der kulturellen Aspekte miteinander vereint,

11. Versöhnungsprozess und Aufbau friedlicher Beziehungen

was zu großen Erfolgen im Aufbau von friedlichen Beziehungen geführt hat. Diese bezogen sich jedoch nur auf die minder schweren Verbrechen, welche sich im Zuge des Konfliktes ereigneten. Die beiden Dimensionen müssen jedoch auch auf der Ebene der schweren Menschenrechtsverbrechen umgesetzt werden, um den Versöhnungsprozess weiter voranzutreiben und den Aufbau friedlicher Beziehungen zu stärken.

“Versöhnung kann für die Familienangehörigen und Opfer von schweren Menschenrechtsverbrechen ohne eine juristische Belangung der Täter nicht erfolgen. Versöhnung bleibt für sie eine leere Worthülse, sie fühlen sich geradezu verhöhnt. Die Kultur der Straflosigkeit stellt eine schwere Missachtung der Würde und der Rechte von Opfern dar.” (Schlicher, 2005, S. 80)

Der Aufbau friedlicher Beziehungen geht in Osttimor also nur sehr langsam voran und ist auch immer wieder mal mit Rückschlägen verbunden, was sich mitunter an den Ausschreitungen im Jahr 2006 und den Angriffen auf den Präsidenten, José Ramos-Horta, sowie den Premierminister, Xanana Gusmão, im Jahr 2008 erkennen lässt. So herrscht in der breiten Bevölkerung die Ansicht, dass die Ausschreitungen im Jahr 2006 in engem Zusammenhang mit der fehlenden Bereitschaft der politischen Parteien sich zu versöhnen, gesehen werden muss. Während von der Bevölkerung verlangt wird sich zu versöhnen, gehen die Parteien ihren Feindseligkeiten durch politische Machenschaften weiterhin nach. Hier erfordert es mehr Engagement von Seiten der Regierung, aber auch die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft wäre im Aufbau friedlicher Beziehungen von großem Nutzen. Versöhnungsbestrebungen von Seiten der Regierung haben sich seit der Unabhängigkeit jedoch in erster Linie auf die friedlichen Beziehungen zu Indonesien konzentriert, was auf Kosten der Gerechtigkeitsfindung und damit der nationalen Versöhnung stattfand. (vgl. International Crisis Group, 2011, S. 2; vgl. Vieira, 2012, S. 16)

12

Kapitel 12.

Zusammenfassung

Der erste Präsident Osttimors, Xanana Gusmão, gilt in der Bevölkerung auch heute noch als großer Kämpfer und Held der Widerstandsbewegung. Dementsprechend groß waren auch die Erwartungen der Bevölkerung bezüglich der Vergangenheitsaufarbeitung des Konfliktes an ihn. Gusmão verkündete jedoch bereits im Jahr 2002, dass die Priorität der Regierung nicht in der Aufarbeitung der Vergangenheit liegen wird. Vielmehr sollte eine nationale Versöhnung vor allem ohne Gerechtigkeitsfindung stattfinden. Hinter dieser Einstellung steckt besonders die Absicht in erster Linie freundschaftliche Beziehungen zu Indonesien aufzubauen. Die politische Unterstützung der Institutionen der Vergangenheitsaufarbeitung war von Seiten der osttimoresischen Regierung bisher eher gering. (vgl. Schmolze, 2009, S. 338)

Indonesien zeigt bisher keinerlei Interesse die Verantwortung für seine Taten zu übernehmen und seine gewaltsame Vergangenheit aufzuarbeiten. Vielmehr versuchte Indonesien die Instrumente der Vergangenheitsaufarbeitung zu benutzen, um die Wahrheit zu verwässern und den Drahtziehern der Terrorkampagne von 1999 zu Straffreiheit zu verhelfen. Dementsprechend können das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht sowie auch die Wahrheits- und Freundschaftskommission in ihrer Wahrheits- und Gerechtigkeitsfindung nur als gescheitert betrachtet werden. Das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht wurde in erster Linie eingerichtet, um eine internationale Strafverfolgung abzuwenden und dadurch die Prozesse zu kontrollieren. Dies endete damit, dass sämtliche Angeklagte letztendlich freigesprochen wurden und die Täter in den Reihen des indonesischen Militärs und der Polizei geschützt wurden. Die Wahrheits- und Freundschaftskommission hat zwar die Ergebnisse und Empfehlungen der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission größtenteils bestätigt. Schlussendlich wurde ihr Bericht jedoch so ausgelegt, dass endgültig ein Schlussstrich unter die strafrechtliche Verfolgung gesetzt wurde und die Täter/innen schwerer Menschenrechtsverbrechen sich nun nicht mehr verantworten müssen. Diese Annahme wurde weiter verstärkt als

12. Zusammenfassung

im Jahr 2008 vom Präsidenten, José Ramos-Horta, unzählige Begnadigungen ausgesprochen wurden, dass 2010 nur noch ein einziger Täter, welcher von den Sondergerichten aufgrund eines minder schweren Verbrechens verurteilt wurde, sich in Haft befand. (vgl. Lipscomb, 2010, S. 3)

Die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission hingegen konnte durch ihren Prozess der Wahrheitsfindung, sowie durch die traditionelle Gerechtigkeitsfindung bei minder schweren Verbrechen den Versöhnungsprozess in der Bevölkerung einleiten und maßgeblich vorantreiben. Die CAVR besaß eine besonders große Akzeptanz in der Bevölkerung. Durch sie wurde die Wahrheit über die Gewalttaten während der gesamten indonesischen Besatzung offengelegt und das Schweigen gebrochen. Zudem verhalf sie den Tätern/innen minder schwerer Verbrechen bei der Reintegration in ihre Gemeinden und den Opfern half sie Anerkennung für ihre Leiden zu erhalten, die Wunden zu heilen und die Feindseligkeiten gegenüber den Tätern/innen abzubauen. Für die schweren Verbrechen sollte das Sondergericht sowie auch der Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshof in Indonesien zuständig sein. Diese Aufgabenteilung wurde von der Bevölkerung akzeptiert und mit der erfolgreichen Arbeit der Wahrheitskommission stieg auch die Sensibilität für das herrschende Unrecht und damit die Erwartungen an die Gerichte. Diese Erwartungen mussten jedoch zu großen Teilen enttäuscht werden. In erster Linie lag dies, wie bereits erwähnt, am fehlenden politischen Willen der Regierungen Indonesiens als auch Osttimors die Drahtzieher und die Täter/innen, welche sich schweren Menschenrechtsverbrechen schuldig gemacht hatten, strafrechtlich zu verfolgen. Im Mai 2005 musste das Sondergericht sowie die Ermittlungsbehörde schließen, ohne ihre Arbeit ausreichend erfüllt zu haben. Auch die UNO und ihre Mitgliedsstaaten waren nicht ausreichend politisch motiviert die strafrechtliche Verfolgung weiter zu unterstützen. Diese Unterstützung wäre jedoch dringend notwendig gewesen, da das kaum funktionsfähige Justizsystem in Osttimor keineswegs in der Lage ist die Fälle zusätzlich zu den immer neu anfallenden strafrechtlichen Verbrechen zu bearbeiten.

“The lack of planning and support seriously undermined the effectiveness of the serious crimes process. These shortcomings signaled the level of commitment to the justice process shown by the UN, the international community, and the Timor-Leste government. In its hour of need, these bodies effectively abandoned the serious crime regime. The justice process was trumped by other interests.” (Hirst und Varney, 2005, S. 1)

Die Dimension der Wahrheitsfindung wurde in Osttimor im Zuge der Vergangenheitsaufarbeitung mit einigen Erfolgen umgesetzt. Die Dimension der Gerechtigkeit kann jedoch keineswegs als erfolgreich gesehen werden und konnte somit keinen großen Beitrag im Versöhnungsprozess leisten. Die Opfer und Familien der Opfer erfahren durch die versäumte strafrechtliche Verfolgung schwerer Menschenrechtsverbrechen

erneutes Unrecht und viele fordern die Aufnahme der strafrechtlichen Verfolgung, um Versöhnung zu erreichen, denn die Dimension der Wahrheit alleine ist nicht ausreichend. Nur wenn beide Dimensionen erfolgreich umgesetzt werden, kann der Versöhnungsprozess in Osttimor vorangehen. Besonders die Tatsache, dass die Drahtzieher der Terrorkampagne ungestraft davonkommen, lässt in der Bevölkerung das Gefühl einer ungleichen Behandlung aufkommen. Die Präferenz der Regierung freundschaftliche Beziehungen zu Indonesien aufzubauen anstatt der Bevölkerung Gerechtigkeit zukommen zu lassen, hat den Versöhnungsprozess stark beeinträchtigt und macht das Ziel der Versöhnung nur schwer erreichbar. (vgl. Schlicher, 2005, S. 80)

“Victims and their families feel that justice has not yet been done for crimes committed during the 1975 to 1999 conflict and that justice is a prerequisite to peace and justice.”
(International Center for Transitional Justice, 2010, S. 3)

Für eine erfolgreiche Vergangenheitsaufarbeitung fehlt in erster Linie der politische Wille beider Regierungen. Bis heute ist noch kein erkennbarer Fortschritt in der Implementierung der Empfehlungen der Kommissionen erkennbar. So wurde nach der Präsentation des Abschlussberichtes der CAVR seine Empfehlungen, wie zum Beispiel einer Nachfolgeinstitution des CRP, nie im Parlament diskutiert. Das Parlament verfasste lediglich eine Resolution, welche zu einer Umsetzung der Empfehlungen auffordert. Besonders hoffnungslos sieht es dabei in der Gerechtigkeitsfindung aus. 2008 wurde zwar durch ein Abkommen mit der UNO ein Ermittlungsteam eingesetzt, welches 400 laufende Fälle von schweren Menschenrechtsverbrechen untersuchte jedoch keinerlei Befugnis hatte Anklage zu erheben. Das lokale Justizwesen Osttimors besitzt auch bis heute noch kaum die Kapazitäten um diese Fälle zu verhandeln. (vgl. International Crisis Group, 2011, S. 5, 6; vgl. International Center for Transitional Justice, 2010, S. 3) Und so verstummen auch bis heute nicht die Forderungen nach einem internationalen Tribunal, um die Täter/innen schwerer Menschenrechtsverbrechen strafrechtlich zu belangen.

“I think that, looking at our domestic courts, they aren't able to put perpetrators in prison. We need an international tribunal to come carry out an evaluation. The CAVR report is already published, now we need an international court to be established here to put people in jail, especially those leaders who are running around Indonesia. Only an international court can bring them here [to Timor-Leste]. Our national courts will never call them to come here. [Female victim, Maliana, May 24, 2008].” (International Center for Transitional Justice, 2010, S. 16)

13

Kapitel 13.

Fazit

Bei der Beantwortung der zentralen Fragestellung, welchen Beitrag die Vergangenheitsaufarbeitung zu einem stabilen Frieden leisten kann, ergibt sich das Problem der Messbarkeit eines stabilen Friedens. Wie bereits in Kapitel 3.2 festgehalten, basiert das Verständnis eines stabilen Friedens auf der positiven Friedensdefinition. Ein stabiler Friede zeichnet sich also durch gerechte soziale, kulturelle, politische und ökonomische Strukturen aus. Als gerechte Strukturen werden jene Strukturen bezeichnet, welche die Menschen in ihrer somatischen und geistigen Verwirklichung nicht behindern. Dass gerechte Strukturen herrschen, ist unter anderem daran ersichtlich, dass neue und auch alte Konflikte auf friedliche und problemlösende Art bewältigt werden, in diesem Sinne also friedliche Beziehungen aufgebaut wurden. Um Rückschlüsse auf die Stabilität des Friedens zu ziehen, hat sich die vorliegende Arbeit auf Fortschritte im Versöhnungsprozess und den Aufbau friedlicher Beziehungen gestützt.

In Post-Konflikt Gesellschaften, welche meist eine tief gespaltene Gesellschaft aufweisen, ist Friede nicht einfach ein gegebener Zustand, sondern er muss vielmehr durch friedenskonsolidierende Handlungsstrategien erarbeitet werden. Als eine essentielle Handlungsstrategie hat sich die Vergangenheitsaufarbeitung erwiesen. Durch die Vergangenheitsaufarbeitung sollen die Wunden der Opfer geheilt und ihre Würde wiederhergestellt werden, die Täter/innen belangt und integriert werden und ein gemeinsames Geschichtsverständnis konstruiert werden. Dies alles dient dem Aufbau friedlicher Beziehungen. Die Vergangenheitsaufarbeitung muss dafür die zentralen Elemente der Gerechtigkeit und der Wahrheit dem jeweiligen Kontext angemessen umsetzen.

In der Suche nach Gerechtigkeit wird für die Gesellschaft der Respekt vor dem Leid, welches in der gewaltsamen Vergangenheit erlebt wurde, ausgedrückt. Es zeigt die Fähigkeit geschichtliche Verantwortung zu übernehmen, was vor allem durch das Recht verwirklicht wird. Rechtliche Verbindlichkeiten sind notwendig, damit die Forderungen nach Gerechtigkeit nicht bloße Rhetorik bleiben, sondern auch umgesetzt werden kön-

13. Fazit

nen. Die rechtliche Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen ist dabei besonders wichtig. (vgl. Häusler, 2003, S. 5) Die lässt sich auch in Osttimor erkennen. Nachdem das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht als gescheitert betrachtet werden kann und die Sondergerichte in Dili auch nicht den gewünschten Erfolg verzeichnen konnten, werden die Stimmen in der Bevölkerung nicht leise, welche ein Internationales Tribunal fordern. In der Gesellschaft herrscht der tiefe Wunsch Gerechtigkeit durch strafrechtliche Verfolgung zu erfahren. Auch die osttimoresische Zivilgesellschaft und internationale Beobachter/innen haben schon vermehrt für ein Internationales Tribunal plädiert. Die politische Realität in Osttimor macht dies jedoch unmöglich, denn Premierminister und Präsident weigern sich beharrlich, vor allem um die freundschaftlichen Beziehungen zu Indonesien nicht zu gefährden. Ein internationales Tribunal bleibt auch in der neuen Regierung keine Option um für Gerechtigkeit zu sorgen. Die nationalen Gerichte bleiben damit die einzige Möglichkeit, um eine strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverbrechen in der Vergangenheit zu betätigen. Diese haben jedoch bei Weitem noch nicht die Kapazitäten erreicht, welche es für die immense Aufgabe benötigt. Der Aufbau eines adäquaten Justizwesens kann mitunter Jahrzehnte dauern. Die Hoffnung auf zukünftige strafrechtliche Verfolgung der schweren Menschenrechtsverbrechen haben bisher die Gewalt durch Racheakte und Vergeltungsaktionen relativ gering gehalten. Die grundsätzliche Bereitschaft der Menschen, welche sich ungerecht behandelt fühlen, das Recht selbst in die Hand zu nehmen, sollte jedoch nicht unterschätzt werden.

Die Urteilssprüche des Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtes und auch der Sondergerichte konnten nicht dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung Genüge tun. Die Verurteilungen für schwere Menschenrechtsverbrechen fielen viel zu milde aus und die Aufhebung der Urteilssprüche durch den Präsidenten Ramos-Horta im Jahr 2008 und der damit einhergehenden Freilassung beinahe aller verurteilten Täter/innen bis zum Jahr 2010 lastet schwer auf den Opfern. Sie fühlen sich ein weiteres Mal ungerecht behandelt. Zusätzlich führt die überhaupt fehlende Verurteilung der Drahtzieher in den Reihen der indonesischen Streitkräfte verstärkt zu einem Gefühl der Ungleichbehandlung.

Der schmerzliche Verzicht der Opfer auf Strafverfolgung konnte nur teilweise durch den Prozess der Wahrheitsfindung gemildert werden. Die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission konnte einige wesentliche Aspekte des Versöhnungsprozesses abdecken. Durch die relativ weitreichenden Interviews von Zeugen/innen, die kreativen Initiativen der Forschungsabteilung und die Erstellung von Gemeindeprofilen wurde die Wahrheitsfindung wesentlich vorangetrieben. Die erfassten Daten über die Zeit der indonesischen Besatzung konnten durch das Festhalten in dem 2.500-seitigen Abschlussbericht ein kollektives Geschichtsverständnis kreieren. Die Wahrheit über die

Gewalttaten der Vergangenheit, deren Täter/innen und deren Beweggründe muss in der Gesellschaft verankert werden, damit eine Wiederholung der gewaltsamen Geschichte vermieden werden kann. Die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse des Abschlussberichtes mit all den gesammelten Informationen in der gesamten Bevölkerung ist dafür zentral. In Osttimor fand die Veröffentlichung aufgrund des fehlenden politischen Willens des Präsidenten eher zögerlich statt und eine umfangreiche Verbreitung der Ergebnisse konnte nicht erfüllt werden. Noch heute warten viele Menschen in Osttimor darauf, dass man sie darüber aufklärt, was mit den Informationen, welche sie mit der CAVR teilten, geschehen ist.

Durch die öffentlichen Anhörungen im Zuge der CAVR wurde den Opfern Respekt gebührt und ihr erfahrenes Leid anerkannt. Der Heilungsprozess der tiefen Wunden der Opfer konnte dadurch eingeleitet und ihre Würde wiederhergestellt werden. Die öffentlichen Anhörungen auf nationaler Ebene konnten zudem den Wahrheitsfindungsprozess unterstützen. Ganz im Gegensatz dazu stehen die öffentlichen Anhörungen, welche im Zuge der bilateralen Wahrheits- und Versöhnungskommission stattfanden. Hier wurden in erster Linie Täter/innen eingeladen vorzusprechen und auf die Opfer wurde kaum Rücksicht genommen. Die Täter/innen fanden hier eine Plattform, um die Wahrheit über die geschehen Ereignisse zu verwässern und sich selbst von jeder Schuld frei zu sprechen. Es fand also weder ein Beitrag zur Wahrheitsfindung noch zum Heilungsprozess der Wunden der Opfer statt. Die Opfer fühlten sich vielmehr in ihrer Würde verletzt und ihrer Erfahrung von Unrecht setzte sich fort.

Die CRPs können als besonders erfolgreiches Element der Vergangenheitsaufarbeitung in Osttimor betrachtet werden. Im Mittelpunkt standen dabei das Abbauen von Feindbildern, das Entschuldigen und Bereuen der Taten sowie die Annahme von Entschuldigungen und damit einhergehend die Reintegration von Tätern/innen. Das Argument der Notwendigkeit den Faktor Kultur im Kontext der Friedenskonsolidierung zu berücksichtigen, fand in Osttimor durch den Einsatz der CRPs seine Umsetzung. Wie sich auch Lederach für eine *'elicitive'* Form der Konfliktbearbeitung ausspricht, in welcher mit Multiplikatoren/innen der jeweiligen Region die kulturspezifische Form des konstruktiven Umgangs mit Konflikten herausgearbeitet werden soll, wurden die CRPs auf dem traditionellen Streitschlichtungsverfahren, dem *nahe biti*, aufgebaut. *Nahe biti* ist in der osttimoresischen Kultur tief verankert und somit haben auch die CRPs breite Akzeptanz in der Bevölkerung gefunden. Die Opfer konnten so zumindest auf der Ebene der minder schweren Verbrechen Gerechtigkeit und Reue der Täter/innen erfahren. Die Täter/innen fanden eine Plattform, um ihre Schuld einzugestehen und um Verzeihung zu bitten, damit sie wieder in Frieden mit ihren Mitmenschen in ihrer Gemeinde leben können. Die Feindseligkeiten gegenüber den Tätern/innen konnte abgebaut werden und somit Racheakte und Vergeltungsmaßnahmen verhindert werden. Zudem

13. Fazit

wurde den Flüchtlingen, welche sich noch in Westtimor befanden, ein Anreiz und die Möglichkeit geboten in ihre Gemeinden zurückzukehren, was zu mehr Stabilität der Sicherheitslage Osttimors beitrug.

2006 wurde Osttimor in eine tiefe Krise gestürzt. Verhärtete Konfliktlinien zwischen der Bevölkerung im Osten und der Bevölkerung im Westen führten zu einer gewaltsamen Konfliktaustragung, hervorgerufen durch soziale Ungerechtigkeiten. Die Bevölkerung im Westen fühlte sich im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben benachteiligt. Diese Benachteiligung resultierte aus der Annahme, dass die Bevölkerung im Osten mehr für die Unabhängigkeit gekämpft und gelitten habe, als die Bevölkerung im Westen und somit mehr Recht auf soziale und ökonomische Ansprüche habe. Aus dem Abschlussbericht der CAVR lässt sich jedoch herauslesen, dass es keine großen Unterschiede zwischen den beiden Regionen während der indonesischen Besatzung gab. Vielmehr haben die beiden Regionen zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich stark unter der Brutalität indonesischer Streitkräfte gelitten. Neben dieser Annahme werden zudem im Westen Osttimors vermehrt Mitglieder und Kollaborateure der Miliz vermutet, welche für ihre Taten nicht zur Verantwortung gezogen wurden und weiterhin straffrei leben können. Durch den nicht abgeschlossenen Prozess der Wahrheitsfindung und der Gerechtigkeitsfindung konnten diese Annahmen instrumentalisiert werden und es folgte eine gewaltsame Austragung des Konfliktes. Der Versöhnungsprozess hat mit den Ausschreitungen 2006 einen schweren Rückschlag erlitten und Osttimor befand sich am Rande eines Bürgerkrieges.

Osttimor hat sich dem Erinnern an eine belastende Vergangenheit durch das Installieren von Sondergerichten und Wahrheitskommissionen gestellt, was bereits ein erster wichtiger Schritt im Versöhnungsprozess darstellt. Die Dimensionen der Gerechtigkeit und der Wahrheit wurden jedoch nicht in einem adäquaten Verhältnis zu den umfangreichen Gewalttaten umgesetzt. Es ist also noch nicht an der Zeit unter den Prozess der Vergangenheitsaufarbeitung einen Schlussstrich zu ziehen, denn der Frieden in Osttimor steht, wie an der Krise 2006, den Unruhen nach den Wahlen 2007 und den Anschlägen auf den Präsidenten und den Premierminister ersichtlich ist, noch auf schwachen Beinen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich Osttimor nach der Unabhängigkeit nicht nur der Herausforderung gegenübersteht eine tief gesplante Gesellschaft in friedlichen Beziehungen zu vereinen, sondern zudem den Aufbau eines Staatswesens von Grund auf bewältigen muss. Der Zeitfaktor spielt zudem im Versöhnungsprozess eine große Rolle. Es kann oft Jahrzehnte benötigen um die gesellschaftlichen Gräben zu überwinden. Es steht jedoch fest, dass die Zeit alleine die Wunden der Opfer nicht heilen kann und auch eine erfolgreiche Reintegration der Täter/innen sich nicht mit der Zeit von alleine ergibt. Die Konfliktparteien müssen durch eine Aufarbeitung der Vergangenheit wieder zu einem friedlichen Miteinander hinge-

führt werden.

Durch die Analyse des Fallbeispiels Osttimor wurde ersichtlich, welchen wichtigen Stellenwert die Vergangenheitsaufarbeitung einnimmt, um Versöhnung zu erreichen und damit ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen und welche folgenschweren Auswirkungen es haben kann, wenn diese nicht adäquat erfolgt. Nach schweren Menschenrechtsverbrechen verlangt die Bevölkerung nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Nur so können die psycho-sozialen Folgen des Konfliktes, wie emotionales Leid, Gefühle von Hass, der Wunsch nach Rache und verhärtete Feindbilder nach und nach abgebaut werden und die Konfliktparteien in friedlichen Beziehungen vereint werden. Wird dieser Forderung nicht nachgegangen und ein Vergessen und Vergeben ohne Aufarbeitung der Vergangenheit angestrebt, fördert dies fortlaufende Gewalt. Die Gespenster der Vergangenheit werden weiter ihr Unwesen treiben und ein stabiler Friede kann somit nicht erreicht werden.

Literaturverzeichnis

ARENHÖVEL, Mark (2000): Demokratie und Erinnerung. Der Blick zurück auf Diktatur und Menschenrechtsverbrechen. Frankfurt am Main: Campus.

ARX, Marcel von (2010): Ein holistischer Ansatz in der Vergangenheitsarbeit. Im Interview mit Elisabeth Baumgartner. In: *TRIAL Die Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Völkerstrafrecht*. (2010), Nr. 22, S. 11, 12. URL: http://www.trial-ch.org/fileadmin/user_upload/documents/Journal/JdT22DE_web.pdf.

ASSMANN, Jan (1988): Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Kultur und Gedächtnis. Hrsg. von Jan ASSMANN und Tonio HÖLSCHER. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 9–19.

AUSWÄRTIGES AMT DEUTSCHLAND (2011): Timor-Leste - Wirtschaftspolitik. URL: http://www.auswaertiges-amt.de/sid_9E63EABEE118A48FC589847F324009E1/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/TimorLeste/Wirtschaft_node.html.

BABO-SOARES, Dionísio (2004): Nahe Biti: The Philosophy and Process of Grassroot Reconciliation (and Justice) in East Timor. In: *The Asia Pacific Journal of Anthropology* Jg. 5 (2004), Nr. 1, S. 15–33. URL: <http://courses.washington.edu/war101/readings/Babo-soares-reconciliation.pdf>.

BADER, Erwin (2008): Ideen zum Frieden. In: Friede. Eine Spurensuche. Hrsg. von Marion MEYER. Wien: Phoibos, S. 9–20.

BAUMANN, Marcel (2008): Zwischenwelten: Weder Krieg noch Frieden. Über den konstruktiven Umgang mit Gewaltphänomenen im Prozess der Konflikttransformation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

BOEHNKE, Klaus, Daniel J. CHRISTIE und Anne ANDERSON (2004): Psychologische Beiträge zu einer Kultur des Friedens. In: Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie. Hrsg. von Gert SOMMER und Albert FUCHS. Weinheim, Basel und Berlin: Beltz, S. 31–43.

- BOHLANDER, Michael und Renate WINTER (2005): Internationale Strafgerichte auf nationaler Ebene - Kosovo, Kambodscha, Sierra Leone und Timor-Leste. In: Internationale Strafgerichtshöfe. Hrsg. von Stefan KIRSCH. Deutsche Strafverteidiger e.V. 30. Baden-Baden: Nomos, S. 261–279.
- BONACKER, Thorsten und Peter IMBUSCH (2005): Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. Hrsg. von Peter IMBUSCH und Ralf ZOLL. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 69–144.
- BOUTROS-GHALI, Boutros (1992): An Agenda for Peace. Preventive Diplomacy, Peacemaking and Peace-keeping. Report of the Secretary-General. New York: United Nations.
- BROCK, Lothar (1995): Frieden. Überlegungen zur Theoriebildung. In: Den Frieden denken. Si vis pacem, para pacem. Hrsg. von Dieter SENGHAAS. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 317–340.
- BUCKLEY-ZISTEL, Susanne (2011): Einleitung: Nach Krieg, Gewalt und Repression. In: Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit. Hrsg. von Susanne BUCKLEY-ZISTEL und Thomas KATER. AFK-Friedensschriften 36. Baden-Baden: Nomos, S. 7–20.
- BUCKLEY-ZISTEL, Susanne und Anika OETTLER (2011): Was bedeutet: Transitional Justice? In: Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit. Hrsg. von Susanne BUCKLEY-ZISTEL und Thomas KATER. AFK-Friedensschriften 36. Baden-Baden: Nomos, S. 21–37.
- CAVR (2005a): Chega! The Report of the Commission for Reception, Truth, and Reconciliation Timor-Leste. URL: <http://www.cavr-timorleste.org/en/cheгаReport.htm>.
- (2005b): Chega! The Report of the Commission for Reception, Truth, and Reconciliation Timor-Leste. Executive Summary. URL: <http://www.cavr-timorleste.org/cheгаFiles/1162273558-Cheга!-Report-Executive-Summary.pdf>.
- (2012): Offizielle Homepage der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission. URL: <http://www.cavr-timorleste.org/en/index.htm>.
- COHEN, David (2006): 'Justice on the Cheap' Revisited: The Failure of the Serious Crimes Trials in East Timor. East-West Center. Asia Pacific Issues 80. URL: <http://www.isn.ethz.ch/isn/Digital-Library/Publications/Detail/>

?fecvnodeid=118636&groupot593=0c54e3b3-1e9c-be1e-2c24-a6a8c7060233&dom=1&fecvid=33&ots591=0c54e3b3-1e9c-be1e-2c24-a6a8c7060233&lng=en&v33=118636&id=28430.

CROISSANT, Aurel u. a. (2009): Kultur und Konflikt in globaler Perspektive. Die kulturellen Dimensionen des Konfliktgeschehens 1945-2007. Hrsg. von Bertelsmann STIFTUNG. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

DUNN, James (2003): East Timor: a rough passage to independence. New South Wales: Longueville Books.

ERLL, Astrid (2005): Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung. Stuttgart: J.B. Metzler.

EUROPEAN EXTERNAL ACTION SERVICE (2012): Timor-Leste. Country Strategy Paper and National Indicative Programme for the period 2008-2013. URL: http://ec.europa.eu/development/icenter/repository/scanned_tl_csp10_en.pdf.

FERDOWSI, Mir A. und Volker MATTHIES (2003): Kriege, Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung. In: Den Frieden gewinnen. Zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. Hrsg. von Mir A. FERDOWSI und Volker MATTHIES. Bonn: Dietz, S. 14–40.

FORSTER, Michael (2005): Nation building durch die internationale Gemeinschaft: eine völkerrechtliche Analyse der Verwaltungsmissionen der Vereinten Nationen im Kosovo und in Ost-Timor. Göttingen: Cuvillier-Verlag.

FRANK, Johann (2006): Kants Friedenstheorie im Lichte aktueller sicherheitspolitischer Herausforderungen. In: Freiheit und Friedenssicherung bei Kant. Hrsg. von FH-DIPLOMSTUDIENGANG 'MILITÄRISCHE FÜHRUNG' AN DER THERESIANISCHEN MILITÄRAKADEMIE WIENER NEUSTADT. Armis et Litteris 16. Wiener Neustadt: Theresianische Militäarakademie, S. 35–58.

FRANZ, Oliver (2005): Osttimor und das Recht auf Selbstbestimmung. Eine Untersuchung zur Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker am Beispiel Osttimor. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.

GALTUNG, Johan (1975): Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: Kritische Friedensforschung. Hrsg. von Dieter SENGHAAS. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 55–104.

Literaturverzeichnis

- GALTUNG, Johan (2007): Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur. Münster: agenda Verlag.
- GEERTZ, Clifford (1983): Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- GRAF, Wilfried (2009): Kultur, Struktur und das soziale Unbewusste. Plädoyer für eine komplexe, zivilisations-theoretische Friedensforschung. Johan Galtungs Gewalt- und Friedenstheorie kritisch-konstruktiv weiterdenken. In: Spielregeln der Gewalt. Kulturwissenschaftlich Beiträge zur Friedens- und Geschlechterforschung. Hrsg. von Utta ISOP, Victorija RATKOVIC und Werner WINTERSTEINER. Bielefeld: transcript, S. 27–66.
- HALBWACHS, Maurice (1985): Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- HAMBER, Brandon und Richard A. WILSON (2003): Symbolic Closure through Memory, Reparation and Revenge in Post-Conflict Societies. In: The Role of Memory in Ethnic Conflict. Hrsg. von Ed CAIRNS und Mícheál D. ROE. Basingstoke und New York: Palgrave Macmillan, S. 144–168.
- HANSEN, Klaus P. (2011): Kultur und Kulturwissenschaft. Eine Einführung. 4., vollständig überarbeitete Auflage. Tübingen: A. Francke.
- HASPEL, Michael (2005): Einführung in die Friedensethik. In: Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. Hrsg. von Peter IMBUSCH und Ralf ZOLL. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 517–540.
- HÄUSLER, Bernd (2003): Gerechtigkeit für die Opfer. Eine juristische Untersuchung der indonesischen Menschenrechtsverfahren zu den Verbrechen auf Osttimor im Jahr 1999. Gerechtigkeit und Frieden 98. Bonn: Deutsche Kommission Justitia et Pax.
- HAYNER, Priscilla B. (2011): unspeakable truths. Transitional Justice and the Challenge of Truth Commissions. 2. Ausgabe. New York: Routledge.
- HEINTZE, Hans-Joachim (2007): Völkerrechtliche Aspekte der Wiederherstellung der Rule of Law in Nachkriegsgesellschaften. In: Wiederherstellung staatlicher Strukturen in Nach-Konflikt-Situationen. Theoretische Fragen und Fallstudien. Hrsg. von Volker EPPING und Hans-Joachim HEINTZE. Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht 55. Berlin: BWV Berliner Wissenschafts Verlag, S. 25–44.

- HESS, Hannah (1997): Gerechtigkeit oder Versöhnung - Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika. In: Formen der Konfliktregelung. Eine Einführung mit Quellen. Hrsg. von Berthold MEYER. Opladen: Leske und Budrich, S. 380–396.
- HEUPEL, Monika (2005): Friedenskonsolidierung im Zeitalter der "neuen Kriege". Der Wandel der Gewaltökonomien als Herausforderung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- HIRST, Megan (2008): Too much Friendship, too little Truth: Monitoring Report on the Commission of Truth and Friendship in Indonesia and Timor-Leste. International Center for Transitional Justice. Occasional Paper. URL: <http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Indonesia-Commission-Monitoring-2008-English.pdf>.
- (2009): An unfinished Truth: An Analysis of the Commission of Truth and Friendship's Final Report on the 1999 Atrocities in East Timor. International Center for Transitional Justice. Occasional Paper. URL: <http://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-TimorLeste-Unfinished-Truth-2009-English.pdf>.
- HIRST, Megan und Howard VARNEY (2005): Justice abandoned? An Assessment of the Serious Crimes Process in East Timor. International Center for Transitional Justice. Occasional Paper. URL: <http://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-TimorLeste-Justice-Abandoned-2005-English.pdf>.
- HOFFMANN, Klaus (2011): Internationale Strafgerichte und Tribunale und ihre (potenzielle) Rolle im Versöhnungsprozess. In: Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit. Hrsg. von Susanne BUCKLEY-ZISTEL und Thomas KATER. AFK-Friedensschriften 36. Baden-Baden: Nomos, S. 81–90.
- HPCR INTERNATIONAL (2008): Transitional Justice. URL: <http://www.peacebuildinginitiative.org/index.cfm?pageId=1691>.
- (2009a): Traditional and Informal Justice Systems: Traditional and Informal Justice and Peacebuilding Processes. URL: <http://www.peacebuildinginitiative.org/index.cfm?pageId=1876>.
- (2009b): Traditional and Informal Justice Systems: Case Studies. URL: <http://www.peacebuildinginitiative.org/index.cfm?pageId=1879>.
- HUMAN RIGHTS DATA ANALYSIS GROUP (2012). URL: <https://www.hrdag.org/about/timor-leste.shtml>.

Literaturverzeichnis

- HUYSE, Luc (2008): Introduction: tradition-based approaches in peacemaking, transitional justice and reconciliation policies. In: *Traditional Justice and Reconciliation after Violent Conflict. Learning from African Experiences*. Hrsg. von Luc HUYSE und Mark SALTER. Stockholm: International Institute for Democracy und Electoral Assistance, S. 1–22.
- INTERNATIONAL CENTER FOR TRANSITIONAL JUSTICE (2010): *Unfulfilled Expectations. Victims' Perceptions of justice and reparations in Timor-Leste*. Brüssel. URL: <http://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-TimorLeste-Unfulfilled-Expectations-2010-English.pdf>.
- INTERNATIONAL CRISIS GROUP (2011): *Timor-Leste: Reconciliation and Return from Indonesia. Asia Briefing 122*. Dili und Brüssel. URL: <http://www.isn.ethz.ch/isn/Digital-Library/Publications/Detail/?fecvnodeid=118636&groupot593=0c54e3b3-1e9c-be1e-2c24-a6a8c7060233&dom=1&fecvid=33&ots591=0c54e3b3-1e9c-be1e-2c24-a6a8c7060233&lng=en&v33=118636&id=142480>.
- JOLLIFFE, Jill (1978): *East Timor. Nationalism and Colonialism*. St. Lucia, Queensland: University of Queensland Press.
- KANT, Immanuel (1917): *Zum ewigen Frieden*. Hrsg. von Franz KOBLER. Leipzig: Insel Verlag.
- KÖNIG, Helmut (1998): Von der Diktatur zur Demokratie oder Was ist Vergangenheitsbewältigung. In: *Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts*. Hrsg. von Helmut KÖNIG, Michael KOHLSTRUCK und Andreas WÖLL. LEVIATHAN 18. Opladen und Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 371–392.
- KOPPE, Karlheinz (2005): Zur Geschichte der Friedensforschung im 20. Jahrhundert. In: *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*. Hrsg. von Peter IMBUSCH und Ralf ZOLL. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 17–67.
- KRIESBERG, Louis (2007): Reconciliation: Aspects, Growth, and Sequences. In: *International Journal of Peace Studies* Jg. 12 (2007), Nr. 1, S. 1–21. URL: <http://faculty.maxwell.syr.edu/lkriesbe/Articles/2007%20Reconciliation,%20Aspects,%20Growth,%20and%20Sequences%202007.pdf>.
- LANDKARTE-ONLINE.NET (2012): *Der Online Weltatlas*. URL: <http://www.landkarte-online.net/karten/ost-timor>.

- LEDERACH, John Paul (1995): *Preparing for Peace. Conflict Transformation Across Cultures*. Syracuse: Syracuse University Press.
- (1997): *Building Peace. Sustainable Reconciliation in Divided Societies*. Washington: United States Institute of Peace.
- (2005): *The Moral Imagination. The Art and Soul of Building Peace*. Oxford [u.a.]: Oxford University Press.
- LEMPP, Jakob (2006): Der Aufbau des politischen Systems in Osttimor. In: *Osttimor - Vier Jahre Unabhängigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen*. Hrsg. von Andrea FLESCHENBERG. FOCUS Asien 27. Essen: Asienhaus, S. 21–25.
- (2008): Politisches System, Parteien und Wahlen in Osttimor. In: *Osttimor am Scheideweg. Chaos oder Neuanfang?* Hrsg. von Andre BORGERHOFF und Manuel SCHMITZ. FOCUS Asien 31. Essen: Asienhaus, S. 14–19.
- LIPSCOMB, Leigh-Ashley (2010): *Beyond the Truth: Can Reparations Move Peace and Justice forward in Timor-Leste?* East-West Center. Asia Pacific Issues 93. URL: <http://www.isn.ethz.ch/isn/Digital-Library/Publications/Detail/?id=114231&lng=en>.
- LOCH, Alexander (2007): *Haus, Handy, Halleluja. Psychosoziale Rekonstruktion in Osttimor. Eine ethnopsychologische Studie zur postkonfliktuösen Dynamik im Spannungsfeld Identität, Trauma, Kultur und Entwicklung*. Frankfurt am Main, London: IKO - Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- LUDWIG, Klemens und Korinna HORTA (1985): *Osttimor - Das vergessene Sterben. Indonesischer Völkermord unter Ausschluss der Weltöffentlichkeit*. Göttingen: Brandt & Schottky Verlag.
- MAES, Jürgen und Manfred SCHMITT (2004): Gerechtigkeit und Gerechtigkeitspsychologie. In: *Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie*. Hrsg. von Gert SOMMER und Albert FUCHS. Weinheim, Basel und Berlin: Beltz, S. 182–194.
- MATTHIES, Volker (1995): Der Transformationsprozeß vom Krieg zum Frieden - ein vernachlässigtes Forschungsfeld. In: *Vom Krieg zum Frieden*. Hrsg. von Volker MATTHIES. Schriftenreihe des Wissenschaftlichen Forums für Internationale Sicherheit e.V. 8. Bremen: Ed. Temmen, S. 8–38.

Literaturverzeichnis

- MATTHIES, Volker (1997): Einleitung: Friedenserfahrungen und Friedensursachen. In: Der gelungene Frieden. Beispiele und Bedingungen erfolgreicher friedlicher Konfliktbearbeitung. Hrsg. von Volker MATTHIES. Bonn: Dietz, S. 13–43.
- MAYRING, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 10., neu ausgestattete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.
- MCDONALD, Hamish (2006): Masters of Terror: The Indonesian Findings. In: Masters of Terror. Indonesia's Military and Violence in East Timor. Hrsg. von Richard TANTER, Gerry van KLINKEN und Desmond BALL. Oxford: Rowman und Littlefield, S. 13–20.
- MEIER, Jörg (2005): Der Osttimor-Konflikt (1998-2002). Gründe und Folgen einer gescheiterten Integration. Ein Handbuch. Bewaffnete Konflikte nach dem Ende des Ost-West-Konflikts 17. Berlin: Köster.
- MEYER, Reiner (2007): Reconciliation in der Post-Konfliktphase. Diskrepanz zwischen Theorie und der Realpolitik. Wiener Schriften zur Internationalen Politik 11. Baden-Baden: Nomos.
- MOLDEN, Berthold (2005): Geschichtsforschung, Entschädigung, Nachkriegsjustiz. Vergangenheitspolitik Kontroversen und Demokratisierung in Guatemala, 1996-2004. Dissertation. Universität Wien.
- MOLTMANN, Bernhard (2004): 'Um des lieben Friedens willen...'. Chancen und Risiken von Friedensprozessen. In: Friedensgutachten 2004. Hrsg. von Christoph WELLER u. a. Münster: LIT, S. 61–69.
- MÜCKLER, Hermann (2008): Frieden - eine ambivalente Kategorie. Ethnologische Annäherung und Gedanken zu einem Begriff. In: Friede. Eine Spurensuche. Hrsg. von Marion MEYER. Wien: Phoibos, S. 21–30.
- NEVINS, Joseph (2005): A Not-So-Distant Horror. Mass Violence in East Timor. Ithaca: Cornell University Press.
- PAFFENHOLZ, Thania (1995): Vermittlung - Kriegsbeendigung und Konfliktregelung durch friedliche Einmischung. In: Vom Krieg zum Frieden. Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung. Hrsg. von Volker MATTHIES. Schriftenreihe des Wissenschaftlichen Forums für Internationale Sicherheit e.v. 8. Bremen: Edition Temmen, S. 39–56.
- (2001): Peacebuilding: A Comprehensive Learning Process. In: Peace Building. A Field Guide. Hrsg. von Luc REYCHLER und Thania PAFFENHOLZ. Colorado, Lon-

don: Lynne Rienner, S. 535–544. URL: http://books.google.at/books?id=PGRwtaN4hnUC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ViewAPI&redir_esc=y#v=onepage&q&f=false.

PAMPALK, Madalena (2010): Accountability for Serious Crimes and National Reconciliation in Timor-Leste: Progress or Wishful Thinking? In: *ASEAS. Österreichische Zeitschrift für Südostasienwissenschaften*. Jg. 3(1) (2010), S. 8–30. URL: http://www.seas.at/aseas/3_1/ASEAS_3_1.pdf#page=16.

PARIS, Roland (2004): *At War's End. Building Peace After Civil Conflict*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.

PAWELZ, Janina und Henri MYRTTINEN (2012): Wahlen in Timor-Leste: Feuerprobe für Sicherheit und Konsolidierung. *GIGA Focus Asien* 7. URL: http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_asien_1207.pdf.

PETERSEN, Niels (2009): *Demokratie als teleologisches Prinzip. Zur Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht. Beiträge zum öffentlichen ausländischen Recht und Völkerrecht* 204. Berlin u.a.: Springer.

RAMOS-HORTA, José (1997): *Funu. Ost-Timors Freiheitskampf ist nicht vorbei!* Freiburg: Ahriman.

REIGER, Caitlin und Marieke WIERDA (2006): *The Serious Crimes Process in Timor-Leste: in Retrospect*. International Center for Transitional Justice. *Prosecutions Case Studies*. URL: <http://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-TimorLeste-Criminal-Process-2006-English.pdf>.

ROPERS, Norbert (1997): Interkulturelle Konfliktbearbeitung - Kultur als Barriere und als Brücke für Friedenssicherung und Friedensstiftung. In: *Formen der Konfliktregelung. Eine Einführung mit Quellen*. Hrsg. von Berthold MEYER. *Friedens- und Konfliktforschung* 3. Opladen: Leske und Budrich, S. 166–185.

ROSCHMANN, Christian (2012): *Diplomat in Osttimor*. Berlin: regiospectra.

ROSS, Marc Howard (2001): *The Relevance of Culture for the Study of Political Psychology and Ethnic Conflict*. In: *The Conflict and Culture Reader*. Hrsg. von Pat K. CHEW. New York und London: New York University Press, S. 236–240.

SACHSE, Henriette und Manuel SCHMITZ (2008): *Anschläge in Timor-Leste: Gefahr für die junge Demokratie?* *GIGA Focus Asien* 3. URL: http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_asien_1207.pdf.

Literaturverzeichnis

g.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_asien_0803.pdf.

SCHLICHER, Monika (1996): Portugal in Osttimor - Eine kritische Untersuchung zur Portugiesischen Kolonialgeschichte in Ost-Timor 1850 bis 1912. Hamburg: Abera-Verlag.

— (2005): Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit. Die Arbeit der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission. Menschenrechte 25. Aachen: missio.

SCHLINK, Bernhard (1998): Die Bewältigung von Vergangenheit durch Recht. In: Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. Hrsg. von Helmut KÖNIG, Michael KOHLSTRUCK und Andreas WÖLL. LEVIATHAN 18. Opladen und Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 433–451.

SCHMITZ, Manuel (2006): Osttimor in der Krise. In: *Südostasien aktuell - Journal of Current Southeast Asian Affairs* (2006), Nr. 4, S. 35–45. URL: http://www.giga-hamburg.de/index.php?file=soa_0604.html&folder=publikationen/archiv/soa_aktuell.

SCHMOLZE, Bianca (2009): Osttimor: Wenn Diplomatie mehr zählt als Gerechtigkeit. In: Kein Vergeben. Kein Vergessen. Der internationale Kampf gegen Straflosigkeit. Hrsg. von Bianca SCHMOLZE und Knut RAUCHFUSS. Berlin und Hamburg: Assoziation A, S. 335–354.

SCHMOLZE, Bianca und Knut RAUCHFUSS (2009): Straflosigkeit in Übergangsgesellschaften. In: Kein Vergeben. Kein Vergessen. Der internationale Kampf gegen Straflosigkeit. Hrsg. von Bianca SCHMOLZE und Knut RAUCHFUSS. Berlin und Hamburg: Assoziation A, S. 413–422.

SCHOMBURG, Wolfgang (2005): Internationale Strafgerichtsbarkeit - Eine Einführung. In: Internationale Strafgerichtshöfe. Hrsg. von Stefan KIRSCH. Deutsche Strafrechtlicher e.V. 30. Baden-Baden: Nomos, S. 9–17.

SCHWAN, Gesine (1997): Die Idee des Schlußstrichs - oder: Welches Erinnern und welches Vergessen tun der Demokratie gut? In: Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie. Hrsg. von Gary SMITH und Avishai MARGALIT. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 90–99.

SCHWERDTFEGGER, Johannes (2001): Begriffsbildung und Theoriestatus in der Friedensforschung. Opladen: Leske und Budrich.

- SENGHAAS, Dieter (1975): Editorisches Vorwort. In: Kritische Friedensforschung. Hrsg. von Dieter SENNGHAAS. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7–21.
- (1995): Vorwort. In: Den Frieden denken. Si vis pacem, para pacem. Hrsg. von Dieter SENNGHAAS. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 9–17.
- SENGHAAS-KNOBLOCH, Eva (2002): Beiträge internationaler Organisationen zum Frieden in der Welt. In: Die Zukunft des Friedens. Eine Bilanz der Friedens- und Konfliktforschung. Hrsg. von Astrid SAHM, Manfred SAPPER und Volker WEICHSEL. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 213–230.
- SIGRIST, Petra (2010): Verlieren Wahrheitskommissionen an Relevanz und Stärke? In: *TRIAL Die Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Völkerstrafrecht*. (2010), Nr. 21, S. 11, 12. URL: http://www.trial-ch.org/fileadmin/user_upload/documents/Journal/JdT21de_web.pdf.
- SMITH, Gary (1997): Ein normatives Niemandsland? Zwischen Gerechtigkeit und Versöhnungspolitik in jungen Demokratien. In: Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie. Hrsg. von Gary SMITH und Avishai MARGALIT. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 11–20.
- STETTbacher, J. Konrad (1990): Wenn Leiden einen Sinn haben soll. Die heilende Begegnung mit der eigenen Geschichte. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- TAYLOR, John G. (1999): East Timor: The Price of Freedom. London [u.a.]: Zed Books.
- THEUERMAN, Bert (1999): Friedenskonsolidierung (Peace-building). In: Die Vereinten Nationen. Recht und Praxis. Hrsg. von Franz CEDE und Lilly SUCHARIPABEHMANN. Wien: Manz, S. 101–116.
- THOMAS, Alexander (1996): Analyse der Handlungswirksamkeit von Kulturstandards. In: Psychologie interkulturellen Handelns. Hrsg. von Alexander THOMAS. Göttingen: Hogrefe, S. 107–135.
- THOMASHAUSEN, Sophie (2002): Humanitarian Intervention in an evolving World Order. The Cases of Iraq, Somalia, Kosovo, and East Timor. African Century Publications 11. Pretoria: Africa Institute of South Africa.
- TOR (2005). URL: <http://www.ctf-ri-tl.org/terms-of-reference/>.
- TRAVERSO, Enzo (2007): Gebrauchsanweisung für die Vergangenheit. Geschichte, Erinnerung, Politik. Münster: UNRAST.

Literaturverzeichnis

- TYLOR, Edward B. (1913): Primitive Culture. Researches into the Development of Mythology, Philosophy, Religion, Language, Art, and Custom. London: John Murray.
- UN Doc. E/CN.4/2006/91 (8. Februar 2006): Study on the right to truth. Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. URL: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/2006/91.
- UN Doc. S/2000/53 (26. Jänner 2000): Report of the Secretary-General on the United Nations Transitional Administration in East Timor. URL: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N00/261/62/PDF/N0026162.pdf?OpenElement>.
- UNMISSET (2012): Offizielle Homepage der United Nations Mission of Support in East Timor. URL: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/past/unmiset/background.html>.
- UNTAET/REG/2001/10 (13. Juli 2001): Regulation no. 2001/10 on the establishment of a Commission for Reception, Truth and Reconciliation in East Timor. URL: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/past/etimor/untaetR/Reg10e.pdf>.
- VIEIRA, Luiz (2012): The CAVR and the 2006 Displacement Crisis in Timor-Leste. Reflections on Truth-Telling, Dialogue, and Durable Solutions. International Center for Transitional Justice. Case Studies on Transitional Justice und Displacement. URL: <http://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Brookings-Displacement-Truth-Telling-Timor-Leste-CaseStudy-2012-English.pdf>.
- WESSELLS, Michael (2004): Wiederaufbau und Versöhnung nach Konflikten. In: Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie. Hrsg. von Gert SOMMER und Albert FUCHS. Weinheim, Basel und Berlin: Beltz, S. 522–540.
- WINTERSTEINER, Werner (2009): "Loyale Gegner". Zum Kapitel Frieden - Kultur - Gewalt. In: Spielregeln der Gewalt. Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Friedens- und Geschlechterforschung. Hrsg. von Utta ISOP, Victorija RATKOVIC und Werner WINTERSTEINER. Bielefeld: transcript, S. 21–26.
- WORLD HEALTH ORGANIZATION (2012): Timor-Leste. URL: <http://www.who.int/countries/tls/en/>.

14 Anhang

Kapitel 14.



Base 802931 (C00473) 2-03

Abbildung 14.1.: Landkarte Osttimor
(Quelle: Landkarte-online.net, 2012, Zugriff 16.10.2012)

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich im Spezifischen mit der Vergangenheitsaufarbeitung in Osttimor. Es wird dabei der allgemeinen Frage nachgegangen, welchen Stellenwert die Vergangenheitsaufarbeitung für Post-Konflikt Gesellschaften auf dem Weg zu einem stabilen Frieden einnimmt. Ziel ist es anhand des Fallbeispiels Osttimor aufzuzeigen, dass ein durch die Vergangenheitsaufarbeitung eingeleiteter Versöhnungsprozess und der Aufbau von friedlichen Beziehungen zwischen den Konfliktparteien die Basis für einen stabilen Frieden sind. Die Fragestellung wird auf der Grundlage der Auswertung einschlägiger Fachliteratur diskutiert. Die Auswertung erfolgt nach den Prinzipien der Qualitativen Inhaltsanalyse. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Vergangenheitsaufarbeitung zu einer Notwendigkeit in der Friedenskonsolidierung geworden ist. Es gilt dabei die beiden Dimensionen Gerechtigkeit und Wahrheit dem Kontext entsprechend umzusetzen. In Osttimor wurden nach Erreichen der Unabhängigkeit mehrere Institutionen zur Aufarbeitung der Vergangenheit eingesetzt, welche jedoch nur teilweise Erfolge erzielen konnten. Dies ist besonders auf die mangelnde politische Bereitschaft der bisherigen Regierungen zurückzuführen. Eine fehlende Umsetzung der Rechte auf Wahrheit und auf Gerechtigkeit stören den Versöhnungsprozess und den Aufbau friedlicher Beziehungen empfindlich. Eine Wiederaufnahme der Vergangenheitsaufarbeitung scheint in Osttimor von tragender Bedeutung, um einen stabilen Frieden zu erreichen.

The present diploma thesis deals with coming to terms with past atrocities in East Timor. It examines the general question what significance has coping with past atrocities for post-conflict societies on the path to a stable peace. The aim is to demonstrate using the example of East Timor that reconciliation and the establishment of peaceful relations between the conflict parties initiated by the process of dealing with the past are the foundation of a stable peace. The issue is discussed on the basis of the evaluation of relevant literature. The evaluation is performed according to the principles of qualitative content analysis. As a result, it is clear that the processing of the past has become a necessity in peace building. The two dimensions of justice and truth need to be implemented adequately according to the local context. In East Timor, after achieving independence, several institutions to deal with the past were established. However, coming to terms with past atrocities in East Timor has been successful only partially, which is particularly due to the lack of political will of the previous government. The failure to enforce the rights to truth and justice disrupts the reconciliation process and the development of peaceful relations decisively. Resumption of coming to terms with past atrocities in East Timor seems, is vital in order to achieve a stable peace.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Daniela Sarah Klocker
Geburtsdatum: 28.06.1985
Geburtsort: Dornbirn
Nationalität: Österreich

Bildungsweg

2005-2012 Diplomstudium Kultur- und Sozialanthropologie,
Universität Wien
2007-2012 Bachelorstudium Politikwissenschaft, Universität
Wien
2006-2010 Sprachmodul Swahili, Universität Wien
1999-2004 Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe,
Rankweil
1995-1999 Bundesrealgymnasium, Dornbirn
1991-1995 Volksschule Rohrbach, Dornbirn

Praktika

08.2009-01.2010 Gesellschaft für bedrohte Völker, Wien
08.2012 Dr. Alexander Loch – training-consultancy-research,
Paris

Fremdsprachen

Englisch fließend in Wort und Schrift
Spanisch Maturaniveau
Französisch Maturaniveau
Swahili Sprachmodul an der Universität Wien